

Programm für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist, dar.

Im Rahmen dieses *Programms* für die Emission von *Zertifikaten* und *Schuldverschreibungen* (das "**Programm**") kann die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**" oder die "**Deutsche Bank**") Wertpapiere ("**Wertpapiere**") begeben. Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze (der "**Basiswert**" und/oder der "**Referenzwert**") sowie auf Körbe bestehend aus Referenzwerten beziehen. Diese Emission erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2(1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt).

Für *Wertpapiere*, die an der SIX Swiss Exchange AG (der "**SIX Swiss Exchange**") kotiert werden sollen, stellt der *Basisprospekt* zusammen mit den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* den Kotierungsprospekt gemäß dem Kotierungsreglement der *SIX Swiss Exchange* dar.

Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten sich über die Art der *Wertpapiere* und das Ausmaß der mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem *Basisprospekt* zur Kenntnis nehmen. Die *Wertpapiere* stellen nicht-nachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der *Emittentin* dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung registriert. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Gesetzes gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die US-Personen im Sinne von Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 oder Personen sind, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die *Wertpapiere* findet sich im Abschnitt "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in diesem *Basisprospekt*.

Eine Anlage in die Wertpapiere stellt im Sinne Schweizerischer Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die Wertpapiere unterliegen daher nicht der Aufsicht und/oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("**FINMA**"), und Anleger können sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen.

Dieser *Basisprospekt* wird gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) unter der Rubrik „Basisprospekte“ veröffentlicht.

Dieser *Basisprospekt* datiert vom 16. März 2017.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG	5
II.	RISIKOFAKTOREN	19
	A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	19
	B. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	28
	Zertifikate	30
	<i>Produkt Nr. 1: Index-Endlos Zertifikat</i>	30
	<i>Produkt Nr. 2: Aktienanleihe (Physische Lieferung)</i>	30
	C. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen	40
	D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen	46
	E. Interessenkonflikte	51
III.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM	54
	A. Verantwortliche Personen – Wichtiger Hinweis	54
	B. Form des Dokuments – Veröffentlichung	56
	C. Allgemeine Beschreibung des Programms	57
	D. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	66
	Zertifikate	66
	<i>Produkt Nr. 1: Index-Endlos-Zertifikat</i>	66
	Schuldverschreibungen	66
	<i>Produkt Nr. 2: Aktienanleihe (Physische Lieferung)</i>	66
	E. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts	68
	F. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	69
	1. Notierung und Handel	69
	2. Angebot von Wertpapieren	69
	3. Gebühren	70
	4. Wertpapierratings	70
	5. Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen	70
	6. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten	70
	7. Länderspezifische Angaben	70
	G. Durch Verweis einbezogene Informationen	71
	H. Allgemeine Informationen	75
	1. Genehmigung	75
	2. Fortlaufende Informationen nach Begebung	75
	3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	75
	4. Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts	76
IV.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	77
V.	PRODUKTBEDINGUNGEN	78
	Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen	80
	<i>Produkt Nr. 1: Index-Endlos-Zertifikat</i>	80
	Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen	84
	<i>Produkt Nr. 2: Aktienanleihe (Physische Lieferung)</i>	84
	Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen	85
VI.	FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	86
	Inhaltsverzeichnis	90
	Übersicht über das Wertpapier	91
	Emissionsbedingungen	94
	Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere	95

Emissionsspezifische Zusammenfassung.....	104
VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	105
A. Allgemeine Informationen zur Besteuerung.....	105
B. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen.....	106
VIII. BESCHREIBUNG DER DEUTSCHEN BANK ALS EMITTENTIN.....	107
UNTERSCHRIFTEN	151

I. ZUSAMMENFASSUNG

[Bezieht sich diese Zusammenfassung auf mehrere Serien von Wertpapieren und weicht die Bedeutung eines Begriffs zwischen verschiedenen Serien voneinander ab, bitte bei dem entsprechenden Begriff mit dem Zusatz "für die jeweilige Serie von Wertpapieren einfügen", "in Bezug auf die jeweilige Serie" einfügen.]

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweis	<p>Warnhinweis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Zusammenfassung als Einführung zum <i>Prospekt</i> verstanden werden sollte, der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten <i>Prospekts</i> stützen sollte, für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem <i>Prospekt</i> enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des <i>Prospekts</i> vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und die Deutsche Bank Aktiengesellschaft in ihrer Funktion als <i>Emittentin</i>, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat und von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon ausgeht, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des <i>Prospekts</i> gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des <i>Prospekts</i> gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<ul style="list-style-type: none"> [Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des <i>Prospekts</i> für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).] [Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des <i>Prospekts</i> für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n] und Adresse[n] einfügen].] Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des <i>Prospekts</i> gemäß Artikel 9 der <i>Prospektrichtlinie</i>] [Zeitraum einfügen] erfolgen. [Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].] [Diese Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.] Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Punkt	Abschnitt B – Emittentin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der <i>Emittentin</i> lautet Deutsche Bank Aktiengesellschaft (" Deutsche Bank " oder die " Bank ").
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Deutsche Bank ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00). [Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, begeben, bitte einfügen:]

I. ZUSAMMENFASSUNG

		<p>Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London ("Deutsche Bank AG, Niederlassung London") hat ihren Sitz in Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.]</p> <p><i>[Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand, begeben, bitte einfügen:]</i></p> <p>Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Mailand ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand") hat ihren Sitz in der Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien.]</p> <p><i>[Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal, begeben, bitte einfügen:]</i></p> <p>Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Portugal ("Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal") hat ihren Sitz in der Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal.]</p> <p><i>[Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Sucursal en España, begeben, bitte einfügen:]</i></p> <p>Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Spanien ("Deutsche Bank AG, Sucursal en España") hat ihren Sitz in der Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien.]</p>																														
B.4b	Trends	Mit Ausnahme der Auswirkungen der makroökonomischen Bedingungen und des Marktumfelds, Rechtsrisiken in Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise sowie der Auswirkungen gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die für Finanzinstitute in Deutschland und der Europäischen Union gelten, gibt es keine bekannten Trends, Unsicherheiten, Anforderungen, Verpflichtungen oder Ereignisse, die im laufenden Geschäftsjahr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentliche Auswirkungen auf die Aussichten der Emittentin haben werden.																														
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Deutsche Bank ist die Konzernobergesellschaft und zugleich die bedeutendste Gesellschaft des Deutsche Bank-Konzerns, einem Konzern bestehend aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, Gesellschaften zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der „ Deutsche Bank-Konzern “).																														
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Der geschätzte konsolidierte Verlust vor Steuern (IBIT) der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016 beträgt EUR 0,8 Mrd.																														
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.																														
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bilanz der Deutsche Bank AG, der den maßgeblichen geprüften konsolidierten und in Übereinstimmung mit den IFRS erstellten Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015 sowie den ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzangaben zum 30. September 2015 und zum 30. September 2016 entnommen ist.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">31. Dezember 2014 (IFRS, geprüft)</th> <th style="text-align: center;">30. September 2015 (IFRS, ungeprüft)</th> <th style="text-align: center;">31. Dezember 2015 (IFRS, geprüft)</th> <th style="text-align: center;">30. September 2016 (IFRS, ungeprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundkapital (in Euro)</td> <td style="text-align: right;">3.530.939.215,36</td> <td style="text-align: right;">3.530.939.215,36</td> <td style="text-align: right;">3.530.939.215,36</td> <td style="text-align: right;">3.530.939.215,36*</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Stammaktien</td> <td style="text-align: right;">1.379.273.131</td> <td style="text-align: right;">1.379.273.131</td> <td style="text-align: right;">1.379.273.131</td> <td style="text-align: right;">1.379.273.131*</td> </tr> <tr> <td>Summe der Aktiva (in Millionen Euro)</td> <td style="text-align: right;">1.708.703</td> <td style="text-align: right;">1.719.374</td> <td style="text-align: right;">1.629.130</td> <td style="text-align: right;">1.688.951</td> </tr> <tr> <td>Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen Euro)</td> <td style="text-align: right;">1.635.481</td> <td style="text-align: right;">1.650.495</td> <td style="text-align: right;">1.561.506</td> <td style="text-align: right;">1.622.224</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (in Millionen Euro)</td> <td style="text-align: right;">73.223</td> <td style="text-align: right;">68.879</td> <td style="text-align: right;">67.624</td> <td style="text-align: right;">66.727</td> </tr> </tbody> </table>		31. Dezember 2014 (IFRS, geprüft)	30. September 2015 (IFRS, ungeprüft)	31. Dezember 2015 (IFRS, geprüft)	30. September 2016 (IFRS, ungeprüft)	Grundkapital (in Euro)	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36*	Anzahl der Stammaktien	1.379.273.131	1.379.273.131	1.379.273.131	1.379.273.131*	Summe der Aktiva (in Millionen Euro)	1.708.703	1.719.374	1.629.130	1.688.951	Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen Euro)	1.635.481	1.650.495	1.561.506	1.622.224	Eigenkapital (in Millionen Euro)	73.223	68.879	67.624	66.727
	31. Dezember 2014 (IFRS, geprüft)	30. September 2015 (IFRS, ungeprüft)	31. Dezember 2015 (IFRS, geprüft)	30. September 2016 (IFRS, ungeprüft)																												
Grundkapital (in Euro)	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36*																												
Anzahl der Stammaktien	1.379.273.131	1.379.273.131	1.379.273.131	1.379.273.131*																												
Summe der Aktiva (in Millionen Euro)	1.708.703	1.719.374	1.629.130	1.688.951																												
Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen Euro)	1.635.481	1.650.495	1.561.506	1.622.224																												
Eigenkapital (in Millionen Euro)	73.223	68.879	67.624	66.727																												

I. ZUSAMMENFASSUNG

		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Harte Kernkapitalquote¹</td> <td style="width: 15%;">15,2%</td> <td style="width: 15%;">13,4%</td> <td style="width: 15%;">13,2%</td> <td style="width: 15%;">12,6%²</td> </tr> <tr> <td>Kernkapitalquote¹</td> <td>16,1%</td> <td>15,0%</td> <td>14,7%</td> <td>14,5%³</td> </tr> </table> <p>* Quelle: Internetseite der <i>Emittentin</i> unter https://www.db.com/ir/de/informationen-zur-aktie.htm; Stand: 16. März 2017.</p> <p>¹ Die Kapitalquoten basieren auf den Übergangsbestimmungen der CRR/CRD 4-Eigenkapitalvorschriften.</p> <p>² Die auf Basis einer vollständigen Umsetzung von CRR/CRD 4 berechnete Harte Kernkapitalquote belief sich zum 30. September 2016 auf 11,1% (im Einklang mit der Entscheidung des Vorstands, keine Dividende auf Stammaktien für das Geschäftsjahr 2016 vorzuschlagen).</p> <p>³ Die auf Basis einer vollständigen Umsetzung von CRR/CRD 4 berechnete Kernkapitalquote belief sich zum 30. September 2016 auf 12,3%.</p> <p>Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Deutschen Bank eingetreten.</p> <p>Entfällt. Seit dem 30. September 2016 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns oder der Deutschen Bank eingetreten.</p>	Harte Kernkapitalquote ¹	15,2%	13,4%	13,2%	12,6% ²	Kernkapitalquote ¹	16,1%	15,0%	14,7%	14,5% ³
Harte Kernkapitalquote ¹	15,2%	13,4%	13,2%	12,6% ²								
Kernkapitalquote ¹	16,1%	15,0%	14,7%	14,5% ³								
	<p>Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung</p> <p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>											
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit– insbesondere betreffend die <i>Emittentin</i> –, die wesentlich für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit der <i>Emittentin</i> sind.										
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt. Die <i>Emittentin</i> ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.										
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Gegenstand der <i>Deutschen Bank</i> ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die <i>Bank</i> kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die <i>Bank</i> zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an andere Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.</p> <p>Der Deutsche Bank-Konzern ist gegliedert in die folgenden vier Unternehmensbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Corporate & Investment Banking (CIB); • Global Markets (GM); • Deutsche Asset Management (DeAM); und • Private, Wealth & Commercial Clients (PW&CC). <p>Die vier Unternehmensbereiche werden von Infrastrukturfunktionen unterstützt. Darüber hinaus hat der Deutsche Bank-Konzern eine regionale Managementstruktur, die weltweit regionale Zuständigkeiten abdeckt. Die <i>Deutsche Bank</i> unterhält Geschäftsbeziehungen mit bestehenden und neuen Kunden in nahezu jedem Land der Welt. Diese Geschäftsaktivitäten werden abgewickelt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tochtergesellschaften und Filialen in zahlreichen Ländern, • Repräsentanzen in anderen Ländern und 										

		<ul style="list-style-type: none"> einen oder mehrere Repräsentanten zur Betreuung ihrer Kunden in einer Reihe von weiteren Ländern.
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Entfällt. Nach den Meldungen wesentlicher Beteiligungen gemäß §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gibt es nur drei Aktionäre, die über 3 %, aber unter 10 % der Aktien an der Emittentin halten. Nach Kenntnis der Emittentin existieren keine weiteren Aktionäre, die über 3 % der Aktien halten. Die Emittentin ist daher weder unmittelbar noch mittelbar beherrscht oder kontrolliert.

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere ¹							
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer	<p>Gattung der Wertpapiere</p> <p>[Werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft, bitte einfügen:</p> <p>[Jede Serie der] [Die] Wertpapiere [wird][werden] durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft.]</p> <p>Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p> <p>Die Wertpapiere [jeder Serie] werden [als] [Inhaberpapiere][Namenspapiere][in dematerialisierter Form] begeben.</p> <p>Art der Wertpapiere</p> <p>Bei den Wertpapieren handelt es sich um [Zertifikate] [Schuldverschreibungen].</p> <p>Wertpapierkennnummer(n) der Wertpapiere</p> <p>ISIN: []*</p> <p>WKN: []*</p> <p>[Common Code: []*]</p> <p>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</p> <table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td>WKN</td> <td>[Common Code]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </table>	ISIN	WKN	[Common Code]	[]	[]	[]
ISIN	WKN	[Common Code]						
[]	[]	[]						
C.2	Währung	<p>[Für die jeweilige Serie von Wertpapieren] []*</p> <p>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich:</p> <table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td>Währung</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </table>	ISIN	Währung	[]	[]		
ISIN	Währung							
[]	[]							
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Jedes Wertpapier [einer Serie von Wertpapieren] ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.</p> <p>[Bei SIS Wertrechten bitte einfügen: Solange die SIS Wertrechte Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden SIS Wertrechte in einem Wertpapierkonto des Empfängers, der Teilnehmer der Verwahrungsstelle ist, übertragen werden.</p> <p>Im Ergebnis können SIS Wertrechte, die Bucheffekten darstellen, nur an Anleger übertragen werden, die Teilnehmer der Verwahrungsstelle sind, d.h. ein Wertpapierkonto bei der Verwahrstelle haben.]</p>						
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>[Die jeweilige Serie von Wertpapieren] [Die Wertpapiere] [unterliegt] [unterliegen] [englischem Recht] [deutschem Recht] [italienischem Recht] [portugiesischem Recht] [spanischem Recht]. Die Schaffung der Wertpapiere kann der für die Clearingstelle geltenden Rechtsordnung unterliegen.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p>						

¹ Die Kennzeichnung mit "*" in nachfolgendem Abschnitt C – Wertpapiere gibt an, dass in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere, und sofern geeignet, eine tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen für jede Serie von Wertpapieren möglich ist.

		<p>Durch die <i>Wertpapiere</i> erhalten die Inhaber der <i>Wertpapiere</i> bei Tilgung oder Ausübung, außer im Falle eines Totalverlustes, Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages und/oder eines Lieferbestandes. [Außerdem berechtigen die <i>Wertpapiere</i> die Inhaber zum Erhalt einer Zinszahlung.]</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p>Die <i>Emittentin</i> ist unter den in den <i>Emissionsbedingungen</i> festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der <i>Wertpapiere</i> und zu Anpassungen der <i>Emissionsbedingungen</i> berechtigt.</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>[Die jeweilige <i>Serie</i> von <i>Wertpapieren</i>] [Die <i>Wertpapiere</i>] [begründet] [begründen] direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der <i>Emittentin</i>, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der <i>Emittentin</i> gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die <i>Emittentin</i> oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der <i>Emittentin</i> oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die <i>Emittentin</i> aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird.</p>
<p>C.11</p>	<p>Antrag auf Zulassung zum Handel, um die Wertpapiere an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind</p>	<p>[Entfällt. Die Zulassung [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der <i>Wertpapiere</i>] zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]</p> <p>[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [die <i>Wertpapiere</i>] in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.]</p> <p>[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [die <i>Wertpapiere</i>] [zum [geregelten] [] [Markt] [Freiverkehr] an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse] [, [die][der] [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen].</p> <p>[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [die <i>Wertpapiere</i>] in [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln].] [Die <i>Wertpapiere</i> sind am [geregelten] [] Markt der [] Wertpapierbörse [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].]</p> <p>[Es ist beabsichtigt, die Kotierung [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der <i>Wertpapiere</i>] an der SIX Swiss Exchange zu beantragen. Es ist beantragt worden, die <i>Wertpapiere</i> [mit Wirkung zum []] zum Handel an der SIX Structured Products Exchange zuzulassen.]</p>
<p>C.15</p>	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR</p>	<p>[Wenn das Wertpapier ein Index-Endlos Zertifikat (Produkt Nr. 1) ist, bitte einfügen:</p> <p>Das [Index-Endlos-Zertifikat] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] ermöglicht es Anlegern, an der Wertentwicklung des <i>Basiswerts</i>, unter Abzug eines <i>Anpassungsbetrages</i>, teilzunehmen.</p> <p>Bei diesem [Index-Endlos-Zertifikat] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] zahlt die <i>Emittentin</i> nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die <i>Emittentin</i> oder wenn der <i>Basiswert</i> an einem Tag während der Laufzeit die <i>Ausübungsschwelle</i> erreicht oder unterschreitet den <i>Auszahlungsbetrag</i>. Die Höhe des <i>Auszahlungsbetrages</i> entspricht dem <i>Schlussreferenzpreis</i> abzüglich dem jeweils geltenden <i>Anpassungsbetrag</i>, wobei diese Differenz mit dem <i>Bezugsverhältnis</i> multipliziert wird. Der <i>Auszahlungsbetrag</i> entspricht jedoch mindestens dem <i>Mindestbetrag</i>.</p> <p>Bei Ausschüttungen (z.B. Zahlung einer Bardividende) durch die Emittenten der in dem <i>Basiswert</i> abgebildeten Aktien an deren Aktionäre wird der <i>Anpassungsbetrag</i> unter Berücksichtigung des jeweiligen <i>Anpassungsfaktors</i> erhöht. Hierdurch werden Belastungen berücksichtigt, die der <i>Emittentin</i> im Zusammenhang mit den jeweiligen Zahlungen von Bardividenden oder anderer Barbeträge sowie sonstigen Ausschüttungen entstehen.</p> <p>Weiterhin wird die <i>Ausübungsschwelle</i> an den monatlichen <i>Schwellen-Anpassungstagen</i> so angepasst, dass diese jeweils der Summe aus dem aktuellen</p>

		<p><i>Anpassungsbetrag</i> und einem festgelegten Prozentsatz des Standes des <i>Basiswerts</i> an diesem <i>Anpassungstag</i> entspricht.]</p> <hr/> <p>[Wenn das Wertpapier eine <i>Aktienanleihe (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 2)</i> ist, bitte einfügen:</p> <p>Die [<i>Aktienanleihe</i>] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] ist an die Wertentwicklung des <i>Basiswerts</i> gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Anleihe ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:</p> <p>1. Zinszahlungen</p> <p>Die Anleihe ist, wie in den anwendbaren <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem <i>Zinstermin</i> bzw. an den <i>Zinstermine</i>n einen festen <i>Zins</i> oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen <i>Zinstermin</i> bzw. zu den jeweiligen <i>Zinstermine</i>n variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines <i>Referenzzinssatzes</i> abhängig, gegebenenfalls abzüglich oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den anwendbaren <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt.</p> <p>Sofern in den anwendbaren <i>Endgültigen Bedingungen</i> vorgesehen, entspricht der <i>Zins</i> jedoch mindestens dem <i>Mindestzins</i>.</p> <p>2. Rückzahlung zum Laufzeitende</p> <p>a) Am <i>Fälligkeitstag</i> erhalten Anleger den <i>Nennbetrag</i>, sofern der <i>Schlussreferenzpreis</i> entweder, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem <i>Basispreis</i> liegt.</p> <p>b) Sofern der <i>Schlussreferenzpreis</i> entweder, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem <i>Basispreis</i> liegt, erhalten Anleger den <i>Basiswert</i> entsprechend dem <i>Bezugsverhältnis</i> bzw. die als <i>Lieferbestand</i> ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom <i>Basispreis</i> somit 1:1 an der Wertentwicklung des <i>Basiswerts</i> teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [<i>Aktienanleihe</i>] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] in der <i>Abwicklungswährung</i> gezahlt.</p> <p>Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.]</p> <hr/> <p>[Ggf. einfügen: Der <i>Basiswert</i> wird in der <i>Referenzwährung</i> festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die <i>Abwicklungswährung</i> erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen <i>Umrechnungskurses</i>.]</p> <p>[Ggf. einfügen: [[Das] [Endlos-Zertifikat] [Die] [<i>Aktienanleihe</i>] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] ist [zum Laufzeitende] währungsgeschützt, d.h. obwohl der <i>Basiswert</i> in der <i>Referenzwährung</i> berechnet wird, [werden die hierauf beruhenden Beträge 1:1 in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet] [bestimmt sich der Auszahlungsbetrag [in der <i>Abwicklungswährung</i>] ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des <i>Umrechnungskurses</i> [zwischen der <i>Referenzwährung</i> und der <i>Abwicklungswährung</i>] [allein nach der Wertentwicklung des <i>Basiswerts</i>]] [werden die hierauf beruhende Anzahl der zu liefernden <i>Basiswerte</i> bzw. die als <i>Lieferbestand</i> ausgewiesenen Vermögenswerte sowie etwaige <i>Ausgleichsbeträge</i> ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des <i>Umrechnungskurses</i> zwischen der <i>Referenzwährung</i> und der <i>Abwicklungswährung</i> während der Laufzeit berechnet] (Quanto).]</p> <p>[Ggf. einfügen: Die Ermittlung des [<i>Anfangsreferenzpreises</i>] [und] [<i>Schlussreferenzpreises</i>] erfolgt auf Basis des Mittelwerts der [Preise] [Stände] des <i>Basiswerts</i> an [den <i>Anfangs-Bewertungstagen</i>] [bzw.] [den <i>Bewertungstagen</i>].]</p> <p>Anlegern stehen keine Ansprüche [auf den <i>Basiswert</i>] [auf den/aus dem <i>Basiswert</i>] [auf die <i>Korbbestandteile</i>] [auf die/aus den <i>Korbbestandteilen</i>] [(z.B. Stimmrechte, Dividenden)] zu.</p> <table border="1" data-bbox="659 1720 1396 2007"> <tr> <td>[<i>Abwicklungswährung</i>]</td> <td>[]*</td> </tr> <tr> <td>[<i>Anpassungsbetrag</i>]</td> <td>[]*</td> </tr> <tr> <td>[<i>Aufschlag</i>]</td> <td>[]*</td> </tr> <tr> <td>[<i>Ausübungsschwelle</i>]</td> <td>[]*</td> </tr> <tr> <td>[<i>Basispreis</i>]</td> <td>[]*</td> </tr> <tr> <td>[<i>Bezugsverhältnis</i>]</td> <td>[]*</td> </tr> <tr> <td>[<i>Mindestbetrag</i>]</td> <td>[]*</td> </tr> </table>	[<i>Abwicklungswährung</i>]	[]*	[<i>Anpassungsbetrag</i>]	[]*	[<i>Aufschlag</i>]	[]*	[<i>Ausübungsschwelle</i>]	[]*	[<i>Basispreis</i>]	[]*	[<i>Bezugsverhältnis</i>]	[]*	[<i>Mindestbetrag</i>]	[]*
[<i>Abwicklungswährung</i>]	[]*															
[<i>Anpassungsbetrag</i>]	[]*															
[<i>Aufschlag</i>]	[]*															
[<i>Ausübungsschwelle</i>]	[]*															
[<i>Basispreis</i>]	[]*															
[<i>Bezugsverhältnis</i>]	[]*															
[<i>Mindestbetrag</i>]	[]*															

I. ZUSAMMENFASSUNG

		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;"><i>[Mindestzins]</i></td> <td style="width: 30%;">[]*</td> </tr> <tr> <td><i>[Nennbetrag]</i></td> <td>[]*</td> </tr> <tr> <td><i>[Referenzzinssatz]</i></td> <td>[]*</td> </tr> <tr> <td><i>[Schwellen-Anpassungstag]</i></td> <td>[]*</td> </tr> <tr> <td><i>[Zinstermin[en]]</i></td> <td>[]*</td> </tr> <tr> <td><i>[ggf. zusätzliche Optionen einfügen]</i></td> <td>[]*</td> </tr> </table> <p><i>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen zusätzlich einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</i></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">ISIN</td> <td style="width: 25%;">[]</td> <td style="width: 25%;">[]</td> <td style="width: 25%;">[]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">]]</p>	<i>[Mindestzins]</i>	[]*	<i>[Nennbetrag]</i>	[]*	<i>[Referenzzinssatz]</i>	[]*	<i>[Schwellen-Anpassungstag]</i>	[]*	<i>[Zinstermin[en]]</i>	[]*	<i>[ggf. zusätzliche Optionen einfügen]</i>	[]*	ISIN	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]
<i>[Mindestzins]</i>	[]*																					
<i>[Nennbetrag]</i>	[]*																					
<i>[Referenzzinssatz]</i>	[]*																					
<i>[Schwellen-Anpassungstag]</i>	[]*																					
<i>[Zinstermin[en]]</i>	[]*																					
<i>[ggf. zusätzliche Optionen einfügen]</i>	[]*																					
ISIN	[]	[]	[]																			
[]	[]	[]	[]																			
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	[Fälligkeitstag: []*] [[Ausübungstag[e]][Ausübungsfrist]: []*] [Bewertungstag[e]: []*] <i>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</i> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">ISIN</td> <td style="width: 25%;">[Fälligkeitstag]</td> <td style="width: 25%;">[Ausübungstag[e]][Ausübungsfrist]</td> <td style="width: 25%;">[Bewertungstag]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">]</p>	ISIN	[Fälligkeitstag]	[Ausübungstag[e]][Ausübungsfrist]	[Bewertungstag]	[]	[]	[]	[]												
ISIN	[Fälligkeitstag]	[Ausübungstag[e]][Ausübungsfrist]	[Bewertungstag]																			
[]	[]	[]	[]																			
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Seitens der <i>Emittentin</i> fällige Auszahlungsbeträge werden zur Auszahlung an die <i>Wertpapierinhaber</i> auf die jeweilige <i>Clearingstelle</i> übertragen. Die <i>Emittentin</i> wird durch Zahlungen an die jeweilige <i>Clearingstelle</i> oder den von dieser/diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit.																				
C.18	Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wertpapieren	Zahlung des <i>Auszahlungsbetrages</i> an die jeweiligen <i>Wertpapierinhaber</i> am <i>Fälligkeitstag</i> .																				
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Schlussreferenzpreis: []* <i>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</i> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">ISIN</td> <td style="width: 50%;">Schlussreferenzpreis</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">]</p>	ISIN	Schlussreferenzpreis	[]	[]																
ISIN	Schlussreferenzpreis																					
[]	[]																					
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Typ: [Aktie [bzw. Dividendenwert]] [Index] [Anderes Wertpapier] [Ware] [Wechselkurs] [Futures-Kontrakt] [Fondsanteil] [Zinssatz] [Korb aus Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung: bitte Angaben zu jeweiliger Art bzw. den Arten des Korbbestandteile einfügen – Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze:] Bezeichnung: []* [ISIN: []*] Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des <i>Basiswerts</i> und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.maxblue.de] [] [sowie auf den für die im <i>Basiswert</i> enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten erhältlich.] [Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen: in den Geschäftsstellen von [Adresse/Telefonnummer einfügen] erhältlich.] <i>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen zusätzlich einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</i> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">ISIN</td> <td style="width: 25%;">[]</td> <td style="width: 25%;">[]</td> <td style="width: 25%;">[]</td> </tr> </table>	ISIN	[]	[]	[]																
ISIN	[]	[]	[]																			

]
Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz infolge einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d. h. dem Risiko einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung von Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen, ausgesetzt. Eine Bewertung dieses Risikos wird mittels der Emittentenratings vorgenommen.</p> <p>Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein gedämpftes Wirtschaftswachstum in jüngster Zeit und Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Wachstumsaussichten haben negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage einiger Geschäftsbereiche der Deutschen Bank, während die Margen zahlreicher Geschäftsbereiche der Deutschen Bank aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus und des Wettbewerbs im Finanzdienstleistungssektor unter Druck geraten sind. Sollten diese Bedingungen anhalten oder sich verschlechtern, könnte dies das Geschäft, die Ertragslage oder die strategischen Ziele der Deutschen Bank beeinträchtigen. • Die steigende Attraktivität anti-europäischer politischer Bewegungen für Wähler in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union könnte zu einer teilweisen Rückabwicklung der europäischen Integration führen. Insbesondere hat das Vereinigte Königreich am 23. Juni 2016 in einem nationalen Referendum für einen Austritt aus der Europäischen Union gestimmt. Das Referendum ist nicht rechtlich verbindlich und der Zeitpunkt, wann die EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs endet, hängt vom Ergebnis der Verhandlungen über den Austritt ab, die beginnen, wenn das Vereinigte Königreich beim Europäischen Rat formal ein Austrittsgesuch stellt. Angesichts dieser und anderer Unsicherheiten in Zusammenhang mit einem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs ist es schwierig, die genauen Auswirkungen auf die Deutsche Bank abzuschätzen. Jedoch könnten die Entwicklungen im Vereinigten Königreich oder eine Eskalation politischer Risiken in anderen EU-Mitgliedstaaten das Vertrauen in die Europäische Union und ihren Binnenmarkt sowie die Eurozone untergraben und, einzeln oder in Wechselwirkung miteinander, möglicherweise zu einer Abschwächung des Geschäftsvolumens, Abschreibungen von Vermögenswerten und Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Deutschen Bank führen. Die Möglichkeiten der Deutschen Bank, sich gegen diese Risiken abzusichern, sind begrenzt. • Die Deutsche Bank könnte gezwungen sein, Abschreibungen auf den Bestand von Forderungen gegen europäische und andere Staaten vorzunehmen, wenn die europäische Staatsschuldenkrise wieder auflebt. Die Kreditausfallabsicherungen, die die Deutsche Bank eingegangen ist, um ihr Kreditrisiko gegenüber betroffenen Staaten zu steuern, könnten zum Ausgleich dieser Verluste nicht ausreichen. • Die Deutsche Bank hat einen steten Bedarf an Liquidität, um ihre Geschäftsaktivitäten zu refinanzieren. Sie könnte von Phasen eines marktweiten oder bankenspezifischen Liquiditätsengpasses betroffen sein, und die ihr zur Verfügung stehende Liquidität könnte sich als nicht ausreichend erweisen, selbst wenn ihr zugrunde liegendes Geschäft stark bleibt. • Bereits umgesetzte sowie geplante aufsichtsrechtliche Reformen als Antwort auf die Schwäche des Finanzsektors haben zusammen mit der allgemein verstärkten regulatorischen Überwachung eine erhebliche Unsicherheit für die Deutsche Bank geschaffen und könnten ihr Geschäft sowie ihre Fähigkeit zur Umsetzung ihrer strategischen Pläne beeinträchtigen. • Gesetzliche Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen könnten sich erheblich auf die Geschäftstätigkeit der Deutschen Bank auswirken und zu Verlusten für ihre Aktionäre und Gläubiger führen, wenn die zuständigen Behörden Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf die Deutsche Bank anordnen. • Änderungen der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen verlangen von der Deutschen Bank eine erhöhte Kapitalunterlegung und könnten ihr Geschäftsmodell, die Finanz- und Ertragslage und das generelle Wettbewerbsumfeld, in dem sie sich bewegt, wesentlich beeinflussen. Annahmen im Markt, die Deutsche Bank könnte ihre Kapitalanforderungen nicht mit einem angemessenen Puffer einhalten, oder Forderungen nach einer Kapitalausstattung über das erforderliche Maß hinaus könnten die Auswirkungen der vorgenannten Faktoren auf ihr Geschäft und ihr Ergebnis noch verstärken. • Vorschriften in den Vereinigten Staaten und in Deutschland sowie Vorschläge der Europäischen Union in Bezug auf ein Verbot des Eigenhandels oder dessen

I. ZUSAMMENFASSUNG

		<p>Abtrennung vom Einlagengeschäft könnten wesentliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Deutschen Bank haben.</p> <ul style="list-style-type: none">• Andere im Zuge der Finanzkrise verabschiedete oder vorgeschlagene aufsichtsrechtliche Reformen, beispielsweise umfassende neue Vorschriften hinsichtlich der Tätigkeit der Deutschen Bank bezüglich des Derivategeschäfts, Bankenabgaben, Einlagensicherung oder eine mögliche Finanztransaktionssteuer, könnten zu einer wesentlichen Erhöhung der betrieblichen Aufwendungen der Deutschen Bank führen und sich nachteilig auf ihr Geschäftsmodell auswirken.• Nachteilige Marktbedingungen, ein historisch niedriges Preisniveau, Volatilität und die Zurückhaltung der Anleger haben sich auf die Erträge und Gewinne der Deutschen Bank bereits erheblich nachteilig ausgewirkt und können auch in der Zukunft erhebliche nachteilige Auswirkungen haben. Dies gilt insbesondere für das Investmentbanking, das Brokerage-Geschäft und andere kommissions- und gebührenabhängige Geschäftsbereiche. Die Deutsche Bank hat infolgedessen bereits erhebliche Verluste in den Bereichen Trading und Investment erlitten, die sich auch in Zukunft fortsetzen könnten.• Die Deutsche Bank hat im April 2015 die nächste Phase ihrer Strategie, die Strategie 2020, verkündet und weitere Details hierzu im Oktober 2015 bekannt gegeben. Sollte es der Deutschen Bank nicht gelingen, ihre strategischen Ziele erfolgreich umzusetzen, könnte dies dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, ihre finanziellen Ziele zu erreichen, oder Verluste, eine sinkende Profitabilität oder eine Erosion ihrer Kapitalbasis erleidet, und ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihr Aktienkurs wesentlich nachteilig beeinflusst werden.• Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, nicht zum Kerngeschäft gehörende Vermögenswerte zu für sie vorteilhaften Konditionen oder überhaupt zu verkaufen. Aus solchen nicht zum Kerngeschäft gehörenden Vermögenswerten sowie anderen Investitionen könnten unabhängig von der Marktentwicklung erhebliche Verluste entstehen.• Die Deutsche Bank ist in einem Umfeld tätig, in dem der Grad der Regulierung bereits hoch ist und noch weiter zunimmt und das darüber hinaus für Rechtsstreitigkeiten anfällig ist, so dass sie Schadensersatzansprüchen und anderen Kosten, deren Höhe beträchtlich und schwierig abzuschätzen sein kann, sowie rechtlichen, aufsichtsrechtlichen Sanktionen und Reputationsschädigungen ausgesetzt sein kann.• Die Deutsche Bank ist gegenwärtig Adressat globaler Untersuchungen verschiedener Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie damit zusammenhängender Zivilklagen in Bezug auf mögliches Fehlverhalten. Der Ausgang dieser Vorgänge lässt sich nicht vorhersehen und kann sich wesentlich nachteilig auf die Ertrags- und Finanzlage der Deutschen Bank sowie ihre Reputation auswirken.• Die Deutsche Bank ist im Rahmen ihres nicht klassischen Kreditgeschäfts Kreditrisiken ausgesetzt, die erheblich über die Risiken aus dem klassischen Bankkreditgeschäft hinausgehen.• Infolge von Veränderungen des Zeitwertes (Fair Value) ihrer Finanzinstrumente hat die Deutsche Bank Verluste erlitten und könnte weitere Verluste erleiden.• Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen könnten.• Operationelle Risiken (das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren (einschließlich Arbeits-, Organisations- und Kontrollverfahren), Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse (z.B. strafbare Handlungen oder Naturkatastrophen) verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken) können das Geschäft der Deutschen Bank beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen.• Die operationellen Systeme der Deutschen Bank sind zunehmend dem Risiko von Cyberangriffen und sonstiger Internetkriminalität ausgesetzt, die wesentliche Verluste von Kundendaten zur Folge haben könnten, was zu einer Reputationsschädigung der Deutschen Bank, zur Verhängung von aufsichtsrechtlichen Sanktionen sowie zu finanziellen Verlusten führen könnte.• Der Umfang der Clearing-Geschäfte der Deutschen Bank setzt sie erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren.• Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und Akquisitionen durchzuführen. Sowohl Akquisitionen als auch das Absehen von Zukäufen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Intensiver Wettbewerb auf dem deutschen Heimatmarkt der Deutschen Bank sowie auf den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen. • Transaktionen mit Geschäftspartnern in Ländern, die vom State Department der Vereinigten Staaten als Staaten eingeordnet werden, die den Terrorismus unterstützen, oder mit Personen, die Gegenstand von Wirtschaftssanktionen der Vereinigten Staaten sind, könnten mögliche Kunden und Investoren davon abhalten, mit der Deutschen Bank Geschäfte zu machen oder in ihre Wertpapiere zu investieren, ihrer Reputation schaden oder zur aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die ihr Geschäft wesentlich beeinträchtigen könnten.
<p>D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind sowie Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte</p>	<p>An den Basiswert gekoppelte Wertpapiere</p> <p>In regelmäßigen Abständen und/oder bei Ausübung oder Tilgung der Wertpapiere zu zahlende Beträge bzw. zu liefernde Vermögenswerte sind an den Basiswert gekoppelt, der einen oder mehrere <i>Referenzwert(e)</i> umfassen kann. Der Kauf von oder die Anlage in an den Basiswert gekoppelte Wertpapiere beinhaltet erhebliche Risiken.</p> <p>Die Wertpapiere sind keine herkömmlichen Wertpapiere und daher mit verschiedenen besonderen Anlagerisiken verbunden, über die sich potenzielle Anleger vor einer Anlage vollständig im Klaren sein sollten. Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten mit Wertpapieren vertraut sein, die ähnliche Merkmale aufweisen, alle Unterlagen vollständig überprüfen, die Emissionsbedingungen der Wertpapiere lesen und verstehen sowie sich über die Art und den Umfang des Exposure in Bezug auf das Verlustrisiko im Klaren sein.</p> <p>Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel, auf deren Basis die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden, verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.</p> <p>Mit dem Basiswert verbundene Risiken</p> <p>Wegen des Einflusses des <i>Basiswerts</i> auf den Anspruch aus dem Wertpapier sind Anleger[, wie bei einer Direktanlage in den Basiswert,] [sowohl während der Laufzeit als auch] zum Laufzeitende Risiken ausgesetzt, die auch mit [einer Anlage in] [die] [den] [der] [dem] jeweilige[n] [Aktie[n] [bzw. Dividendenwert[e]]][.] [und] [Index][Indizes][.] [und] [Ware[n]] [.] [und] [Wechselkurs[e]] [.] [und] [Futures-Kontrakte[n]] [.] [und] [Zinssatz][Zinssätzen] [.] [und] [Fondsanteil[e]] [sowie mit [Vermögenswerten in Schwellenländern] [und] [Anlagen in Hedge-Fonds] [allgemein] verbunden sind.]</p> <p>[Währungsrisiken</p> <p>[Da die Währung[en] des Basiswerts nicht mit der Abwicklungswährung des Wertpapiers übereinstimm[t] [en], sind][Anleger [sind] sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende dem Risiko für sie nachteiliger Wechselkursänderungen ausgesetzt.] Ein Wechselkursrisiko besteht für Anleger [darüber hinaus auch dann], wenn die Abwicklungswährung nicht ihre Heimatwährung ist.]</p> <p>Vorzeitige Beendigung</p> <p>[Die <i>Emissionsbedingungen</i> der <i>Wertpapiere</i> enthalten eine Bestimmung, laut derer die <i>Wertpapiere</i> von der <i>Emittentin</i> bei Erfüllung bestimmter Bedingungen vorzeitig getilgt werden können. Folglich können die <i>Wertpapiere</i> einen niedrigeren Marktwert aufweisen als ähnliche Wertpapiere ohne ein solches Tilgungsrecht der <i>Emittentin</i>. Während des Zeitraums, in dem die <i>Wertpapiere</i> auf diese Weise getilgt werden können, steigt der Marktwert der <i>Wertpapiere</i> im Allgemeinen nicht wesentlich über den Preis, zu dem sie zurückgezahlt, getilgt oder gekündigt werden können. Dies gilt auch, wenn die <i>Emissionsbedingungen</i> der <i>Wertpapiere</i> eine automatische Tilgung oder Kündigung der <i>Wertpapiere</i> vorsehen (z. B. Knock-out- bzw. Auto-Call-Option).]</p> <p>[Die <i>Emissionsbedingungen</i> der <i>Wertpapiere</i> enthalten eine Bestimmung, laut derer die <i>Wertpapiere</i> von der <i>Emittentin</i> bei Erfüllung bestimmter Bedingungen vorzeitig getilgt werden können. Infolge einer solchen vorzeitigen Tilgung und abhängig von dem Ereignis, welches zu einer solchen vorzeitigen Tilgung geführt hat, zahlt die <i>Emittentin</i> entweder einen festgelegten Mindesttilgungsbetrag je <i>Wertpapier</i>, unter bestimmten Voraussetzungen zuzüglich eines Barbetrags oder in Einzelfällen auch nur den Marktwert der <i>Wertpapiere</i> abzüglich etwaiger direkter und indirekter Kosten der <i>Emittentin</i>, die ihr aus der Auflösung oder der Anpassung von Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf den Basiswert entstehen. Der Marktwert der Wertpapiere kann auch null betragen. Folglich können die <i>Wertpapiere</i> einen niedrigeren Marktwert aufweisen als ähnliche Wertpapiere ohne ein solches Tilgungsrecht der <i>Emittentin</i>.]</p> <p>[Wenn die Emissionsbedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bitte einfügen: Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin</p> <p>Die <i>Emittentin</i> ist berechtigt, die <i>Wertpapiere</i> gemäß den Emissionsbedingungen vorzeitig zu kündigen und zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten</p>

		<p><i>Auszahlungsbetrag</i> zurückzahlen bzw. zu tilgen. Dieser Betrag kann unter dem Marktwert der Wertpapiere und dem investierten Betrag liegen.]</p> <p>Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen</p> <p>Stellt die zuständige Behörde fest, dass die <i>Emittentin</i> ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt, so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der <i>Wertpapiere</i> beziehungsweise der Ansprüche aus den <i>Wertpapieren</i> sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i>, zur Umwandlung der <i>Wertpapiere</i> in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden üblicherweise als „Instrument der Gläubigerbeteiligung“ bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der <i>Wertpapiere</i> auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der <i>Wertpapiere</i> bzw. deren Löschung.</p> <p>Risiken zum Laufzeitende</p> <p>[Wenn das Wertpapier ein Index-Endlos Zertifikat (Produkt Nr. 1) ist, bitte einfügen:</p> <p>Wenn der <i>Basiswert</i> im Wert fällt, beinhaltet das [Index-Endlos-Zertifikat] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] ein vom Stand des <i>Basiswerts</i> abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall verlieren Anleger nahezu ihren gesamten Anlagebetrag. Dies ist der Fall, wenn der <i>Schlussreferenzpreis</i> kleiner als der jeweils geltende <i>Anpassungsbetrag</i> ist oder diesem entspricht.]</p> <hr/> <p>[Wenn das Wertpapier eine Aktienleihe (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 2) ist, bitte einfügen:</p> <p>Liegt der <i>Schlussreferenzpreis</i> entweder, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem <i>Basispreis</i>, erhalten Anleger den <i>Basiswert</i> entsprechend dem <i>Bezugsverhältnis</i> bzw. die als <i>Lieferbestand</i> ausgewiesenen Vermögenswerte. Der Marktwert des <i>Basiswerts</i> bzw. der als <i>Lieferbestand</i> ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der [Aktienleihe] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem <i>Bewertungstag</i> bis zur Übertragung des <i>Basiswerts</i> bzw. der als <i>Lieferbestand</i> ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der <i>Schlussreferenzpreis</i> Null beträgt.]</p> <p>Möglicher Totalverlust</p> <p>Ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage in das Wertpapier.</p>
--	--	--

Punkt	Abschnitt E – Angebot ²	
E.2b	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	[Entfällt; Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken sind die Gründe für das Angebot.][]
E.3	Angebotskonditionen	<p>Bedingungen für das Angebot: [Entfällt. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.][]</p> <p>Anzahl der <i>Wertpapiere</i>: []*</p> <p>[Zeichnungsfrist:] [Zeichnungsanträge für die <i>Wertpapiere</i> können [über die Vertriebsstelle[n]] ab [(einschließlich)] [] bis zum [] [(einschließlich)] gestellt werden.]</p> <p>[Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der angebotenen <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]</p>

² Die Kennzeichnung mit "*" in nachfolgendem Abschnitt E – Angebot gibt an, dass in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere, und sofern geeignet, eine tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen für jede Serie von Wertpapieren möglich ist.

I. ZUSAMMENFASSUNG

		<p>[Angebotszeitraum:] [Das Angebot der [jeweiligen <i>Serie</i> von <i>Wertpapieren</i>] [<i>Wertpapiere</i>] beginnt am [] [und endet am []].]</p> <p>[Fortlaufendes Angebot]</p> <p>[Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der angebotenen <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]</p> <p>Stornierung der <i>Emission</i> der <i>Wertpapiere</i>: [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Emission [einer <i>Serie</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu stornieren.] [Insbesondere hängt die Emission der <i>Wertpapiere</i> unter anderem davon ab, ob bei der <i>Emittentin</i> bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die <i>Wertpapiere</i> in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die <i>Emittentin</i> die Emission der <i>Wertpapiere</i> zum [] stornieren.]</p> <p>[Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die <i>Wertpapiere</i>]: [[Entfällt. Die Zeichnungsfrist wird nicht vorzeitig beendet.] [Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, die <i>Zeichnungsfrist</i>, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem [] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [] für die <i>Wertpapiere</i> erreicht, beendet die <i>Emittentin</i> die Zeichnungsfrist für die <i>Wertpapiere</i> zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]]</p> <p>[Vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums für die <i>Wertpapiere</i>]: [[Entfällt. Der Angebotszeitraum wird nicht vorzeitig beendet.] [Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, den Angebotszeitraum, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]]</p> <p>Mindestzeichnungsbetrag für Anleger: [Entfällt. Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag für Anleger.] []*</p> <p>Höchstzeichnungsbetrag für Anleger: [Entfällt. Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag für Anleger.] []*</p> <p>Beschreibung des Antragsverfahrens: [Entfällt. Es ist kein Antragsverfahren vorgesehen.] []*</p> <p>Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller: [Entfällt. Eine Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und ein Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller sind nicht vorgesehen.] []*</p> <p>Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der <i>Wertpapiere</i>: [Entfällt. Ein Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der <i>Wertpapiere</i> sind nicht vorgesehen.] [Anleger werden [von der <i>Emittentin</i> oder dem jeweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von <i>Wertpapieren</i> und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Emission [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der <i>Wertpapiere</i>] erfolgt</p>
--	--	---

I. ZUSAMMENFASSUNG

		<p>am <i>Emissionstag</i>, und die Lieferung [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolgt am <i>Wertstellungstag bei Emission</i> gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die <i>Emittentin</i>.]</p> <p>Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: [Entfällt. Ein Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots ist nicht vorgesehen.] [*</p> <p>Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: [Entfällt. Ein Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, die Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und der Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten sind nicht vorgesehen.] [*</p> <p>Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der Wertpapiere gilt, und Angaben zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder: [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie] [Nicht-Qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie und Nicht-Qualifizierte Anleger]</p> <p>[Das Angebot kann an alle Personen in [Luxemburg][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Österreich][,] [und] [] erfolgen, die alle anderen in dem <i>Basisprospekt</i> angegebenen oder anderweitig von der <i>Emittentin</i> und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. In anderen Ländern des EWR erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß der Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.]</p> <p>Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den <i>Wertpapieren</i> gehandelt werden darf: [Entfällt. Es ist kein Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller vorgesehen.] [*</p> <p>[<i>Anfänglicher Emissionspreis</i>: []*</p> <p>[<i>Emissionspreis</i>: []*</p> <p>Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen: [Entfällt. Es gibt keine Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen.] [*</p> <p>Name(n) und Adresse(n) (sofern der <i>Emittentin</i> bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt: [Entfällt] [*</p> <p>Name und Anschrift der Zahlstelle: []*</p> <p>Name und Anschrift der <i>Berechnungsstelle</i>: []*</p>
--	--	---

I. ZUSAMMENFASSUNG

		<p>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen zusätzlich einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich:</p> <table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">]</p>	ISIN	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]
ISIN	[]	[]	[]							
[]	[]	[]	[]							
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>[Entfällt;] [der] [Der] [Emittentin sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die Gebühren,] keine an der Emission der [jeweiligen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.] []</p>								
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Entfällt; dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.] []*</p> <p>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>Ausgaben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right;">]</p>	ISIN	Ausgaben	[]	[]				
ISIN	Ausgaben									
[]	[]									

II. RISIKOFAKTOREN

In den nachfolgenden Abschnitten A bis E sind alle wesentlichen Risikofaktoren sowie Interessenkonflikte der *Emittentin* beschrieben, die mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbunden sind.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Eine Investition in *Wertpapiere* der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht fristgerecht erfüllen kann. Anleger könnten folglich ihr eingesetztes Kapital zum Teil oder ganz verlieren.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem *Basisprospekt* enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus *Wertpapieren* wird durch die Bonitätsbeurteilung (sog. Rating) unabhängiger Ratingagenturen beschrieben. Das Rating ist eine nach etablierten Kreditbeurteilungsverfahren vorgenommene Einstufung der Bonität von Kreditnehmern bzw. Anleiheschuldern. Diese Ratings und damit verbundene Rechercheunterlagen sind Investoren bei der Analyse des mit festverzinslichen Wertpapieren einhergehenden Kreditrisikos behilflich, indem sie detaillierte Informationen zur Fähigkeit des Emittenten, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, bereitstellen. Je niedriger das erteilte Rating auf der jeweils anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die jeweilige Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Deutsche Bank hat ein Rating von Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“), Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („**S&P**“), Fitch Ratings Limited („**Fitch**“) und DBRS, Inc. („**DBRS**“, zusammen mit Fitch, S&P und Moody's die „**Rating-Agenturen**“) erhalten.

S&P und Fitch haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweils geltenden Fassung („**Ratingverordnung**“) registriert. In Bezug auf Moody's werden die Ratings von der Geschäftsstelle von Moody's im Vereinigten Königreich (Moody's Investors Services Ltd.) gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Ratingverordnung übernommen. In Bezug auf DBRS werden die Ratings von DBRS Ratings Ltd. im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Ratingverordnung übernommen.

Zum Datum des *Basisprospekts* lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für die langfristigen vorrangigen Verbindlichkeiten (*long-term senior debt*) (oder, sofern verfügbar, für die langfristigen nicht bevorzugten, vorrangigen Verbindlichkeiten) und die kurzfristigen, vorrangigen Verbindlichkeiten (*short-term senior debt*) der Deutschen Bank wie folgt. Zur Unterscheidung zwischen bevorzugten und nicht bevorzugten, vorrangigen Verbindlichkeiten und zu den für die langfristigen bevorzugten, vorrangigen Verbindlichkeiten (*long-term preferred senior debt*) der Deutschen Bank erteilten Ratings siehe den Abschnitt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm - C. Allgemeine Beschreibung des Programms**“ unter der Überschrift „**Rangfolge der Wertpapiere**“.

Moody's

Langfristige nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten (long-term non-preferred senior debt): Baa2 (stable)

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): P-2 (stable)

Moody's-Definitionen:

Baa2: Verbindlichkeiten, die mit „Baa“ eingestuft sind, werden der „Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein moderates Kreditrisiko und weisen mitunter spekulative Elemente auf.

Die von Moody's verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, welche die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“ bis zur untersten Kategorie „C“, welche Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und geringe Aussichten auf Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen bestehen. Moody's verwendet innerhalb der Ratingkategorien „Aa“ bis „Caa“ numerische Unterteilungen (1, 2 und 3). Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während die Zusätze „2“ und „3“ eine Einstufung im mittleren bzw. unteren Drittel der jeweiligen Ratingkategorie anzeigen.

P-2: Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die mit Prime-2 bewertet werden, verfügen in starkem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's verwendete Ratingskala in Bezug auf kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ für Emittenten, die in herausragender Weise über die Fähigkeit verfügen, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen, über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass der Emittent in keine der Prime-Ratingkategorien fällt.

stable: Ein Ratingausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“ (POS), „negativ“ (NEG), „stabil“ (STA) und „noch unbestimmt“ (DEV – „developing“, d.h. ereignisabhängig). Die Kennzeichnung „RUR“ (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass sich eines oder mehrere Ratings eines Emittenten zwecks Überprüfung, d.h. hinsichtlich einer eventuellen Änderung, auf der so genannten „Watchlist“ befinden und die Angabe eines Ausblicks daher entfällt. Ein stabiler Ausblick bedeutet eine geringe Wahrscheinlichkeit einer mittelfristigen Ratingänderung. Ein negativer, positiver oder noch unbestimmter Ausblick bedeutet eine höhere Wahrscheinlichkeit einer mittelfristigen Ratingänderung.

Moody's bedient sich der so genannten „Watchlist“, um anzuzeigen, dass ein Rating derzeit mit Blick auf eine sich eventuell ergebende kurzfristige Änderung überprüft wird. Ein Rating kann hinsichtlich einer eventuellen Heraufstufung (UPG – „upgrade“), Herabstufung (DNG – „downgrade“) oder – was eher selten vorkommt – ohne konkrete Zielrichtung (UNC – „direction uncertain“) auf die Watchlist gesetzt werden und wird von dieser nach erfolgter Heraufstufung, Herabstufung oder Bestätigung wieder gestrichen. Ratings werden dann auf die „Watchlist“ gesetzt, wenn eine kurzfristige

Ratingänderung angezeigt erscheint, aber noch weitere Informationen oder Analysen erforderlich sind, um eine Entscheidung über das Erfordernis einer Ratingänderung oder das potentielle Ausmaß einer solchen Änderung zu treffen.

S&P

Langfristige vorrangige Verbindlichkeiten (long-term senior debt): BBB+ (CreditWatch developing¹)

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): A-2 (stable)

S&P-Definitionen:

BBB+: Eine mit einem „BBB“-Rating bewertete Verbindlichkeit verfügt über ausreichende Schutzigenschaften. Jedoch führen nachteilige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände eher zu einer geschwächten Fähigkeit des Schuldners, seine finanzielle Verpflichtung bezüglich der Verbindlichkeit zu erfüllen.

Die von S&P verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche eine extrem starke Fähigkeit des Schuldners zur Bedienung seiner finanziellen Verpflichtung bezüglich der Verbindlichkeit zum Ausdruck bringt, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass die Verbindlichkeit von einem Zahlungsausfall oder dem Bruch eines relevanten Versprechens betroffen ist. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

A-2: Eine mit einem „A-2“-Rating bewertete Verbindlichkeit ist etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen veränderter Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als Schuldner mit Ratings aus der höchsten Kategorie. Gleichwohl ist die Fähigkeit des Schuldners zur Bedienung seiner finanziellen Verpflichtung bezüglich der Verbindlichkeit zufriedenstellend.

Die von S&P verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ bis zur Kategorie „SD“ und „D“, welche kennzeichnet, dass (partielle) Zahlungsstörungen eingetreten sind.

CreditWatch
developing /
stable:

Der S&P-Ratingausblick stellt eine Einschätzung der möglichen mittelfristigen (typischerweise sechs Monate bis zwei Jahre) Entwicklung eines Ratings für langfristige Verbindlichkeiten dar. Bei der Festlegung eines Ratingausblicks werden sämtliche Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder fundamentalen Geschäftsbedingungen berücksichtigt. Ein Ausblick ist nicht notwendigerweise ein Vorbote einer Ratingänderung oder einer zukünftigen CreditWatch-Handlung. Ratingausblicke unterfallen einer der folgenden fünf Kategorien: positiv, negativ, stabil, developing (in der Entwicklung) und n.m. (not meaningful = nicht bedeutsam).

CreditWatch (Ratingbeobachtung) hebt S&P's Ansicht bezüglich der möglichen Entwicklung eines Ratings für kurz- oder langfristige Verbindlichkeiten hervor. Es konzentriert sich auf identifizierbare Ereignisse und kurzfristige Entwicklungen, die dazu führen, dass Ratings unter besondere Beobachtung der Analysten von S&P

gestellt werden. Eine Aufnahme auf die CreditWatch-Liste bedeutet jedoch nicht, dass eine Ratingänderung unvermeidlich ist, und, sofern angebracht, wird eine Bandbreite an möglichen Ratings angegeben. CreditWatch beabsichtigt nicht, sämtliche unter Beobachtung stehenden Ratings zu erfassen, und Ratingänderungen können auch eintreten, ohne dass das Rating zuvor auf der CreditWatch-Liste aufgetaucht wäre. Die Bezeichnung „positiv“ bedeutet, dass ein Rating angehoben werden könnte; „negativ“ bedeutet, dass ein Rating gesenkt werden könnte; und „developing“ (in der Entwicklung) bedeutet, dass ein Rating angehoben, gesenkt oder bestätigt werden könnte.

- ¹ In einem Bericht vom 15. Dezember 2016 hat S&P bekannt gegeben, dass aufgrund einer in Kürze in Kraft tretenden Änderung des deutschen Rechtsrahmens die hierdurch eintretende Nachrangigkeit bestimmter langfristiger Schuldtitel S&P veranlassen werde, die derzeit verwendete Klassifizierung für nicht nachrangige unbesicherte Verbindlichkeiten („senior unsecured debt“) aufzuspalten. Nach Auflösung des CreditWatch-Status werde S&P ihr Rating für Schuldtitel, die sie neu als „senior subordinated“ einstuft (nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten), voraussichtlich um bis zu zwei Stufen herabsetzen, während ihr Rating für Schuldtitel, die sie weiterhin als „senior unsecured“ einstuft (bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten), aller Voraussicht nach zumindest unverändert bleiben werde.

Fitch

Langfristige nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten (long-term non-preferred senior debt): A-

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): F1

Fitch-Definitionen:

A-: Ein „A“-Rating kennzeichnet eine geringe Wahrscheinlichkeit eines Kreditrisikos. Die Fähigkeit zur Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten wird als stark erachtet. Diese Fähigkeit kann allerdings anfälliger für ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein als dies bei höheren Ratings der Fall ist.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die geringste Wahrscheinlichkeit eines Kreditrisikos steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“ bis zur Kategorie „C“, welche ein außerordentlich hohes Kreditrisiko kennzeichnet. Ausgefallene Verbindlichkeiten werden typischerweise nicht mit einem „RD“- oder „D“-Rating bewertet, sondern je nach Aussicht auf Rückerstattung und anderen relevanten Parametern stattdessen in die Ratingkategorien „B“ bis „C“ eingruppiert. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb einer Ratingkategorie auszudrücken. Solche Zusätze werden der Ratingkategorie „AAA“ oder den Kategorien unter „CCC“ nicht beigefügt.

Die Bezeichnung „emr“ wird einem Rating angehängt, um ein implizites Marktrisiko (*embedded market risk*) zu beschreiben, das von dem Rating als solchem nicht erfasst wird. Die Bezeichnung beabsichtigt klarzustellen, dass das Rating ausschließlich das Gegenparteirisiko der emittierenden Bank beschreibt. Sie soll nicht auf etwaige Beschränkungen in der Analyse des Gegenparteirisikos hinweisen, das in sonstiger Hinsicht den Fitch-Kriterien zu Analyse des emittierenden Finanzinstituts folgt.

F1: Ein „F1“-Rating bezeichnet die stärkste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung

finanzieller Verbindlichkeiten. Ihm kann ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt werden, um die außergewöhnlich gute Bonität hervorzuheben.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, welches die stärkste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten beschreibt, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“, „RD“ bis zur Kategorie „D“, welche den Eintritt eines tiefgreifenden Ausfallereignisses für die Einheit oder den Ausfall einer kurzfristigen Verbindlichkeit kennzeichnet.

Outlook /

Rating Watch: Ratingausblicke geben die Richtung an, in die sich ein Rating wahrscheinlich innerhalb eines Zeitraums von ein bis zwei Jahren bewegen wird. Sie spiegeln Finanz- oder andere Entwicklungen wider, die noch nicht ein Ausmaß erreicht haben, das eine Ratingänderung nach sich ziehen würde, die jedoch zu einer solchen Änderung führen könnten, sollten die Entwicklungen anhalten. Positive oder negative Ratingausblicke bedeuten nicht, dass eine Ratingänderung unvermeidlich ist, und ebenso können Ratings mit einem stabilen Ausblick ohne vorherige Änderung des Ausblicks gehoben oder gesenkt werden, wenn die Umstände ein solches Handeln gebieten. Bisweilen kann der Ratingausblick als „Evolving“ (in der Entwicklung) beschrieben werden, sofern der grundlegenden Entwicklung gegensätzliche Elemente sowohl positiver als auch negativer Art zugrunde liegen.

Ratingbeobachtungen geben die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung und deren wahrscheinliche Richtung an. Sie werden mit „Positiv“ (Hinweis auf eine eventuelle Heraufstufung), „Negativ“ (Hinweis auf eine eventuelle Herabstufung) oder „Evolving“ (wenn das Rating gehoben, gesenkt oder bestätigt werden kann) bezeichnet. Ratings, die nicht auf der Beobachtungsliste stehen, können jedoch auch ohne vorherige Aufnahme auf die Beobachtungsliste gehoben oder gesenkt werden, wenn die Umstände ein solches Handeln gebieten.

DBRS

Langfristige vorrangige Verbindlichkeiten (long-term senior debt): A (low) (negative)

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): R-1 (low) (stable)

DBRS-Definitionen:

A (low): Gute Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen ist erheblich, aber von geringerer Qualität als in der Ratingkategorie „AA“. Sie kann anfällig für zukünftige Ereignisse sein, aber entsprechende Faktoren gelten als beherrschbar.

Die von DBRS verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass ein Emittent die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines anderen Abwicklungsverfahrens nach dem jeweiligen anwendbaren Recht beantragt hat oder eine Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Erschöpfung etwaiger Nachfristen vorliegt. Alle Ratingkategorien außer „AAA“ und „D“ enthalten ferner die Unterkategorien „(high)“ (hoch) und „(low)“ (niedrig). Fehlen die Benennungen „(high)“ oder „(low)“, so befindet sich das Rating in der Mitte der Hauptkategorie.

R-1 (low): Gute Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Erfüllung kurzfristiger finanzieller

Verpflichtungen bei Fälligkeit ist erheblich, aber von geringerer Qualität als in höheren Ratingkategorien. Sie kann anfällig für zukünftige Ereignisse sein, aber entsprechende negative Faktoren gelten als beherrschbar.

Die von DBRS verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „R-1“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „R-2“, „R-3“, „R-4“, „R-5“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass ein Emittent die Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines anderen Abwicklungsverfahrens nach dem jeweiligen anwendbaren Recht beantragt hat oder eine Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Erschöpfung etwaiger Nachfristen vorliegt. Die Ratingkategorien „R-1“ und „R-2“ werden ferner unterteilt in die Unterkategorien „(high)“ (hoch), „(middle)“ (mittel) und „(low)“ (niedrig).

negative /
stable:

Ratingtrends sind Orientierungshilfen zur Meinung von DBRS im Hinblick auf den Ausblick für ein Rating. Dabei werden Ratingtrends in die Kategorien „positive“ (positiv), „stable“ (stabil) und „negative“ (negativ) unterteilt. Der Ratingtrend bezeichnet die Richtung, in die sich ein Rating nach Meinung von DBRS entwickeln könnte, wenn die gegenwärtigen Umstände anhalten oder wenn, in bestimmten Fällen, Herausforderungen durch den Emittenten nicht angegangen werden.

Oftmals ist es der Ratingtrend, der die ersten Anzeichen für den Druck oder die Vorteile eines sich ändernden Umfelds abbildet, und nicht eine unmittelbare Änderung des Ratings selbst. Ein positiver oder negativer Trend ist kein Hinweis auf eine unmittelbar bevorstehende Ratingänderung. Vielmehr weist ein positiver oder negativer Trend darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Ratingänderung größer ist als es der Fall wäre, wenn dem Wertpapier ein stabiler Trend zugewiesen wäre.

Grundsätzlich werden die Bedingungen, die zur Erteilung eines negativen oder positiven Trends führen, binnen zwölf Monaten geklärt. In manchen Fällen jedoch treten neue Faktoren auf, die zu einer Aufrechterhaltung des positiven oder negativen Trends führen können, selbst wenn die ursprünglichen Faktoren in der Zwischenzeit aufgeklärt worden sein sollten.

DBRS stellt Ratings in Situationen „Under Review“ (unter Beobachtung), in denen ein bedeutendes Ereignis mit direkter Auswirkung auf die Bonität einer bestimmten Einheit oder einer Gruppe von Einheiten eintritt und Unsicherheit über den Ausgang des Ereignisses besteht, so dass DBRS nicht in der Lage ist, in einem angemessenen Zeitrahmen eine objektive, zukunftsgerichtete Meinung abzugeben. DBRS stellt Ratings auch dann „Under Review“, wenn nach Ansicht von DBRS das aktuelle Rating des Wertpapiers aufgrund einer Änderung der Kreditwürdigkeit des Emittenten oder aus anderen Gründen nicht mehr angemessen ist und DBRS zusätzliche Zeit für die weitere Analyse benötigt. Darüber hinaus kann DBRS ein Rating auch dann „Under Review“ stellen, wenn DBRS angekündigt hat, dass eine oder mehrere der Methoden, die der Erstellung der Ratings zugrunde liegen, angepasst werden und die Auswirkung einer solchen Anpassung auf das Rating ungewiss ist. Die Verwendung von „Under Review Positive“ oder „Under Review Negative“ bedeutet, dass eine Änderung des Ratings mit höherer Wahrscheinlichkeit eintritt als im Falle einer Änderung des Ratingtrends hin zu „positive“ oder „negative“.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen

Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

Faktoren, die sich nachteilig auf die Finanzkraft der Deutschen Bank auswirken können

Die Finanzkraft der Deutschen Bank, die sich auch in ihren oben beschriebenen Ratings niederschlägt, ist insbesondere von ihrer Profitabilität abhängig. Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können:

- Ein gedämpftes Wirtschaftswachstum in jüngster Zeit und Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Wachstumsaussichten haben negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage einiger Geschäftsbereiche der Deutschen Bank, während die Margen zahlreicher Geschäftsbereiche der Deutschen Bank aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus und des Wettbewerbs im Finanzdienstleistungssektor unter Druck geraten sind. Sollten diese Bedingungen anhalten oder sich verschlechtern, könnte dies das Geschäft, die Ertragslage oder die strategischen Ziele der Deutschen Bank beeinträchtigen.
- Die steigende Attraktivität anti-europäischer politischer Bewegungen für Wähler in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union könnte zu einer teilweisen Rückabwicklung der europäischen Integration führen. Insbesondere hat das Vereinigte Königreich am 23. Juni 2016 in einem nationalen Referendum für einen Austritt aus der Europäischen Union gestimmt. Das Referendum ist nicht rechtlich verbindlich und der Zeitpunkt, wann die EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs endet, hängt vom Ergebnis der Verhandlungen über den Austritt ab, die beginnen, wenn das Vereinigte Königreich beim Europäischen Rat formal ein Austrittsgesuch stellt. Angesichts dieser und anderer Unsicherheiten in Zusammenhang mit einem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs ist es schwierig, die genauen Auswirkungen auf die Deutsche Bank abzuschätzen. Jedoch könnten die Entwicklungen im Vereinigten Königreich oder eine Eskalation politischer Risiken in anderen EU-Mitgliedstaaten das Vertrauen in die Europäische Union und ihren Binnenmarkt sowie die Eurozone untergraben und, einzeln oder in Wechselwirkung miteinander, möglicherweise zu einer Abschwächung des Geschäftsvolumens, Abschreibungen von Vermögenswerten und Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Deutschen Bank führen. Die Möglichkeiten der Deutschen Bank, sich gegen diese Risiken abzusichern, sind begrenzt.
- Die Deutsche Bank könnte gezwungen sein, Abschreibungen auf den Bestand von Forderungen gegen europäische und andere Staaten vorzunehmen, wenn die europäische Staatsschuldenkrise wieder auflebt. Die Kreditausfallabsicherungen, die die Deutsche Bank eingegangen ist, um ihr Kreditrisiko gegenüber betroffenen Staaten zu steuern, könnten zum Ausgleich dieser Verluste nicht ausreichen.
- Die Deutsche Bank hat einen steten Bedarf an Liquidität, um ihre Geschäftsaktivitäten zu refinanzieren. Sie könnte von Phasen eines marktweiten oder bankenspezifischen Liquiditätsengpasses betroffen sein, und die ihr zur Verfügung stehende Liquidität könnte sich als nicht ausreichend erweisen, selbst wenn ihr zugrunde liegendes Geschäft stark bleibt.
- Bereits umgesetzte sowie geplante aufsichtsrechtliche Reformen als Antwort auf die Schwäche des Finanzsektors haben zusammen mit der allgemein verstärkten regulatorischen Überwachung eine erhebliche Unsicherheit für die Deutsche Bank geschaffen und könnten ihr Geschäft sowie ihre Fähigkeit zur Umsetzung ihrer strategischen Pläne beeinträchtigen.
- Gesetzliche Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen könnten sich erheblich auf die Geschäftstätigkeit der Deutschen Bank auswirken und zu Verlusten für ihre Aktionäre und Gläubiger führen, wenn die zuständigen Behörden Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf die Deutsche Bank anordnen.
- Änderungen der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen verlangen von der Deutschen Bank eine erhöhte Kapitalunterlegung und könnten ihr Geschäftsmodell, die Finanz- und Ertragslage und das generelle Wettbewerbsumfeld, in dem sie sich bewegt, wesentlich

beeinflussen. Annahmen im Markt, die Deutsche Bank könnte ihre Kapitalanforderungen nicht mit einem angemessenen Puffer einhalten, oder Forderungen nach einer Kapitalausstattung über das erforderliche Maß hinaus könnten die Auswirkungen der vorgenannten Faktoren auf ihr Geschäft und ihr Ergebnis noch verstärken.

- Vorschriften in den Vereinigten Staaten und in Deutschland sowie Vorschläge der Europäischen Union in Bezug auf ein Verbot des Eigenhandels oder dessen Abtrennung vom Einlagengeschäft könnten wesentliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Deutschen Bank haben.
- Andere im Zuge der Finanzkrise verabschiedete oder vorgeschlagene aufsichtsrechtliche Reformen, beispielsweise umfassende neue Vorschriften hinsichtlich der Tätigkeit der Deutschen Bank bezüglich des Derivategeschäfts, Bankenabgaben, Einlagensicherung oder eine mögliche Finanztransaktionssteuer, könnten zu einer wesentlichen Erhöhung der betrieblichen Aufwendungen der Deutschen Bank führen und sich nachteilig auf ihr Geschäftsmodell auswirken.
- Nachteilige Marktbedingungen, ein historisch niedriges Preisniveau, Volatilität und die Zurückhaltung der Anleger haben sich auf die Erträge und Gewinne der Deutschen Bank bereits erheblich nachteilig ausgewirkt und können auch in der Zukunft erhebliche nachteilige Auswirkungen haben. Dies gilt insbesondere für das Investmentbanking, das Brokerage-Geschäft und andere kommissions- und gebührenabhängige Geschäftsbereiche. Die Deutsche Bank hat infolgedessen bereits erhebliche Verluste in den Bereichen Trading und Investment erlitten, die sich auch in Zukunft fortsetzen könnten.
- Die Deutsche Bank hat im April 2015 die nächste Phase ihrer Strategie, die Strategie 2020, verkündet und weitere Details hierzu im Oktober 2015 bekannt gegeben. Sollte es der Deutschen Bank nicht gelingen, ihre strategischen Ziele erfolgreich umzusetzen, könnte dies dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, ihre finanziellen Ziele zu erreichen, oder Verluste, eine sinkende Profitabilität oder eine Erosion ihrer Kapitalbasis erleidet, und ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihr Aktienkurs wesentlich nachteilig beeinflusst werden.
- Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, nicht zum Kerngeschäft gehörende Vermögenswerte zu für sie vorteilhaften Konditionen oder überhaupt zu verkaufen. Aus solchen nicht zum Kerngeschäft gehörenden Vermögenswerten sowie anderen Investitionen könnten unabhängig von der Marktentwicklung erhebliche Verluste entstehen.
- Die Deutsche Bank ist in einem Umfeld tätig, in dem der Grad der Regulierung bereits hoch ist und noch weiter zunimmt und das darüber hinaus für Rechtsstreitigkeiten anfällig ist, so dass sie Schadensersatzansprüchen und anderen Kosten, deren Höhe beträchtlich und schwierig abzuschätzen sein kann, sowie rechtlichen, aufsichtsrechtlichen Sanktionen und Reputationsschädigungen ausgesetzt sein kann.
- Die Deutsche Bank ist gegenwärtig Adressat globaler Untersuchungen verschiedener Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie damit zusammenhängender Zivilklagen in Bezug auf mögliches Fehlverhalten. Der Ausgang dieser Vorgänge lässt sich nicht vorhersehen und kann sich wesentlich nachteilig auf die Ertrags- und Finanzlage der Deutschen Bank sowie ihre Reputation auswirken.
- Die Deutsche Bank ist im Rahmen ihres nicht klassischen Kreditgeschäfts Kreditrisiken ausgesetzt, die erheblich über die Risiken aus dem klassischen Bankkreditgeschäft hinausgehen.
- Infolge von Veränderungen des Zeitwertes (Fair Value) ihrer Finanzinstrumente hat die Deutsche Bank Verluste erlitten und könnte weitere Verluste erleiden.
- Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen könnten.

- Operationelle Risiken (das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren (einschließlich Arbeits-, Organisations- und Kontrollverfahren), Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse (z.B. strafbare Handlungen oder Naturkatastrophen) verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken) können das Geschäft der Deutschen Bank beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen.
- Die operationellen Systeme der Deutschen Bank sind zunehmend dem Risiko von Cyberangriffen und sonstiger Internetkriminalität ausgesetzt, die wesentliche Verluste von Kundendaten zur Folge haben könnten, was zu einer Reputationsschädigung der Deutschen Bank, zur Verhängung von aufsichtsrechtlichen Sanktionen sowie zu finanziellen Verlusten führen könnte.
- Der Umfang der Clearing-Geschäfte der Deutschen Bank setzt sie erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und Akquisitionen durchzuführen. Sowohl Akquisitionen als auch das Absehen von Zukäufen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen.
- Intensiver Wettbewerb auf dem deutschen Heimatmarkt der Deutschen Bank sowie auf den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen.
- Transaktionen mit Geschäftspartnern in Ländern, die vom State Department der Vereinigten Staaten als Staaten eingeordnet werden, die den Terrorismus unterstützen, oder mit Personen, die Gegenstand von Wirtschaftssanktionen der Vereinigten Staaten sind, könnten mögliche Kunden und Investoren davon abhalten, mit der Deutschen Bank Geschäfte zu machen oder in ihre Wertpapiere zu investieren, ihrer Reputation schaden oder zur aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die ihr Geschäft wesentlich beeinträchtigen könnten.

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Einführung

In den nachstehenden Abschnitten sind alle Risikofaktoren, die für die *Wertpapiere* wichtig sind, um die mit diesen *Wertpapieren* verbundenen Marktrisiken zu bewerten, beschrieben. Eine Anlage in die *Wertpapiere* sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen *Wertpapiere* relevanter Faktoren erfolgen. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem *Basisprospekt* und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Zudem sollten potenzielle Anleger die Vermögenswerte, Referenzwerte oder sonstigen Referenzgrößen (als "**Basiswert**" und jeder dieser Werte als "**Referenzwert**" bezeichnet), an die die *Wertpapiere* ggf. gekoppelt sind, sorgfältig prüfen. Diese sind – soweit vorhanden - in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* und gegebenenfalls im Abschnitt "Angaben zum *Basiswert*" in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt, und Anleger sollten zusätzliche verfügbare Informationen in Bezug auf den *Basiswert* berücksichtigen.

Dieser *Basisprospekt* ist keine und versteht sich nicht als Anlegerberatung.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können u. a. Aktienmarkt-, Rentenmarkt-, Devisenmarkt-, Zins-, Waren-, Marktvolatilitäts- sowie wirtschaftliche, politische und regulatorische Risiken umfassen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risiken. Potenzielle Erwerber sollten über die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen im Hinblick auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten wie beispielsweise den *Wertpapieren*, (sofern vorhanden) den *Basiswert* bzw. *Referenzwert* verfügen, um die Risiken, die mit der Anlage in die *Wertpapiere* verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sie sollten vor einer Anlageentscheidung gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (a) die Eignung einer Anlage in die *Wertpapiere* in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (b) die Angaben in den *Endgültigen Bedingungen* und dem *Basisprospekt* und (c) (sofern vorhanden) den *Basiswert*. Insbesondere sollten Anleger bei der Entscheidung über die Eignung der *Wertpapiere* ihr gesamtes Anlageportfolio und das Exposure in Bezug auf die entsprechende Anlageklasse berücksichtigen. Dementsprechend sollten Anleger die Entscheidung, ob eine Anlage in die *Wertpapiere* für sie geeignet ist, auf der Grundlage einer sorgfältigen Prüfung ihrer persönlichen Umstände treffen.

Die *Wertpapiere* können an Wert verlieren, und Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass, unabhängig von der Höhe ihrer Anlage in die *Wertpapiere*, der bei Fälligkeit, bei Ausübung oder regelmäßig zahlbare Barbetrag bzw. Wert der zu liefernden Vermögenswerte lediglich dem gegebenenfalls festgelegten Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestbetrag an Vermögenswerten entsprechen kann. Ist kein Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestbetrag an Vermögenswerten vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage in das *Wertpapier*.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller und künftiger Wertänderungen des *Basiswerts* (sofern vorhanden) und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der *Referenzwerte* erfolgen. Dies liegt darin begründet, dass die Rendite einer solchen Anlage unter anderem von solchen Änderungen abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der *Wertpapiere* gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, sodass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der *Wertpapiere* lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, und es wird keine Zusicherung dahingehend gegeben, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* eine höhere Rendite bietet als vergleichbare oder alternative Anlagen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eines *Wertpapiers* durch einen Anleger verfügbar sind.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften "C. Risikofaktoren in Bezug auf *Wertpapiere* im Allgemeinen" und "D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen" aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger Abschnitt "E. Interessenkonflikte" beachten.

2. Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Merkmale der Wertpapiere

2.1 *Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden*

In Bezug auf eine Emission von *Wertpapieren* kann nach den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* eine Formel Anwendung finden, anhand derer die (bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen) zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.

Zudem kann die Formel im Hinblick auf die bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen voraussichtlich zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.

In einigen Fällen bieten die *Wertpapiere* ein Short-Exposure, d. h. der wirtschaftliche Wert von *Wertpapieren* steigt nur, wenn der entsprechende Preis oder Wert des *Referenzwerts/der Referenzwerte* fällt. Steigt der Preis oder Wert des *Referenzwerts/der Referenzwerte*, kann der Wert der *Wertpapiere* sinken.

2.2 *Hebelwirkung*

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass im Falle der Berechnung der bei Tilgung oder Abwicklung der *Wertpapiere* oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte auf der Grundlage eines Bezugsverhältnisses größer eins die Auswirkungen der Preis- bzw. Wertänderungen der zu zahlenden Beträge oder der zu liefernden Vermögenswerte verstärkt werden. Ein Hebel bietet einerseits zwar die Chance auf höhere Anlageerträge, kann aber andererseits auch dazu führen, dass Anlageverluste höher ausfallen als ohne Einsatz eines Hebels.

2.3 *Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel*

Der Marktwert mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierter Schuldtitel reagiert auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Preise für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere, desto volatiler die Preise im Vergleich zu den Preisen herkömmlicher verzinslicher Wertpapiere mit ähnlicher Laufzeit.

2.4 *Wertpapiere mit Tilgungsrecht der Emittentin*

Wertpapiere, die ein Tilgungsrecht der *Emittentin* vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktwert haben als ähnliche Wertpapiere ohne Tilgungsrecht der *Emittentin*. Ein Tilgungsrecht oder die Möglichkeit einer Beendigung der *Wertpapiere* begrenzt voraussichtlich deren Marktwert. In Zeiträumen, in denen die *Emittentin* eine Tilgung der *Wertpapiere* vornehmen kann oder eine solche Beendigung eintreten kann, wird der Marktwert dieser *Wertpapiere* in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die Tilgung oder Beendigung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld von Tilgungs- oder Beendigungszeiträumen eintreten.

Es ist davon auszugehen, dass die *Emittentin* die *Wertpapiere* tilgen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die *Wertpapiere* liegen oder wenn ihr hohe Kosten entstehen, indem sie die *Wertpapiere* im Umlauf belässt. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Tilgungsrechts erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die getilgten *Wertpapiere*. Eine Wiederanlage wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz

möglich. Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederanlage verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Anlagen berücksichtigen.

Ob die *Emittentin* zur Tilgung der *Wertpapiere* vor Fälligkeit oder vor der endgültigen Abwicklung berechtigt ist, ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

2.5 Optionsrisiken in Bezug auf Zertifikate

Zertifikate sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Transaktionen mit Optionen können mit hohen Risiken verbunden sein. Anleger, die mit *Zertifikaten* handeln möchten, in denen Optionen enthalten sind, müssen deshalb zunächst die Funktionsweise der enthaltenen Optionsarten (z. B. Call-Optionen und Put-Optionen) verstehen. Eine Anlage in *Zertifikate*, die Optionen enthalten, kann hochvolatil sein, und unter Umständen ist die Option bei Verfall vollkommen wertlos. In einem solchen Fall verliert der Anleger möglicherweise den gesamten in die *Zertifikate* angelegten Betrag.

Der im Rahmen eines *Zertifikats* bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des *Basiswerts* zum entsprechenden Zeitpunkt ab. Die Wertentwicklung von *Zertifikaten*, die eine Option beinhalten, wird also von der Wertentwicklung der jeweiligen Option beeinflusst. Sinkt der Wert der Option, kann der Wert des *Zertifikats* infolgedessen ebenfalls sinken. Umgekehrt kann der Wert des *Zertifikats* steigen, wenn der Wert der Option steigt.

Sofern es sich bei dem *Basiswert* um einen *Wechselkurs* handelt, kann, wenn in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, eine vorzeitige Beendigung eines *Zertifikats* zu jedem Zeitpunkt während des in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Zeitraums und somit auch außerhalb der üblichen Handelszeiten des jeweiligen *Zertifikats* eintreten.

2.6 Risiken zum Laufzeitende

Zertifikate

Produkt Nr. 1: Index-Endlos Zertifikat

Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet das Index-Endlos-Zertifikat ein vom Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall verlieren Anleger nahezu ihren gesamten Anlagebetrag. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* kleiner als der jeweils geltende *Anpassungsbetrag* ist oder diesem entspricht.

Schuldverschreibungen

Produkt Nr. 2: Aktienanleihe (Physische Lieferung)

Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, erhalten Anleger den Basiswert entsprechend dem Bezugsverhältnis bzw. die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte. Der Marktwert des Basiswerts bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem Bewertungstag bis zur Übertragung des Basiswerts bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis Null beträgt.

3. Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Basiswert

Bei den im *Basiswert* der *Wertpapiere* (sofern vorhanden) enthaltenen *Referenzwerten* kann es sich um eine oder mehrere Aktien bzw. Dividendenwerten, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze handeln. Die *Wertpapiere* können sich auf einen oder mehrere dieser *Referenzwerte* oder eine Kombination derselben beziehen.

Die im Rahmen der *Wertpapiere* bei Ausübung, Tilgung oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte werden vollständig oder zum Teil unter Bezugnahme auf den Preis oder Wert dieser *Referenzwerte*, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargelegt, bestimmt. Dementsprechend sollten Anleger die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sorgfältig prüfen, um sich die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den *Basiswert* und die *Referenzwerte* auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen.

Der Kauf von oder die Anlage in an den/die Referenzwert(e) gekoppelte Wertpapiere beinhaltet wesentliche Risiken. Diese Wertpapiere sind keine herkömmlichen Wertpapiere und daher mit verschiedenen besonderen Anlagerisiken verbunden, über die sich potenzielle Anleger vor einer Anlage vollständig im Klaren sein sollten. Potenzielle Anleger in diese *Wertpapiere* sollten mit Wertpapieren vertraut sein, die ähnliche Merkmale aufweisen, und alle Unterlagen vollständig überprüfen, die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* lesen und verstehen sowie sich über die Art und den Umfang des Exposure in Bezug auf das Verlustrisiko im Klaren sein.

Die *Emittentin* kann *Wertpapiere* begeben, bei denen die zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge oder der Bestand der zu liefernden Vermögenswerte von folgenden Größen abhängen:

- a) dem Preis oder Preisschwankungen von einem oder mehreren Dividendenpapier(en)
- b) dem Stand oder Schwankungen des Stands eines Index oder mehrerer Indizes
- c) dem Preis oder Preisschwankungen von einem oder mehreren anderen Wertpapier(en)
- d) dem Preis oder Preisschwankungen von einer oder mehreren Ware(n)
- e) Wechselkursschwankungen
- f) einem oder mehreren Futures-Kontrakt(en)
- g) dem Preis oder Preisschwankungen von Anteilen an einem oder mehreren Fonds
- h) der Höhe oder Schwankungen in der Höhe eines Zinssatzes oder mehrerer Zinssätze oder
- i) sonstigen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Referenzgrößen

Potenzielle Anleger in derartige *Wertpapiere* sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter Umständen, je nach den *Emissionsbedingungen* dieser *Wertpapiere*: (i) sie Zinsen, sonstige Beträge und/oder zu liefernde Vermögenswerte lediglich in begrenzter Höhe oder gar nicht erhalten; (ii) die Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen und/oder die Lieferung von Vermögenswerten zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Währung als erwartet erfolgt; (iii) sie bei Tilgung oder Abwicklung ihre gesamte Anlage oder einen wesentlichen Teil davon verlieren.

Darüber hinaus kann die Entwicklung

- a) des Preises der jeweiligen Dividendenpapiere,
- b) des Stands des jeweiligen Index oder der jeweiligen Indizes,
- c) des Preises der jeweiligen anderen Wertpapiere,
- d) des Preises der jeweiligen Ware(n),
- e) der jeweiligen Wechselkurse,
- f) des Preises der jeweiligen Futures-Kontrakte,

- g) des Preises der jeweiligen Anteile an einem oder mehreren Fonds,
- h) des Stands des jeweiligen Zinssatzes bzw. der jeweiligen Zinssätze und
- i) des Stands sonstiger im *Basiswert* enthaltener zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen

erheblichen Schwankungen unterliegen, die unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes korrelieren, und der Zeitpunkt von Änderungen des jeweiligen Preises oder Stands des *Referenzwerts* kann sich auf die tatsächliche Rendite der Anleger auswirken, auch wenn der Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

Werden die zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte auf der Grundlage eines Bezugsverhältnisses größer eins oder eines anderen Hebelfaktors bestimmt, werden die Auswirkungen der Preis- bzw. Wertänderungen des *Basiswerts* bzw. *Referenzwerts* verstärkt.

Die Marktpreisentwicklung der *Wertpapiere* kann volatil sein und unterliegt folgenden Einflussfaktoren:

- a) der bis zum Tilgungs- oder Fälligkeitstag verbleibenden Zeit,
- b) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
- c) dem (etwaigen) Dividendensatz und den Finanzergebnissen sowie Aussichten des/der Emittenten der Wertpapiere, aus denen sich ein *Referenzwert* zusammensetzt oder auf die er sich bezieht, (u. a. Dividendenpapiere, Indexbestandteilwertpapiere oder andere Wertpapiere),
- d) Schwankungen an den Warenmärkten, sofern der *Basiswert* eine Ware umfasst,
- e) der Änderung und Volatilität von Wechselkursen, sofern der *Basiswert* einen *Wechselkurs* umfasst,
- f) der Preisvolatilität von Fondsanteilen, sofern der *Basiswert* einen *Fondsanteil* umfasst,
- g) den Schwankungen von Zinssätzen, sofern der *Basiswert* einen *Zinssatz* umfasst,

sowie wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Faktoren mit Auswirkungen auf die Börse(n) oder das/die Notierungssystem(e), an dem/denen jegliche anderen Wertpapiere, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Sofern der oder die *Referenzwert(e)* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland aufweisen, werden der *Basiswert* oder (sofern vorhanden) dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* als „*Schwellenland-Basiswert*“ gekennzeichnet. Dies ist der Fall, wenn der oder die *Referenzwert(e)* beispielsweise an einer Börse in einem Schwellen- oder Entwicklungsland börsennotiert sind oder gehandelt werden (z.B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren), oder es sich bei dem oder den *Referenzwert(en)* um *Wechselkurse* handelt sowie Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern, Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland haben oder ihr Geschäft zu einem wesentlichen Teil in einem solchen Land betreiben, sowie *Indizes*, die Aktien oder andere Finanzinstrumente aus einem Schwellen- oder Entwicklungsland abbilden.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den oder die jeweiligen *Referenzwert(e)* verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch

autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellen- und Entwicklungsländern weisen oft eine höhere Volatilität auf. Veränderungen dieser Preise sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, ein sich veränderndes Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den jeweiligen Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Vorgaben.

Zudem besteht die Möglichkeit nachteiliger Entwicklungen wie beispielsweise Restriktionen gegen ausländische Investoren, die Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, die beschlagnehmende Besteuerung, die Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, das Bestehen oder die Errichtung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von Wechselkursen. Im Falle einer Aufhebung einer Einschränkung der freien Entwicklung von Wechselkursen besteht die Möglichkeit, dass die Währung des Schwellen- oder Entwicklungslandes innerhalb kurzer Zeit erhebliche Kursschwankungen aufweist.

Die vorgenannten Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine so genannte *Marktstörung* im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Zusätzlich zeichnen sich Märkte in Schwellen- und Entwicklungsländern häufig durch Illiquidität in Form eines geringen Umsatzes einiger der notierten Wertpapiere aus. Viele dieser Wertpapiermärkte haben Abwicklungs- und Zahlungsprozesse, die weniger entwickelt, weniger verlässlich und weniger effizient im Vergleich zu weiter entwickelten Wertpapiermärkten sind, was beispielsweise zu längeren Abwicklungszeiträumen für Wertpapiertransaktionen führen kann. Wertpapiermärkte in Schwellen- und Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder regulatorischen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

Für Dividendenpapiere können Publizitätspflichten, Rechnungslegungsgrundsätze und regulatorische Anforderungen in Schwellen- und Entwicklungsländern weniger streng ausgestaltet sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern, was einen Einfluss auf die Bewertung des *Referenzwerts* oder der *Referenzwerte* haben kann, sofern es sich hierbei um Dividendenpapiere handelt.

Entsprechend können weniger Informationen über Unternehmen in Schwellen- oder Entwicklungsländern öffentlich zugänglich sein, als dies bei Unternehmen in weiter entwickelten Märkten der Fall ist. Die Aktiva und Passiva sowie Gewinne und Verluste, die in den Jahresabschlüssen oder Zwischenabschlüssen ausgewiesen sind, können die wirtschaftliche Position eines Unternehmens oder die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs anders erscheinen lassen, als wenn die Jahresabschlüsse oder Zwischenberichte in Übereinstimmung mit anerkannten

Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden wären. Die Bewertung von Vermögensgegenständen, Abschreibungen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen können anders als unter international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt werden.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des bzw. der *Referenzwert(e)* haben.

3.1 *Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung aktienbezogener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Dividendenpapiere (wobei es sich auch um American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts handeln kann) bestimmten Betrags und/oder durch physische Lieferung einer bestimmten Anzahl festgelegter Vermögenswerte und/oder durch Zahlung des Nennbetrags und der unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Dividendenpapiere bestimmten Zinsen erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in aktienbezogene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Die *Wertpapiere* können im Falle bestimmter Kapitalmaßnahmen oder Ereignisse, die den/die Emittenten des Dividendenpapiers/der Dividendenpapiere betreffen, gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

3.2 *Risiken in Verbindung mit Indizes als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung indexgebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Indizes bestimmten Betrags, durch Zahlung des Nennbetrags und der unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Indizes bestimmten Zinsen oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung bestimmter Vermögenswerte erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in indexgebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die Bestandteile des *Index* unterliegen, aus denen sich dieser Index oder diese Indizes zusammensetzen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Indexgebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für einen Index relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden. Hierzu zählen folgende Umstände:

- a) ein Versäumnis des Index-Sponsors, den jeweiligen Index zu berechnen und zu veröffentlichen,
- b) eine wesentliche Änderung der Berechnungsweise des jeweiligen Index gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Methode oder
- c) eine dauerhafte Einstellung des jeweiligen Index ohne dass ein Nachfolgeindex existiert.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C. Darüber hinaus sollten Anleger, wenn die *Wertpapiere* an

einen oder mehrere unternehmenseigene Indizes der Deutschen Bank gekoppelt sind, den einschlägigen Abschnitt über die Risikofaktoren in der jeweiligen Indexbeschreibung prüfen.

3.3 *Risiken in Verbindung mit Anderen Wertpapieren als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung an Andere Wertpapiere gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines Anderen Wertpapiers bzw. mehrerer Anderer Wertpapiere bestimmten Betrags und/oder durch physische Lieferung einer bestimmten Anzahl festgelegter Vermögenswerte und/oder durch Zahlung des Nennbetrags und der unter Bezugnahme auf den Wert eines Anderen Wertpapiers bzw. mehrerer Anderer Wertpapiere bestimmten plus Zinsen erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Andere Wertpapiere gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Anderen Wertpapiere unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

An Andere Wertpapiere gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Anderen Wertpapiere oder deren Emittent(en) relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.4 *Risiken in Verbindung mit Waren als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung an Waren gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert einer oder mehrerer Waren (oder gehandelter Kontrakte auf Waren) und/oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Waren gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Waren unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit Waren als Anlageklasse, der jeweiligen Kategorie gehandelter Kontrakte sowie der/den Börse(n) oder dem/den Notierungssystem(en) für diesen Kontrakt vertraut sein.

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.5 *Risiken in Verbindung mit Wechselkursen als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung an Wechselkurse gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wechselkurs einer oder mehrerer Währungen und/oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Wechselkurse gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen; potenzielle Anleger sollten

sich entsprechend beraten lassen und mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Das vorstehend genannte Risiko kann steigen, wenn es sich bei der jeweiligen zugrunde liegenden Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

An Wechselkurse gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Wechselkurse relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.6 *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung an *Futures-Kontrakte* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer *Futures-Kontrakte(s)* und/oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an *Futures-Kontrakte* gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Futures-Kontrakte* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit den jeweiligen Arten von *Futures-Kontrakten*, der/den Börse(n) oder dem/den Notierungssystem(en) für diesen *Futures-Kontrakt* sowie der Anlageklasse, auf die sich der *Futures-Kontrakt* bezieht, vertraut sein.

An *Futures-Kontrakte* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Futures-Kontrakte*, den/die Emittenten oder Schuldner oder die Börse(n) bzw. das/die Notierungssystem(e) für die jeweiligen *Futures-Kontrakte* relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.7 *Sonstige Risiken in Verbindung mit Waren als Referenzwert*

Die Rendite an Waren gebundener *Wertpapiere* sowie die Wertentwicklung von Indizes, die Waren abbilden, korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da beim Einsatz von Warenterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Warenterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen Zahltag im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* oder dem Laufzeitende des jeweiligen Index fällig werden, durch Warenterminkontrakte mit späterem Verfallstag ersetzt werden. Preisanstiege/-rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* erfolgten Zahlungen bzw. der Wertentwicklung des jeweiligen Index wider.

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Warenterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen können. Die Preisentwicklung eines Warenterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere

für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Warenterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Warenterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Warenterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage bzw. die Wertentwicklung des jeweiligen Index unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

Sofern es sich bei dem *Basiswert* um einen Index handelt, der von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörigen juristischen Person zusammengestellt wird und dessen Bestandteile Waren oder Warenterminkontrakte umfassen, kann dieser in besonderem Maße durch Störungsereignisse in Zusammenhang mit diesen Waren oder Warenterminkontrakten beeinflusst werden. Störungsereignisse können insbesondere im Falle einer wesentlichen Handelsaussetzung oder einer Handelsbeschränkung im Zusammenhang mit Transaktionen oder Erwerbsgeschäften eintreten oder vorliegen, die zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Bestandteile des Index eingegangen wurden. Störungsereignisse können sich negativ auf den Stand des Index auswirken, da es infolgedessen zu einer Verschiebung des ursprünglich nach den Bestimmungen des Index vorgesehenen Zeitpunkts für die Bewertung der Waren oder Warenterminkontrakte und folglich zu Verzögerungen bei der Berechnung und Veröffentlichung des Index kommen kann. Der Index-Sponsor berechnet den Index erst, nachdem das jeweilige Störungsereignis beendet ist. Dementsprechend kann sich die Berechnung des Index um mehrere Geschäftstage verschieben.

Dies würde sich in diesem Zeitraum negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken. Anleger tragen daher das Marktrisiko, das sich aus einer eingeschränkten Liquidität an den Tagen ergibt, an denen ein Störungsereignis in Bezug auf Bestandteile des Index eingetreten ist oder vorliegt und die Berechnung des Index verschoben wird.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass aufgrund der Verschiebung der Berechnung des Index eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Der Index-Sponsor kann einen Indexstand an einem Geschäftstag veröffentlichen, an dem bestimmte Störungsereignisse in Bezug auf Bestandteile des Index eingetreten sind oder vorliegen.

Obleich der Stand des Index veröffentlicht werden kann, sollten Anleger beachten, dass der Stand des Index an diesem Geschäftstag für die Zwecke der *Wertpapiere* unter Umständen nicht als Wert für den Handel mit den *Wertpapieren* herangezogen werden kann. Daher kann in Bezug auf die *Wertpapiere* eine *Marktstörung* vorliegen. Nach dem Ende des Störungsereignisses kann der Index-Sponsor in Bezug auf jeden Tag, an dem ein Störungsereignis vorgelegen hat, einen Fixing-Stand des Index auf der Webseite <http://index.db.com> bzw. einer Nachfolgesite oder einem Nachfolgedienst ("*Fixing-Seite*") unter dem Angaben zu dem jeweiligen Index veröffentlichen. Anleger sollten beachten, dass ein solcher auf der *Fixing-Seite* veröffentlichter Fixing-Stand für den Handel der *Wertpapiere* maßgeblich sein kann und unter Umständen von der *Berechnungsstelle* zur Bewertung der *Wertpapiere* für diesen Tag verwendet wird.

Anleger sollten daher beachten, dass selbst wenn der Stand des Index im Falle des Eintritts oder des Vorliegens eines Störungsereignisses in Bezug auf die Bestandteile des Index veröffentlicht wird, die Liquidität der *Wertpapiere* unter Umständen eingeschränkt ist oder vollständig fehlt.

3.8 Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an *Fondsanteile* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert (oder Nettoinventarwert) eines oder mehrerer Anteile an einem oder mehreren Fonds bestimmten Betrags und/oder durch physische Lieferung einer bestimmten Anzahl festgelegter Vermögenswerte und/oder durch Zahlung des Nennbetrags und der unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer *Fondsanteile* bestimmten Zinsen

erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an *Fondsanteile* gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Fondsanteile* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds anlegt, als Anlageklasse vertraut sein.

An *Fondsanteile* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Fondsanteile* oder einen/mehrere Emittenten der *Fondsanteile* oder Verpflichtete aus den *Fondsanteilen* bzw. damit im Zusammenhang stehende Parteien relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.9 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an *Zinssätze* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Stand des *Zinssatzes* bestimmten Betrags und/oder durch Zahlung des Nennbetrags erfolgen.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen.

Für den Fall, dass es der *Berechnungsstelle* zu einem maßgeblichen Zeitpunkt nicht möglich ist, den jeweiligen *Zinssatz* zu bestimmen, kann sie bestimmte Feststellungen in Bezug auf den *Zinssatz* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* vornehmen. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

3.10 Risiken in Verbindung mit sonstigen Referenzwerten

Die *Wertpapiere* können an andere Referenzwerte oder eine Kombination der oben genannten Kategorien von *Referenzwerten* gekoppelt sein. Eine Anlage in an Referenzwerte gebundene *Wertpapiere* kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Referenzwerte* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

An *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Referenzwerte* oder deren Emittent(en) relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.11 *Keine Ansprüche in Bezug auf Referenzwerte*

Ein *Wertpapier* verbrieft keinen Anspruch in Bezug auf einen *Referenzwert*, von dem ein im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* zu zahlender Betrag oder eine Menge an zu liefernden Vermögenswerten abhängt, und ein *Wertpapierinhaber* hat im Rahmen eines *Wertpapiers* für den Fall, dass der von der *Emittentin* bei Beendigung der *Wertpapiere* gezahlte Betrag oder der Wert der gelieferten festgelegten Vermögenswerte unter dem ursprünglich in die *Wertpapiere* angelegten Betrag liegt, keine Rückgriffsrechte gegenüber der *Emittentin* oder auf einen *Referenzwert*.

Eine Anlage in an einen oder mehrere *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* kann mit erheblichen Risiken, unter anderem mit den vorstehend aufgeführten Risiken, verbunden sein, die mit einer Anlage in konventionelle Wertpapiere nicht einhergehen. Der von der *Emittentin* bei Beendigung dieser *Wertpapiere* gezahlte Betrag oder Wert der gelieferten festgelegten Vermögenswerte kann unter dem ursprünglich in die *Wertpapiere* angelegten Betrag liegen und unter bestimmten Umständen null betragen.

3.12 *Risiken in Verbindung mit mehreren Referenzwerten*

Sofern nach der Ausstattung der betreffenden *Wertpapiere* die Höhe der unter den *Wertpapieren* zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge oder der Bestand der zu liefernden Vermögenswerte von der Wertentwicklung mehrerer *Referenzwerte* abhängt und hierbei der *Referenzwert* mit der ungünstigsten Wertentwicklung im Vergleich der *Referenzwerte* untereinander maßgeblich ist, sollten Anleger beachten, dass der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der *Referenzwerte* voneinander, die so genannte Korrelation, einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in an die *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* verbundene Risiko haben kann. Dieses Risiko verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der *Referenzwerte*, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der *Referenzwerte* eine im Vergleich zu den anderen *Referenzwerten* nachteiligere Wertentwicklung aufweist.

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN

1. Keine gesetzliche oder freiwillige Einlagensicherung

Die durch die *Wertpapiere* begründeten Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind nicht durch ein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Im Falle der Insolvenz der *Emittentin* könnte es folglich sein, dass die Anleger einen Totalverlust ihrer Investition in die *Wertpapiere* erleiden.

2. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie vor der Abwicklung der *Wertpapiere* möglicherweise einen Ertrag lediglich durch eine Veräußerung der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt erzielen können.

Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Marktwert" und "Potenzielle Illiquidität der *Wertpapiere*" beachten.

3. Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Die *Emittentin* ist berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen. Dazu können Ereignisse zählen, die den theoretischen wirtschaftlichen Wert eines *Referenzwerts* wesentlich beeinflussen, oder ein Ereignis, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des *Referenzwerts* und den *Wertpapieren*, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Bei Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses hat die *Emittentin* das Recht, die *Emissionsbedingungen* anzupassen, die *Wertpapiere* zu beenden und zu kündigen, sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die *Wertpapiere* die Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags keine Anwendung findet oder sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die *Wertpapiere* die Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungs-/Beendigungsereignis um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit oder ein Ereignis höherer Gewalt handelt, oder in bestimmten Fällen den jeweiligen, von einem solchen Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert zu ersetzen.

Zusätzlich, sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die *Wertpapiere* die Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungs-/Beendigungsereignis weder um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch ein Ereignis höherer Gewalt handelt und sofern keine Anpassung der *Emissionsbedingungen* durch die Berechnungsstelle erfolgt, wird die *Emittentin* den Mindesttilgungsbetrag abzüglich etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder sonstiger Gebühren an dem für die *Wertpapiere* vorgesehen Fälligkeitstag zahlen. Sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die *Wertpapiere* die Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungs-/Beendigungsereignis um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch ein Ereignis höherer Gewalt handelt und sofern keine Anpassung der *Emissionsbedingungen* durch die Berechnungsstelle erfolgt, zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen Ereignisses und abzüglich der direkten und indirekten Kosten der *Emittentin* für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen und etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder sonstiger Gebühren. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als der ursprüngliche Anlagebetrag und unter bestimmten Umständen null sein.

Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist u. a. ein Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf die Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* durch die Berechnungsstelle bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat. Zudem kann ein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegen, wenn die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die *Wertpapiere* für die

Emittentin illegal oder nicht durchführbar ist oder zur Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen wesentlich höhere Kosten für sie anfallen. Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis kann zudem im Falle von Marktstörungen oder bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt (ein Ereignis oder eine Situation, das bzw. die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt) vorliegen.

Unter solchen Absicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen der Emittentin zu verstehen, mit denen sie sicherstellt, dass ihr die jeweils im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin in der Regel direkt oder indirekt in den Basiswert. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivate bezogen auf den Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

Ein Anpassungsereignis bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignis kann die Kosten der Emittentin für die Verwaltung der Wertpapiere und die Absicherungsmaßnahmen in einer Weise betreffen, die nicht im Emissionspreis berücksichtigt ist. Unter diesen Umständen kann es daher erforderlich sein, Anpassungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.**

Jede infolge eines Anpassungsereignisses vorgenommene Anpassung bzw. jede Anpassung oder Beendigung der Wertpapiere oder Ersetzung eines Referenzwerts nach einem Anpassungs-/Beendigungsereignis kann negative Folgen für die Wertpapiere und Wertpapierinhaber haben. Insbesondere sinkt unter Umständen der Wert der Wertpapiere, und die Zahlung von Beträgen bzw. Lieferung von Vermögenswerten in Verbindung mit den Wertpapieren erfolgt nicht in der erwarteten Höhe und zu anderen als den erwarteten Zeitpunkten. **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.**

Sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere die Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags keine Anwendung findet und die Wertpapiere infolge eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch die Emittentin vorzeitig gekündigt werden, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, dem Inhaber dieses Wertpapiers einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen Ereignisses und abzüglich der direkten und indirekten Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als der ursprüngliche Anlagebetrag und unter bestimmten Umständen null sein.

Potenzielle Anleger sollten § 5 und § 6 der Allgemeinen Bedingungen dahingehend überprüfen, in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Anpassungsereignis bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignis gelten kann.

4. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der *Wertpapiere* sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. *Wertpapierinhaber* unterliegen den Bestimmungen von § 10 der *Allgemeinen Bedingungen*, und die Zahlung und/oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den

Wertpapieren hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der *Emissionsbedingungen* ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

Solange die *Wertpapiere* durch eine bei einer *Clearingstelle* hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind, dürfte sich die Behandlung von Zahlungen in Zusammenhang mit Schuldtiteln gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code ("**FATCA**") nur in besonderen Einzelfällen auf die Höhe von Zahlungen auswirken, die die *Clearingstelle* erhält.

Allerdings können die FATCA Bestimmungen Auswirkungen auf in der anschließenden Zahlungskette bis hin zum Endanleger geleistete Zahlungen an Depotbanken oder Intermediäre haben, falls die betreffende Depotbank oder der betreffende Intermediär keine Zahlungen ohne FATCA-Abzug erhalten kann. Des Weiteren können die FATCA-Bestimmungen auch Auswirkungen auf Endanleger haben, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die nicht berechtigt sind, Zahlungen ohne einen FATCA-Abzug zu erhalten, oder auf Endanleger, die ihrem Broker (oder ihrer Depotbank oder einem Intermediär, von der bzw. von dem sie Zahlungen erhalten) nicht die für eine Befreiung von einem FATCA-Abzug erforderlichen Informationen, Formulare, sonstigen Unterlagen oder Genehmigungen übermittelt haben. Anleger sollten die Auswahl von Depotbanken oder Intermediären mit Bedacht vornehmen, um sicherzustellen, dass diese die Anforderungen von FATCA oder die Bestimmungen darauf bezogener sonstiger Gesetze oder Vereinbarungen erfüllen, und den Depotbanken oder Intermediären sämtliche Informationen, Formulare, sonstige Unterlagen oder Genehmigungen zur Verfügung stellen, die diese benötigen, um Zahlungen ohne FATCA-Abzug leisten zu können. Anleger sollten für ausführlichere Erläuterungen zum FATCA und zu den sich für sie daraus ergebenden Folgen ihren Steuerberater konsultieren. Die *Emittentin* hat mit der Zahlung an die jeweilige *Clearingstelle* ihre Verpflichtungen aus den *Wertpapieren* erfüllt. Demzufolge haftet die *Emittentin* nicht für im Anschluss über die jeweilige *Clearingstelle* und Depotbank oder Intermediäre gezahlte Beträge.

5. Änderungen der geltenden Steuergesetzgebung oder –praxis können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben

Die zum Datum dieses *Basisprospekts* und/oder am Tag des Erwerbs bzw. der Zeichnung von *Wertpapieren* geltende maßgebliche Steuergesetzgebung oder –praxis kann jederzeit (auch während der Zeichnungsfrist oder Laufzeit der *Wertpapiere*) Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können negative Folgen für einen *Wertpapierinhaber* haben, u. a. können die *Wertpapiere* vor ihrem Fälligkeitstag getilgt werden, sie können weniger liquide sein, und/oder die Beträge, die der betroffene *Wertpapierinhaber* erhält bzw. die an ihn gezahlt werden, können aufgrund ihrer steuerlichen Behandlung niedriger ausfallen als vom entsprechenden *Wertpapierinhaber* erwartet.

6. Ausübungsmittelungen, Liefermittelungen und Nachweise

Unterliegen die *Wertpapiere* Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungs- oder Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den *Allgemeinen Bedingungen* angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei *Wertpapieren* mit Barausgleich dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre. Bei *Wertpapieren*, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden

können, ist jede Ausübungsmitteilung, die nicht spätestens bis zum in den *Emissionsbedingungen* angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist, unwirksam.

Wird die gemäß den *Allgemeinen Bedingungen* erforderliche Liefermitteilung bzw. werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann dies den Verlust der aufgrund der *Wertpapiere* andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen* daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

Außer im Falle einer automatischen Ausübung verfallen *Wertpapiere*, die nicht gemäß den *Allgemeinen Bedingungen* ausgeübt werden, wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die *Emissionsbedingungen* daraufhin überprüfen, ob für die *Wertpapiere* eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine Ausübungsmitteilung bzw. Liefermitteilung zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

7. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Erfolgt die Abwicklung der *Wertpapiere* durch Barausgleich oder physische Lieferung, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des für eine solche Ausübung geltenden Auszahlungsbetrages oder Betrags an zu liefernden Vermögenswerten nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Auszahlungsbetrages oder des Betrags an Vermögenswerten wird in den *Allgemeinen Bedingungen* angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher *Wertpapiere*, die durch einen nachstehend beschriebenen Ausübungshöchstbetrag in Bezug auf einen Tag oder durch Feststellung einer Abwicklungsstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die *Berechnungsstelle*, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Auszahlungsbetrag oder Betrag an Vermögenswerten könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen* daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

8. Wertpapiere mit physischer Abwicklung

Ist für die *Wertpapiere* eine physische Lieferung vorgesehen, kann die *Berechnungsstelle* das Vorliegen einer *Abwicklungsstörung* feststellen. Bei einer *Abwicklungsstörung* handelt es sich um ein Ereignis, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat und infolgedessen die Lieferung bestimmter von oder im Namen der *Emittentin* zu liefernder Vermögenswerte nach Ansicht der *Berechnungsstelle* nicht durchführbar ist. Eine solche Feststellung kann den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen und/oder die Abwicklung der *Wertpapiere* verzögern.

9. Abwicklungssysteme

Ein Anleger muss in der Lage sein, die *Wertpapiere* (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. *Wertpapiere* können nur durch die entsprechende *Clearingstelle* oder, im Falle von *Italienischen Wertpapieren* durch einen autorisierten Finanzintermediär direkt gehalten werden, der berechtigt ist, im Namen seiner Kunden bei Monte Titoli S.p.A. Wertpapierdepotkonten zu führen, oder im Falle von *Französischen Wertpapieren* durch einen autorisierten Finanzintermediär, der berechtigt ist, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France (einschließlich Euroclear und der Depotbank von Clearstream) zu unterhalten. Werden *Wertpapiere* indirekt gehalten, ist ein *Wertpapierinhaber* in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* von dem/den jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die *Wertpapiere* hält. Im Falle einer physischen Abwicklung der *Wertpapiere* muss ein Anleger in der Lage sein, die jeweiligen bei Abwicklung der *Wertpapiere* zu liefernden Vermögenswerte (direkt

oder über einen Intermediär) zu halten. Anleger sollten beachten, dass die *Wertpapiere* nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

10. Chinesischer Renminbi (CNY) als Abwicklungswährung

Soweit es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bei der *Abwicklungswährung* um den Chinesischen Renminbi ("**CNY**") handelt, sollten sich potentielle Erwerber darüber im Klaren sein, dass CNY keine frei konvertierbare Währung ist und sich dies negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken kann. Darüber hinaus gibt es außerhalb der Volksrepublik China nur eine begrenzte Verfügbarkeit von CNY, was die Liquidität der *Wertpapiere* und die Fähigkeit der *Emittentin*, CNY außerhalb der Volksrepublik China zur Bedienung der *Wertpapiere* zu beziehen, negativ beeinträchtigen kann. Im Falle von Illiquidität, Nicht-Konvertierbarkeit oder Nicht-Übertragbarkeit von CNY kann die *Emittentin* fällige Zahlungen verschieben, Zahlungen anstelle von CNY in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Maßgeblichen Währung* leisten oder die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen. Eine Zahlung in der *Maßgeblichen Währung* kann zu einem zusätzlichem Währungsrisiko führen, wenn die *Maßgebliche Währung* nicht der Heimatwährung des Investors entspricht.

11. Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („Bank Recovery and Resolution Directive“ oder „**BRRD**“), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der Eurozone ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus („**Single Supervisory Mechanism**“ – „**SSM**“) beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates („**SRM-Verordnung**“) ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor (bezeichnet als „**Einheitlicher Abwicklungsmechanismus**“ oder „**Single Resolution Mechanism**“ – „**SRM**“). Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen zuständig in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als „**Instrument der Gläubigerbeteiligung**“ bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen Abwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend als „**Abwicklungsmaßnahme**“

bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener Abwicklungsmaßnahmen anwenden.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung muss von der zuständigen Abwicklungsbehörde so angewendet werden, dass (i) zuerst Instrumente des harten Kernkapitals (wie Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zu den jeweiligen Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert sonstiger Kapitalinstrumente (Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals) dauerhaft herabgeschrieben wird oder diese Instrumente entsprechend ihrem Rang in hartes Kernkapital umgewandelt werden und (iii) zuletzt berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (zum Beispiel aus den nicht nachrangigen *Wertpapieren*) dauerhaft herabgeschrieben oder entsprechend einer festgelegten Rangfolge in hartes Kernkapital umgewandelt werden.

Nach dem Abwicklungsmechanismengesetz vom 2. November 2015 sind Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus vorrangigen unbesicherten Schuldtiteln in einer Insolvenz oder bei der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen (i) nachrangig gegenüber allen anderen ausstehenden unbesicherten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, es sei denn, nach den Bedingungen für die Schuldtitel ist vorgesehen, dass die Rückzahlung oder die Zinszahlung vom Eintritt oder Nichteintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig ist, die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder die Instrumente üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, und (ii) vorrangig gegenüber vertraglich nachrangigen Instrumenten. Diese Rangfolge gilt für Insolvenzverfahren oder Abwicklungsmaßnahmen ab dem 1. Januar 2017 mit Wirkung auch für zu diesem Zeitpunkt bereits ausstehende vorrangige unbesicherte Schuldtitel. Im Rahmen des Programms begebene *Wertpapiere*, die die oben beschriebenen Anforderungen erfüllen, könnten beiden Kategorien vorrangig unbesicherter Schuldtitel zugeordnet werden. Das Abwicklungsmechanismengesetz könnte bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Auferlegung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* zu höheren Verlusten für die Gläubiger solcher vorrangiger unbesicherter Schuldtitel führen, die laut Gesetz nachrangig gegenüber anderen vorrangigen unbesicherten Schuldtiteln sind.

Die Inhaber von *Wertpapieren* sind an Abwicklungsmaßnahmen gebunden. Sie können gegenüber der *Emittentin* keine Ansprüche oder Rechte aus einer Abwicklungsmaßnahme oder wegen erhöhter Verluste, die aufgrund der neuen Rangfolge nach dem Abwicklungsmechanismengesetz entstehen herleiten, und die *Emittentin* ist je nach Art der Abwicklungsmaßnahme nicht zu Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* verpflichtet. In welchem Umfang sich Abwicklungsmaßnahmen auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der *Emittentin* ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die *Wertpapiere* dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwo-gen und eingesetzt wurden.

D. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN MARKT IM ALLGEMEINEN

1. Marktfaktoren

1.1 Bewertung des Basiswerts

Sind die *Wertpapiere* an einen Basiswert gebunden, ist eine Anlage in die *Wertpapiere* mit Risiken in Bezug auf den Wert der den *Basiswert* bildenden Bestandteile verbunden. Der Wert des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen sein und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren wie z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen.

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, in bestimmten Zeiträumen oder an einem oder mehreren *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der jeweilige Zeitpunkt der Bewertung im Falle einer maßgeblichen *Marktstörung* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich die positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt. Umfasst der *Basiswert* mehr als einen *Referenzwert*, kann die positive Wertentwicklung eines oder mehrerer *Referenzwerte* durch eine negative Entwicklung anderer *Referenzwerte* aufgewogen werden.

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es kann keine Zusicherung oder Gewährleistung gegeben werden, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Basiswerts* zutreffend wiedergeben.

1.2 Die historische Wertentwicklung des Basiswerts oder seiner Bestandteile bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung

Historische Werte des *Basiswerts* (sofern vorhanden) oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des *Basiswerts*. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis der *Wertpapiere*, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Wert der Bestandteile des *Basiswerts* steigen oder fallen wird.

1.3 Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des Basiswerts kann sich im Zeitverlauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Basiswerts* (sofern vorhanden) oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den Marktwert der *Wertpapiere* und damit die Höhe bzw. Menge der bei Abwicklung zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte beeinflussen kann.

1.4 Der Wert der Bestandteile oder Referenzwerte des Basiswerts beeinflusst dessen Wert

Der Wert des *Basiswerts* (sofern vorhanden) an irgendeinem Tag kann sich (in Abhängigkeit von den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen (können), beeinflussen den Wert der *Wertpapiere*. Der etwaige historische Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* bietet keine Gewähr für deren zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der Abwicklungswährung der *Wertpapiere* bestimmt, können Anleger einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

1.5 Wechselkurs- / Währungsrisiken

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann. Dies ist unter anderem der Fall, wenn sich die *Wertpapiere* auf einen oder mehrere Wechselkurs(e) beziehen. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der *Wertpapiere* von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* kann auch dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung*, in der der *Basiswert* angegeben oder berechnet wird, und der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* während der Laufzeit der *Wertpapiere* keinen Einfluss auf die Höhe der in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlenden Beträge oder die Anzahl der zu liefernden Vermögenswerte hat (sog. Quanto-Wertpapiere). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die *Wertpapiere* eine physische Lieferung vorgesehen ist und der Zeitpunkt der Bestimmung des im Falle einer Ausübung dieser *Wertpapiere* geltenden Betrags an zu liefernden Vermögenswerten nicht mit dem Zeitpunkt der Lieferung der Vermögenswerte zusammenfällt.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben. Das vorstehend genannte Risiko kann steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

1.6 Zinsrisiko

Eine Anlage in die *Wertpapiere* ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Abwicklungswährung der *Wertpapiere* zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der *Wertpapiere* haben.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen.

2. Marktwert

Der Marktwert der *Wertpapiere* während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert und der Volatilität der Bestandteile oder *Referenzwerte* des *Basiswerts* (sofern vorhanden) sowie in einigen Fällen vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit bzw. vergleichbaren Bedingungen ab.

Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemarkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Änderungen der Zinssätze können im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* wie bei festverzinslichen Anleihen haben: Steigende Zinssätze bedeuten unter normalen Bedingungen einen niedrigeren Wert, sinkende Zinssätze einen höheren Wert der *Wertpapiere*. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, falls die *Emittentin* das Recht hat, die

Wertpapiere zu bestimmten festgelegten Tagen zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann den Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag widerspiegeln. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* oder der *Referenzwerte* sowie in Bezug auf die Faktoren (einschließlich der vorstehend beschriebenen), die den Wert der Bestandteile oder der *Referenzwerte* beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des *Basiswerts* und können darum die Rendite einer Anlage in die *Wertpapiere* beeinflussen.

Sofern *Zinsbeträge* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlen sind und der jeweilige *Zins* unter Bezugnahme auf einen variablen Zinssatz bestimmt wird, kann der Marktwert der *Wertpapiere* im Falle einer zu erwartenden Abnahme der während der verbleibenden Laufzeit der *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* sinken und im Falle einer zu erwartenden Zunahme der in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* steigen. Der *Zins* schwankt unter anderem aufgrund von Änderungen der Methode für die Berechnung des maßgeblichen Zinssatzes, Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen.

3. Marktpreisbestimmende Faktoren

Die *Wertpapiere* können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* können sich insbesondere Faktoren wie das Steigen oder Sinken des *Basiswerts*, der Schwankungsintensität (Volatilität) des *Basiswerts*, des Zinsniveaus der Abwicklungswährung, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der Abwicklungswährung und Referenzwährung, das Steigen oder Fallen von Dividenden sowie eine sich verringernde Restlaufzeit der Wertpapiere und zusätzliche relevante Faktoren auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin* kann sich unabhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wertmindernd auf diese auswirken.

Ferner können einzelne der vorgenannten Faktoren jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der Emittentin, die im Wesentlichen den Wert des Basiswerts und etwaiger derivativer Komponenten sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere vermindern
- eine im anfänglichen Emissionspreis enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten werden bei der Preisstellung im Sekundärmarkt vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem – im Ermessen der Emittentin stehenden – früheren Zeitpunkt vollständig vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Dazu gehören insbesondere eventuelle Verwaltungsentgelte, eine im anfänglichen Emissionspreis ggf. enthaltene Marge sowie in diesem ggf. enthaltene Erträge (wie vorstehend beschrieben). Letztere werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der jeweilige Basiswert oder dessen Bestandteile "ex

Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit und zwar auf Grundlage nachfolgend erwarteter Dividendenzahlungen. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an die Emittentin ab. Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen bzw. dem auf Grund der genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann bei der Preisstellung die bei der Festsetzung der Kurse verwendete Methodik jederzeit abgeändert, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößert oder verringert werden.

4. Bestimmte hedgingbezogene Überlegungen

Erwerber, die die *Wertpapiere* zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die *Wertpapiere* zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf den *Basiswert*, seine Bestandteile oder die *Referenzwerte* abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der *Wertpapiere* bewusst sein. Es wird keine Zusicherung gegeben, dass der Wert der *Wertpapiere* mit den Wertentwicklungen des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* korreliert, und die Zusammensetzung des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* kann sich im Zeitverlauf ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu erwerben, der direkt dem Wert des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* entspricht. Daher können in Bezug auf den Grad einer Korrelation zwischen der Rendite einer Anlage in die *Wertpapiere* und der Rendite einer Direktanlage in den *Basiswert*, seine Bestandteile oder die *Referenzwerte* keine Zusicherungen gegeben werden.

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die *Wertpapiere* haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

5. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die *Wertpapiere* entwickelt, zu welchem Preis die *Wertpapiere* an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die *Wertpapiere* an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die *Wertpapiere* in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der *Wertpapiere* negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der *Wertpapiere* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die *Wertpapiere* realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die *Wertpapiere* liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null liegen. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der *Wertpapiere* eine Transaktionsgebühr fällig werden.

Die *Emittentin* ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit *Wertpapiere* zu jedem Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da unter Umständen die *Emittentin* der einzige Market Maker für die *Wertpapiere* ist bzw. kein Market Maker existiert, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die *Wertpapierinhaber* sein, den Wert der

Wertpapiere vor Abwicklung zu realisieren. Aus diesem Grund kann der Preis der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt wesentlich davon abhängen, ob ein Market Maker bestellt wird, und wenn ja auch von der Anzahl und Identität der Market Maker.

6. Aspekte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten der Wertpapiere

Wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* beschrieben, kann der Vertrieb der *Wertpapiere* im Wege eines öffentlichen Angebots innerhalb eines in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Angebotszeitraums erfolgen. Während dieses Angebotszeitraums behält sich die *Emittentin* und/oder eine andere in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebene Person das Recht vor, das Angebot zu annullieren bzw. Zeichnungsanträge in Bezug auf das Angebot im Falle einer Überzeichnung nur teilweise zu bedienen. Unter solchen Umständen ist es möglich, dass einem antragstellenden Anleger keine *Wertpapiere* bzw. nur eine geringere als die beantragte Anzahl von *Wertpapieren* zugeteilt wird. Zahlungen eines antragstellenden Anlegers in Bezug auf *Wertpapiere*, die diesem aus einem der genannten Gründe nicht zugeteilt werden, werden erstattet. Jedoch erfolgen Erstattungen mit einer zeitlichen Verzögerung, und es fallen keinerlei Zinsen in Bezug auf den Erstattungsbetrag an. Der antragstellende Anleger kann zudem einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt sein.

Des Weiteren sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass die Ausgabe der *Wertpapiere* gegebenenfalls nicht am ursprünglich festgelegten Emissionstag erfolgt. Gründe hierfür können beispielsweise sein, dass sich die *Emittentin* und/oder eine andere in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebene Person das Recht auf Verschiebung des Emissionstags vorbehält oder dass die *Emittentin* den Emissionstag nach der Veröffentlichung eines Nachtrags zu dem *Basisprospekt* verschiebt, um Anlegern, die vor dem Datum der Veröffentlichung des Nachtrags Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* gestellt haben, die Möglichkeit einzuräumen, von ihrem Recht auf Widerruf ihrer Annahmeerklärungen Gebrauch zu machen. Im Falle einer solchen Verschiebung des Emissionstags laufen bis zum Emissionstag der *Wertpapiere* keine Zinsen auf und wird keine Entschädigung fällig.

E. INTERESSENKONFLIKTE

1. Transaktionen in Bezug auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können gegebenenfalls Transaktionen in Bezug auf den *Basiswert* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Diese Transaktionen können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben. In diesem Abschnitt "Interessenkonflikte" verwendete Bezugnahmen auf den *Basiswert* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und *Referenzwerte*.

2. Ausübung anderer Funktionen durch die Parteien

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in Bezug auf die *Wertpapiere* auch andere Funktionen ausüben, z. B. die der Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder des Index-Sponsors. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* dazu berechtigen, den Wert des Basiswerts zu berechnen oder (falls es sich bei dem *Basiswert* um einen Korb oder einen Index handelt) die Zusammensetzung des *Basiswerts* festzulegen, was zu Interessenkonflikten führen könnte, wenn von der *Emittentin* selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte als Teil des *Basiswerts* ausgewählt werden können oder wenn die *Emittentin* zu dem Emittenten oder Schuldner in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte Geschäftsbeziehungen unterhält. Insbesondere können sich Verzögerungen hinsichtlich der Feststellungen, Berechnungen und/oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können weitere derivative Instrumente auf den *Basiswert* (sofern vorhanden) emittieren; die Einführung solcher mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

4. Eingehen von Sicherungsgeschäften

Die *Emittentin* kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der *Wertpapiere* für Sicherungsgeschäfte verwenden. Die *Emittentin* ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der *Wertpapiere* haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsmaßnahmen der *Emittentin* keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der *Wertpapiere* kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (a) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der *Wertpapiere*, oder (b) wenn die *Wertpapiere* mit einem Knock-out-, Knock-in- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Preis oder Wert des *Basiswerts* sich dem jeweiligen für das Knock-out-, Knock-in- oder sonstige Merkmal relevanten Preis oder Wert nähert, beeinflusst werden.

5. Emissionspreis

Im *Emissionspreis* für die *Wertpapiere* kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* enthalten sein. Diese Marge wird von der *Emittentin* nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben. Der Differenzbetrag zwischen dem Emissionspreis für die *Wertpapiere* und deren ursprünglichem

mathematischen Wert beinhaltet die erwartete Emittentenmarge und ggf. eine Vertriebsvergütung. Die erwartete Emittentenmarge deckt u.a. die Kosten für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der *Wertpapiere* ab und beinhaltet auch den erwarteten Gewinn für die *Emittentin*.

6. Reoffer-Preis und Zuwendungen

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der *Emittentin* bestimmt werden (zusammen die "**Vertriebsstellen**"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die *Vertriebsstellen* verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt. Die *Vertriebsstellen* haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der *Wertpapiere* zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Fälligkeitstag eine regelmäßig an die *Vertriebsstellen* zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen *Vertriebsstelle* bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die *Vertriebsstellen* verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die in diesem *Basisprospekt* in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* ergänzt werden. Die *Vertriebsstellen* agieren unabhängig und nicht als Vertreter der *Emittentin*.

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige *Vertriebsstelle*. Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissions- oder Verkaufserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen *Vertriebsstelle* einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten Wertpapiere. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Emittentin* hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der *Wertpapiere* vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die *Emittentin* nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie u. a. erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht.

Zusätzlich können potenzielle Interessenkonflikte entstehen, wenn die *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden, da die *Vertriebsstellen* gemäß einem Mandat der *Emittentin* handeln.

7. Handeln als Market Maker für die Wertpapiere

Die *Emittentin* oder eine für sie handelnde Vertreterin kann für die *Wertpapiere* als Market Maker auftreten, ist aber (sofern nicht anders angegeben) nicht dazu verpflichtet. Durch ein solches "Market Making" wird die *Emittentin* oder ihre Vertreterin den Preis der *Wertpapiere* maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise normalerweise nicht den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Basiswerts* abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen*). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise ein im Emissionspreis für die *Wertpapiere* enthaltener Aufschlag auf ihren

ursprünglichen Wert (siehe Ziffer 5) und die für den *Basiswert* oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen* erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Emissionspreis für die *Wertpapiere* gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des *Basiswerts*, die aufgrund der Ausgestaltung des *Wertpapiers* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der *Basiswert* oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

8. Handeln als Market Maker für den Basiswert

Die *Emittentin* kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den *Basiswert* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch den *Basiswert* begeben hat. Durch solches Market Making wird die *Emittentin* den Preis des *Basiswerts* maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Die von der *Emittentin* in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

9. Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des Basiswerts oder in ähnlicher Funktion

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Basiswerts* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Basiswerts*. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

10. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Die *Emittentin* und/oder ihre *Verbundenen Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über den *Basiswert* erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den *Wertpapierinhabern* die *Emittentin* oder deren *Verbundene Unternehmen* nicht verpflichtet sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* bzw. ein oder mehrere *Verbundene Unternehmen* der *Emittentin* Research zu dem *Basiswert* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Verantwortliche Person**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen die "**Deutsche Bank**") mit Sitz in Frankfurt trägt die Verantwortung für die in diesem *Basisprospekt* enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Sind als Quelle für in diesem *Basisprospekt* und/oder den *Endgültigen Bedingungen* enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die *Emittentin*, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben sind und dass, soweit der *Emittentin* bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der *Wertpapiere* andere als die in dem *Basisprospekt* enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der *Emittentin* genehmigt angesehen werden. Weder der *Basisprospekt* noch etwaige sonstige Angaben über die *Wertpapiere* sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der *Emittentin* an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen *Wertpapiere* zu erwerben. Anleger, die den Kauf der *Wertpapiere* beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken vornehmen. Weder der *Basisprospekt* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Aushändigung dieses *Basisprospekts* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses *Basisprospekts* oder des Angebots der *Wertpapiere* in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung dieses *Basisprospekts* oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die *Wertpapiere* direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder dieser *Basisprospekt*, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses *Basisprospekts* sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt VII "Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

Dieser *Basisprospekt* enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so u.a. subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem *Basisprospekt*, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten daher nur für den Zeitpunkt, an dem sie abgegeben werden, und die *Emittentin* übernimmt keine Verpflichtung, solche Aussagen auf der Grundlage neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse öffentlich zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der *Emittentin* oder mit Wertpapieren

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

In diesem *Basisprospekt* beziehen sich "**€**", "**Euro**" oder "**EUR**" auf die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner geänderten Fassung zu Beginn der dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführte Währung, alle Bezugnahmen auf "**CHF**" beziehen sich auf Schweizer Franken, und alle Bezugnahmen auf "**US-Dollar**", "**U.S.\$**" und "**\$**" beziehen sich auf Dollar der Vereinigten Staaten.

B. FORM DES DOKUMENTS – VERÖFFENTLICHUNG

1. Form des Dokuments

Dieses *Dokument* stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist. Der *Basisprospekt* enthält daher sämtliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des *Basisprospekts* bekannt waren. Für die *Wertpapiere* werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von *Wertpapieren* im Rahmen des *Basisprospekts* bestimmt werden können.

Für Wertpapiere, die an der SIX Swiss Exchange AG (der "**SIX Swiss Exchange**") kotiert werden sollen, stellt der *Basisprospekt* zusammen mit den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* den Kotierungsprospekt gemäß dem Kotierungsreglement der *SIX Swiss Exchange* dar.

2. Veröffentlichung

Der *Basisprospekt* wurde in deutscher Sprache veröffentlicht. Des Weiteren können der *Basisprospekt* und die *Endgültigen Bedingungen* oder die *Zusammenfassung* und möglicherweise andere Teile beider Dokumente auch in anderen Sprachen veröffentlicht worden sein. Der *Basisprospekt* wurde gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) sowie im Falle einer Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Zusätzlich sind der *Basisprospekt* und alle Dokumente, aus denen Informationen durch Verweis einbezogen wurden, am Sitz der *Emittentin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, Deutsche Bank AG, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien, in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal und in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien, sowie in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, PF 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo sie auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden können), kostenlos erhältlich. Endgültige Bedingungen werden zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigten und konkretisierten Fassung entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (i) auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) oder (ii) auf der Website der Emittentin (www.investment-products.db.com) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden zudem im Fall einer Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange auf der Internetseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) veröffentlicht. Diese Dokumente sind auch am Sitz der Emittentin erhältlich.

Die Konzernabschlüsse der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2014 und das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft), der Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft) und der Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2016 (ungeprüft) sind auf der frei zugänglichen Webseite der *Emittentin* (https://www.db.com/ir/index_d.htm) unter der Rubrik „Berichte und Events“, Unterrubrik „Geschäftsberichte“ und Unterrubrik „Quartalsergebnisse“ erhältlich.

C. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Der von der *Emittentin* veröffentlichte *Basisprospekt* enthält Informationen zu *Wertpapieren*, die unter dem *Programm* emittiert werden können. Dabei handelt es sich um strukturierte Wertpapiere mit einer breiten Palette wirtschaftlicher Funktionsweisen.

Ein Basisprospekt beinhaltet nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da die Ausgestaltung des entsprechenden *Wertpapiers* nicht bei Veröffentlichung des Basisprospekts, sondern in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* beschrieben wird. Aus diesem Grund stellt der Basisprospekt eine Zusammenfassung der Ausgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die unter dem entsprechenden Basisprospekt gegebenenfalls emittierten Wertpapiere dar.

Eine Anlageentscheidung sollte erst getroffen werden, wenn die *Endgültigen Bedingungen* für die entsprechenden *Wertpapiere* sorgfältig gelesen wurden.

Beschreibung: Das *Programm* der Deutsche Bank AG (das "**Programm**") ist ein Programm für die Emission von Zertifikaten und *Schuldverschreibungen* ("**Wertpapiere**").

Emittentin: Deutsche Bank AG
Die *Emittentin* kann die Wertpapiere durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**"), Mailand ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand**"), Portugal ("**Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal**") oder Spanien ("**Deutsche Bank AG, Sucursal en España**") begeben, wie in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Vertrieb: Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen. Die Vertriebsmethode ist in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Genehmigung, Zulassung zum Handel und Notierung: Die *Emittentin* hat bei der BaFin, der nach dem Wertpapierprospektgesetz (das "**Gesetz**") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in Deutsches Recht zuständigen Behörde, dieses *Dokument* zur Billigung als *Basisprospekt* eingereicht.

Die BaFin hat diesen *Basisprospekt* einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt.

Eine Zulassung zum Handel oder Einbeziehung in den Handel sowie eine Notierung der Wertpapiere kann an verschiedenen Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten erfolgen, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse, der Stuttgarter Wertpapierbörse und der SIX Swiss Exchange. Es können auch Wertpapiere ausgegeben werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder einbezogen sowie notiert sind.

In den geltenden *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen oder einbezogen sowie notiert sind, und gegebenenfalls werden die

entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Nennbetrag der Wertpapiere:

Sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den jeweils geltenden *Endgültigen Bedingungen* um *Schuldverschreibungen* handelt, werden sie zum jeweiligen Nennbetrag begeben, der in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist, mit der Maßgabe, dass der niedrigstmögliche Nennbetrag jeder Schuldverschreibung, die für den Handel an einer Börse des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums unter Bedingungen öffentlich angeboten wird, die die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie erfordern, EUR 1.000 beträgt (oder, wenn die Wertpapiere auf eine andere Währung als den Euro lauten, den entsprechenden Betrag in dieser Währung) oder einem höheren Betrag entspricht, der von Zeit zu Zeit von der zuständigen Zentralbank (oder einer gleichwertigen Institution) oder durch die für die maßgebliche Währung geltenden Rechtsvorschriften erlaubt bzw. vorgeschrieben wird.

Form der Wertpapiere:

Sofern es sich gemäß den *Endgültigen Bedingungen* nicht um *Italienische Wertpapiere*, *Portugiesische Wertpapiere*, *Französische Wertpapiere*, *Schwedische Wertpapiere*, *Finnische Wertpapiere* und *Norwegische Wertpapiere* (wie jeweils nachstehend definiert) handelt, werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**").

Unterliegt die *Globalurkunde* deutschem Recht, ist diese ein Inhaberpapier. Bei

- (i) englischem Recht unterliegenden *Schuldverschreibungen*, ist die *Globalurkunde* ein Inhaber- oder Namenspapier, wie jeweils in den *Produktbedingungen* angegeben;
- (ii) deutschem Recht unterliegenden *Schuldverschreibungen*, ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier, und
- (iii) sämtlichen *Zertifikaten* (sofern es sich dabei nicht um *Italienische Wertpapiere*, *Portugiesische Wertpapiere* oder *Spanische Wertpapiere* handelt), ist die *Globalurkunde* ein Namenspapier (wobei jedoch eine deutschem Recht unterliegende und bei einer Clearingstelle in Deutschland hinterlegte *Globalurkunde* ein Inhaberpapier ist), und
- (iv) allen *Wertpapieren*, die gemäß den jeweiligen *Produktbedingungen* *Spanische Wertpapiere* (*Globalurkunde*) sind (d. h. spanischem Recht unterliegende *Wertpapiere*, die jedoch nicht an einem geregelten Markt in Spanien zugelassen sind oder deren Clearing nicht über Iberclear erfolgt) ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere* und unterliegen diese italienischem oder englischem oder deutschem Recht (die "**Italienischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* entsprechend dem italienischen Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in seiner nachträglich geänderten Fassung dematerialisiert und bei Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6. I-20123 Mailand, Italien, ("**Monte Titoli**") zentral verwahrt.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere* (d. h. *Wertpapiere*, die portugiesischem Recht unterliegen), werden die *Wertpapiere* in Übereinstimmung mit portugiesischem Recht ausschließlich in dematerialisierter Form (*forma escritural*) emittiert und buchmäßig (*registos em conta*) erfasst sowie über das *Central de Valores Mobiliários* ("**CVM**"), ein durch Interbolsa – *Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários*, S.A., Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal, ("**Interbolsa**") – verwaltetes Zentralregister für portugiesische Wertpapiere zentral verwahrt. Gemäß Artikel 78 des portugiesischen Wertpapiergesetzes (*Código dos Valores Mobiliários*) kann ein Anleger, der *Portugiesische Wertpapiere* über die Bücher eines autorisierten Finanzintermediärs führt, der berechtigt ist die Wertpapiere im Namen seiner Kunden auf Wertpapierdepotkonten der Interbolsa zu halten („*Angeschlossenes Mitglied von Interbolsa*“, wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) zu jedem Zeitpunkt von diesem *Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa* eine Bescheinigung über den registrierten Bestand verlangen.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schwedische Wertpapiere*, erfolgt das Clearing der *Wertpapiere* (auch die "**Schwedischen Wertpapiere**") durch Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden, und die Emission der *Wertpapiere* in registrierter Form gemäß dem schwedischen Gesetz zur buchmäßigen Erfassung von Finanzinstrumenten (SFS 1998:1479; *Lag (1998:1479) om kontoföring av finansiella instrument*). Die *Wertpapiere* werden in unverbrieft Form emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Finnische Wertpapiere*, erfolgt die Emission der *Wertpapiere* (auch die "**Finnischen Wertpapiere**") im finnischen System für die buchmäßige Erfassung von Wertpapieren, das vom finnischen Zentralverwahrer Euroclear Finland Ltd. (vormals Suomen Arvopaperikeskus Oy), Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, verwaltet wird. Es erfolgt

keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Norwegische Wertpapiere*, erfolgt die Registrierung und das Clearing der *Wertpapiere* (auch die "**Norwegischen Wertpapiere**") durch den norwegischen Zentralverwahrer Verdipapirsentralen ASA, Postboks 4, 0051 Oslo, Norwegen, und die Emission in registrierter Form gemäß dem norwegischen Gesetz zur Wertpapierregistrierung von 2002 (*Lov om registrering av finansielle instrumenter av 5. juli 2002 nr 64*). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, in dematerialisierter und unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst.

Im Falle von Wertpapieren, bei denen es sich nach den *Produktbedingungen* um Französische Wertpapiere handelt (die "**Französischen Wertpapiere**"), werden die Wertpapiere in dematerialisierter Form als Inhaberpapiere (*au porteur*) in den Büchern von Euroclear France S.A. (als Zentralverwahrer), 115 rue Réaumur, 75081 Paris Cedex 02, Frankreich, geführt und von Euroclear France den Konten der *Kontoinhaber* gutgeschrieben. Für die Zwecke dieser Bedingungen der *Wertpapiere* sind "**Kontoinhaber**" alle autorisierten Finanzintermediäre, die berechtigt sind, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France zu unterhalten, u. a. Euroclear und die Depotbank von Clearstream. Die Eigentumsrechte an den *Französischen Wertpapieren* werden gemäß Artikel L.211-3 ff. und Artikel R.211-1 ff. des französischen *Code monétaire et financier* durch buchmäßige Erfassung (*inscriptions en compte*) belegt. Für *Französische Wertpapiere* wird kein physischer Eigentumsnachweis (einschließlich *Certificats représentatifs* im Sinne von Artikel R.211-7 des französischen *Code monétaire et financier*) erbracht. Der *Lettre comptable* für diese *Französischen Wertpapiere* muss spätestens einen Pariser Geschäftstag vor dem Emissionstag der *Französischen Wertpapiere* bei Euroclear France als Zentralverwahrer hinterlegt werden.

Im Falle von Wertpapieren, bei denen es sich nach den *Produktbedingungen* um *SIS Wertrechte* handelt, erfolgt die Emission der *Wertpapiere* (auch die "**SIS Wertrechte**") in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts. Für die Form der *SIS Wertrechte* und die Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften gilt ausschließlich Schweizer Recht.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4601 Olten, Schweiz, oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder jede andere Verwahrungsstelle, die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Wertpapierkonto eines oder mehrerer Teilnehmer(s) der Verwahrungsstelle werden die SIS Wertrechte zu Bucheffekten

("Bucheffekten") gemäß den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

Status der Wertpapiere:

Die *Wertpapiere* begründen direkte, nicht besicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmung eingeräumt wird.

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen:

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („Bank Recovery and Resolution Directive“ oder "**BRRD**"), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der Eurozone ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("**Single Supervisory Mechanism**" – "**SSM**") beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**SRM-Verordnung**") ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor (bezeichnet als "**Einheitlicher Abwicklungsmechanismus**" oder "**Single Resolution Mechanism**" – "**SRM**"). Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen zuständig in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und

anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als "**Instrument der Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen Abwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend als "**Abwicklungsmaßnahme**" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener Abwicklungsmaßnahmen anwenden.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung muss von der zuständigen Abwicklungsbehörde so angewendet werden, dass (i) zuerst Instrumente des harten Kernkapitals (wie Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zu den jeweiligen Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert sonstiger Kapitalinstrumente (Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals) dauerhaft herabgeschrieben wird oder diese Instrumente entsprechend ihrem Rang in hartes Kernkapital umgewandelt werden und (iii) zuletzt berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (zum Beispiel aus den nicht nachrangigen *Wertpapieren*) dauerhaft herabgeschrieben oder entsprechend einer festgelegten Rangfolge in hartes Kernkapital umgewandelt werden.

Rangfolge der Wertpapiere:

Gemäß § 46f Abs. 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**"), sind bestimmte unbesicherte und nicht nachrangige Schuldtitel der *Emittentin* (im Folgenden "**Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**") im Falle eines gegen die *Emittentin* eröffneten Insolvenzverfahrens oder der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen, beispielsweise in Form eines Bail-in gegenüber der *Emittentin*, in der Rangfolge nach den anderen vorrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (im Folgenden "**Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**") zu berichtigen. Diese Rangfolge findet in einem Insolvenzverfahren nach deutschem Recht oder bei einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* mit Wirkung ab einschließlich 1. Januar 2017 Anwendung und bezieht sich auf sämtliche vorrangigen unbesicherten Schuldtitel, die zu diesem Zeitpunkt ausstehen. Zu den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten zählen gemäß § 46f Abs. 7 KWG vorrangige unbesicherte Schuldtitel, deren Bedingungen vorschreiben, (i) dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der vorrangigen unbesicherten Schuldtitel noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung

erfolgt, oder (ii) dass die Höhe des Zinszahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der vorrangigen unbesicherten Schuldtitle noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung. Im Rahmen dieses Programms begebene unbesicherte und nicht nachrangige Wertpapiere, die nicht die vorstehenden Bedingungen unter (i) oder (ii) erfüllen, beispielsweise Wertpapiere mit fester Verzinsung und Wertpapiere mit variabler Verzinsung und Kopplung an den LIBOR oder EURIBOR, zählen daher voraussichtlich zu den Nicht-Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten, die im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder im Falle der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste verzeichnen würden. Im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder bei Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* obliegt es der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen unbesicherten und nicht nachrangigen Wertpapiere die Kriterien als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten erfüllen.

Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank haben eine gemeinsame Auslegungshilfe zur Einordnung bestimmter Verbindlichkeiten nach § 46f Absätze 5 bis 7 KWG („**FMSA Auslegungshilfe**“) veröffentlicht.

Zum Datum des *Basisprospekts* lauteten die der Deutschen Bank erteilten Ratings für ihre langfristigen Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten wie folgt: A3 (Stable) von Moody's und A (emr) von Fitch. In einem Bericht vom 15. Dezember 2016 hat S&P bekannt gegeben, dass aufgrund einer in Kürze in Kraft tretenden Änderung des deutschen Rechtsrahmens die hierdurch eintretende Nachrangigkeit bestimmter langfristiger Schuldtitle S&P veranlassen werde, die derzeit verwendete Klassifizierung für nicht nachrangige unbesicherte Verbindlichkeiten („senior unsecured debt“) (derzeit mit BBB+ (CreditWatch developing) bewertet) aufzuspalten. Nach Auflösung des CreditWatch-Status werde S&P ihr Rating für Schuldtitle, die sie neu als „senior subordinated“ einstuft (Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten), voraussichtlich um bis zu zwei Stufen herabsetzen, während ihr Rating für Schuldtitle, die sie weiterhin als „senior unsecured“ einstuft (Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten), aller Voraussicht nach zumindest unverändert bleiben werde. Zu den von den Rating-Agenturen verwendeten Definitionen siehe den Abschnitt „II Risikofaktoren“ unter der Überschrift „A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“.

Emissionspreis:

Wertpapiere können zu einem Emissionspreis emittiert werden, der dem Nennbetrag bzw. dem mathematischen („fairen“) Wert der *Wertpapiere* entspricht, bzw. mit einem Ab- oder Aufschlag

gegenüber dem Nennbetrag bzw. dem mathematischen Wert der *Wertpapiere* emittiert werden.

Besteuerung:

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener *Wertpapiere*, ihrer Übertragung oder sonstigen Ereignissen hinsichtlich dieser *Wertpapiere* anfallen, zu zahlen.

**Portugiesische
Quellensteuerbefreiung
für
Schuldverschreibungen**

Die für Schuldtitel anwendbare allgemeine Befreiung von der portugiesischen Quellensteuer (in Höhe von 25% für juristische Personen und in Höhe von 28% für natürliche Personen) gilt nur für die nicht in Portugal ansässigen Inhaber von *Schuldverschreibungen*, es sei denn sie sind ansässig in einer der in der "schwarzen Liste" aufgeführten Rechtsordnung, in der weder ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Portugal noch ein gegenseitiger Vertrag über einen Informationsaustausch für steuerliche Zwecke existiert.

Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, müssen Inhaber, die in Ländern steuerpflichtig sind, für die diese allgemeine Steuerbefreiung gilt, die geltenden Bescheinigungsverfahren gemäß Gesetzesdekret 193/2005 vom 13. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung einhalten (siehe nachstehenden Abschnitt zur Besteuerung in Portugal). Diese Befreiung gemäß Dekret 193/2005 vom 13. November 2005 gilt nicht für *Zertifikate*.

**Spanische
Quellensteuerbefreiung
für *Spanische
Wertpapiere*:**

Die auf Spanische Wertpapiere anwendbare Befreiung von der Quellensteuer in Spanien (die in der Regel in der Höhe von 19% erhoben wird) gilt ausschließlich für (A) Inhaber von *Schuldverschreibungen* und *Zertifikaten*, bei denen es sich um der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer unterliegende Unternehmen oder nicht in Spanien ansässige Personen handelt, die über eine Betriebsstätte in Spanien handeln und Instrumente halten, die entweder (i) zum Handel an einer organisierten Börse eines OECD-Landes zugelassen sind, sofern die Spanischen Wertpapiere in einem anderen OECD-Land als Spanien platziert sind (wie im Abschnitt zur Besteuerung beschrieben), oder (ii) buchmäßig erfasst und an einer Sekundärbörse in Spanien zum Handel zugelassen sind, (B) Inhaber von *Schuldverschreibungen* und *Zertifikaten*, deren sämtliche Einkünfte aus der Übertragung oder Rückzahlung von *Schuldverschreibungen* und *Zertifikaten*, der Einkommensteuer unterliegen, wenn die jeweiligen *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (i) buchmäßig erfasst werden, (ii) zum Handel an einer Sekundärbörse in Spanien zugelassen sind und (iii) eindeutig Renditen erzielen (wobei die Quellensteuerbefreiung unter bestimmten Umständen keine Anwendung findet) sowie (C) Inhaber von *Schuldverschreibungen* und *Zertifikaten*, bei denen es sich um nicht in Spanien ansässige Anleger handelt, die ohne Betriebsstätte in Spanien agieren, und die entweder (i) zu Steuerzwecken in einem EU-Mitgliedstaat (ausgenommen Spanien und sämtliche Länder und Territorien, die gemäß dem Königlichen Dekret 1080/1991 vom 5. Juli als Steueroasen gelten) ansässig sind, sofern der entsprechende

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

Steueransässige bestimmte Formalitäten beachtet, oder (ii) in einem Staat ansässig sind, der mit Spanien ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Informationsaustauschklausel in Bezug auf Einkünfte aus der Übertragung der *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* über eine offizielle Sekundärbörse in Spanien geschlossen hat.

D. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Das nachfolgend beschriebene *Wertpapier* kann im Rahmen des *Programms* emittiert werden:

Zertifikate

Produkt Nr. 1: Index-Endlos-Zertifikat

Das Index-Endlos-Zertifikat ermöglicht es Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts*, unter Abzug eines *Anpassungsbetrages*, teilzunehmen.

Bei diesem Index-Endlos-Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* oder wenn der *Basiswert* an einem Tag während der Laufzeit die *Ausübungsschwelle* erreicht oder unterschreitet den *Auszahlungsbetrag*. Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* entspricht dem *Schlussreferenzpreis* abzüglich dem jeweils geltenden *Anpassungsbetrag*, wobei diese Differenz mit dem *Bezugsverhältnis* multipliziert wird. Der *Auszahlungsbetrag* entspricht jedoch mindestens dem *Mindestbetrag*.

Bei Ausschüttungen (z.B. Zahlung einer Bardividende) durch die Emittenten der in dem *Basiswert* abgebildeten Aktien an deren Aktionäre wird der *Anpassungsbetrag* unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungsfaktors* erhöht. Hierdurch werden Belastungen berücksichtigt, die der *Emittentin* im Zusammenhang mit den jeweiligen Zahlungen von Bardividenden oder anderer Barbeträge sowie sonstigen Ausschüttungen entstehen.

Weiterhin wird die *Ausübungsschwelle* an den monatlichen *Schwellen-Anpassungstagen* so angepasst, dass diese jeweils der Summe aus dem aktuellen *Anpassungsbetrag* und einem festgelegten Prozentsatz des Standes des *Basiswerts* an diesem *Anpassungstag* entspricht.

Schuldverschreibungen

Produkt Nr. 2: Aktienanleihe (Physische Lieferung)

Die *Aktienanleihe* ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Anleihe ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die *Anleihe* ist, wie in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je *Aktienanleihe* in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

E. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BASISWERTS

Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerten, Indizes, anderen Wertpapieren, Waren, Wechselkursen, Futures-Kontrakten, Fondsanteilen und/oder Zinssätzen beziehen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist und dieser Index von der Emittentin oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird und die Beschreibung dieses Index nicht schon zum Zeitpunkt der Billigung in diesem *Basisprospekt* enthalten ist, wird diese Beschreibung ausschließlich durch einen Nachtrag zu diesem *Basisprospekt* gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz, in dem Artikel 16 der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist, aufgenommen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neugewichtung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien. Darüber hinaus werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf einer in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Website abrufbar sein.

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* werden den jeweiligen *Basiswert* festlegen und angeben, wo Informationen über den jeweiligen *Basiswert*, insbesondere über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität, zu finden sind und ob die *Emittentin* beabsichtigt, weitere Informationen über den *Basiswert* zur Verfügung zu stellen.

F. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

1. Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse (geregelter Markt), der Stuttgarter Wertpapierbörse, der SIX Swiss Exchange und der SIX Structured Products Exchange. Ebenso können auch Wertpapiere emittiert werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen sind bzw. notiert werden.

In den geltenden *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen oder einbezogen bzw. notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel und/oder einer Notierung, geben die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen*, falls anwendbar, das Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung oder Einbeziehung zum Handel.

2. Angebot von Wertpapieren

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der Wertpapiere fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt:

- Gesamtsumme der Emission/des Angebots
- Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag für Anleger
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der Wertpapiere
- Bedingungen für das Angebot
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der Emittentin bekannt, der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt.

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* der Kategorie der Qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie oder der Nicht-Qualifizierten Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden und ob das Angebot einzelner Tranchen auf bestimmte Länder beschränkt ist.

3. Gebühren

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* legen, sofern anwendbar, die Art sowie den Betrag von Gebühren fest, die von der *Emittentin* gezahlt oder erhoben werden.

4. Wertpapierratings

Unter dem Programm zu begebende *Wertpapiere* können über ein Rating verfügen oder nicht. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* über ein Rating verfügen und, falls sie über ein Rating verfügen, über was für ein Rating sie verfügen.

5. Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Die *Endgültigen Bedingungen* können, falls relevant, weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

6. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten

Die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken. Der Nettoerlös aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in diesem *Basisprospekt* dargestellt werden, wird von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil des Erlöses aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf diese *Wertpapiere* bestehen, verwendet werden.

Bei anderen Gründen für das Angebot als Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken, werden die Gründe in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Falls die Nettoerlöse einer Emission von der *Emittentin* nicht für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet werden oder falls die Erlöse für mehrere Zwecke verwendet werden sollen, enthalten die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* weitere Informationen, einschließlich der geschätzten Nettoerlöse, der beabsichtigten Hauptverwendungszwecke und der Reihenfolge ihrer Priorität.

Darüber hinaus geben die *Endgültigen Bedingungen* die etwaigen geschätzten Gesamtkosten an.

7. Länderspezifische Angaben

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger Zahl- und Verwaltungsstellen in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der *Wertpapiere* stattfindet.

G. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die folgenden Informationen werden durch Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen und bilden einen Bestandteil desselben:

- a) Konzernabschluss der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (ungeprüft)

Dokument:	
Konzernabschluss der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37y WpHG am 20. März 2015 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin – Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank, Historische Finanzinformationen/Finanzberichte)

- b) Konzernabschluss der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft)

Dokument:	
Konzernabschluss der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37y WpHG am 11. März 2016 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin – Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank, Historische Finanzinformationen/Finanzberichte)

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

<p>Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)</p>	<p>gemäß § 37v Abs. 1 WpHG am 11. März 2016 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt</p> <p>Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm</p> <p>(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin – Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank, Historische Finanzinformationen/Finanzberichte)</p>
--	--

c) Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2016 (ungeprüft)

<p>Dokument:</p>	
<p>Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2016 (ungeprüft) (deutsche Fassung)</p>	<p>gemäß § 37x WpHG am 27. Oktober 2016 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt</p> <p>Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/quartalsergebnisse.htm</p> <p>(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin – Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank, Zwischenberichte)</p>

d) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 25. November 2015

<p>Dokument:</p>	
<p>Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 25. November 2015 (deutsche Fassung)</p>	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Von der BaFin am 27. November 2015 nach § 13 WpPG gebilligt</p>

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

- Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen" mit Ausnahme der Angaben in § 2 (5), Satz 2, 2. Halbsatz	Seiten 151 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes „Im Übrigen gilt:“) – 260 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 265 - 294 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen"	Seiten 295 - 298 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seiten 323 - 324 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 327 - 335 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 25. November 2015, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

e) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 24. August 2016

Dokument:	
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 24. August 2016 (deutsche Fassung)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 25. August 2016 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "VII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – A. Allgemeine Informationen zur Besteuerung"	Seiten 357 – 374 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – A. Allgemeine Informationen zur Besteuerung")
- Abschnitt "VII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen –	Seiten 375 – 379 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VII. Allgemeine

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

B. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen"	Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – B. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen“)
---	--

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 24. August 2016, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

f) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen vom 31. März 2016

Dokument:	
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen vom 31. März 2016	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 1. April 2016 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen"	Seiten 73 – 76 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen“)
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seite 77 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen“)

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 31. März 2016, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

Nach der Veröffentlichung dieses *Basisprospekts* kann die Emittentin einen Nachtrag erstellen, der von der BaFin gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie gebilligt werden muss. In einem solchen Nachtrag (oder einem Dokument, aus dem Informationen durch Verweis einbezogen worden sind) enthaltene Angaben gelten im jeweils anwendbaren Rahmen (ausdrücklich, stillschweigend oder auf sonstige Weise) als Änderung oder Ersetzung von Angaben, die in diesem *Basisprospekt* oder in durch Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogenen Informationen enthalten sind. Auf diese Weise geänderte oder ersetzte Angaben gelten nur in der jeweils geänderten oder ersetzten Form als Bestandteil dieses *Basisprospekts*.

H. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Genehmigung

Die Auflegung des *Programms* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt.

Die Auflegung des *Programms* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuordenbar und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

2. Fortlaufende Informationen nach Begebung

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses Programms zugrunde liegenden Basiswerte zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 (2) der *Prospektrichtlinie* stimmt die *Emittentin*, in dem Umfang und unter den etwaigen Bedingungen, jeweils wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, der Verwendung des *Prospekts* während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Artikel 9 der *Prospektrichtlinie* zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des *Prospekts* auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des *Prospekts* erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und sich auf die folgenden Mitgliedsstaaten, in die der Prospekt notifiziert und die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Diese Zustimmung durch die *Emittentin* erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem *Prospekt* dargelegten *Bedingungen der Emission* und die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses *Prospekts*, etwaiger Nachträge zu diesem *Prospekt* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von *Wertpapieren* kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses *Prospekts*, eines etwaigen Nachtrags zu diesem *Prospekt* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses *Prospekts* in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des *Prospekts* erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben, dass er den *Prospekt* mit

Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des *Prospekts* erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des *Prospekts* oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite www.xmarkets.db.com auf der jeweiligen produktspezifischen Detailseite, welche über die Eingabe der WKN oder ISIN des *Wertpapiers* in das Suchfeld auf dieser Webseite aufgerufen werden kann veröffentlicht.

4. Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts

Eventuelle Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts veröffentlicht die *Emittentin* entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben (i) auf der Webseite www.xmarkets.db.com oder (ii) auf der Website www.investment-products.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren* auf der jeweiligen produktspezifischen Detailseite, welche über die Eingabe der WKN oder ISIN des Wertpapiers in das Suchfeld auf der jeweiligen Webseite aufgerufen werden kann.

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen" auf den Seiten 151 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes „Im Übrigen gilt:“) bis 260 des Basisprospekt vom 25. November 2015. Diese Informationen sind, mit Ausnahme der Angaben in § 2 (5), Satz 2, 2. Halbsatz auf Seite 166, in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

V. PRODUKTBEDINGUNGEN

[Die folgenden "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren. Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung dieser Produktbedingungen ist in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* enthalten.]

[Die folgenden Informationen beschreiben den Inhalt der jeweiligen "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere, welche für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren vervollständigen und konkretisieren. Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung der Beschreibung dieser Produktbedingungen ist in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* enthalten.]

[**gegebenenfalls einfügen:** Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Bedingungen* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*.]

[Die folgenden Produktbedingungen werden eingeleitet durch einen allgemeinen, für alle Produkte geltenden Teil, es folgen allgemeine Begriffsbestimmungen für alle Zertifikate, darauf folgen jeweils produktspezifische Definitionen, die gegebenenfalls anstelle der allgemeiner gefassten Angaben einzufügen sind, und die Produktbedingungen enden mit einem zusätzlichen allgemeinen für alle Produkte geltenden Teil. Die folgenden Produktbedingungen bestehen daher, wie anwendbar, aus den folgenden Abschnitten

- **"Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen".**
- **"Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" ergänzt, sofern anwendbar, durch die produktspezifischen Definitionen,**
- **"Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" ergänzt, sofern anwendbar, durch die produktspezifischen Definitionen und**
- **"Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen".**

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen *Produktbedingungen* und den *Allgemeinen Bedingungen* sind diese *Produktbedingungen* für die Zwecke der *Wertpapiere* maßgeblich.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 31. März 2016 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 265 bis 294;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 295 bis 298 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 323 bis 324

des Basisprospekts vom 25. November 2015 sowie

- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 73 bis 76 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seite 77

des Basisprospekts vom 31. März 2016. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Im Übrigen gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 265 bis 294;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 295 bis 298 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 323 bis 324

des Basisprospekts vom 25. November 2015. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen
--

Produkt Nr. 1: Index-Endlos-Zertifikat

Für Index-Endlos-Zertifikate folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Produktdaten

Auszahlungsbetrag (Schlussreferenzpreis – Anpassungsbetrag) x Bezugsverhältnis

[Der *Auszahlungsbetrag* entspricht jedoch mindestens dem *Mindestbetrag*.]

Ausübungs-Bestimmungsstand

Ausübungs-Bestimmungsstand [Zu jedem Zeitpunkt an einem *Beobachtungstermin* während des *Beobachtungszeitraums* ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)] Betrag entsprechend dem von der Referenzstelle notierten bzw. veröffentlichten Stand des *Basiswerts* [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht, ausschließlich des auf der Grundlage der untertägigen Mittagsauktion, einer anderen untertägigen Auktion oder der Schlussauktion berechneten Standes)] [], ungeachtet nachfolgend von der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen.][]

[Liegt eine Marktstörung vor, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden *Beobachtungstermin* noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Ausübungs-Bestimmungsstand* berechnet.]

Beobachtungstermin [Jeder [Handelstag][Tag] während des Beobachtungszeitraums [und der Bewertungstag].] []

Beobachtungszeitraum [**Zeitraum einfügen**][[Der] Zeitraum ab [einschließlich][ausschließlich] [dem *Emissionstag*][dem *Anfangs-Bewertungstag*] [*Tag einfügen*] [*Uhrzeit einfügen*] bis [ausschließlich][einschließlich] [zum *Bewertungstag*] [*Tag einfügen*] [*Uhrzeit einfügen*] [dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des [offiziellen] [Schlusspreises][Schlussstandes] des *Basiswerts* an der *Referenzstelle* am *Ausübungstag*] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Schlussreferenzpreises* am *Bewertungstag*] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Barrieren-Bestimmungsstands* am *Beendigungstag*] [um [*Uhrzeit einfügen*] am *Bewertungstag*].]

Ausübungsschwelle*Ausübungsschwelle*

(1) Während des Zeitraums von einschließlich dem *Emissionstag* bis einschließlich zum ersten *Schwellen-Anpassungstag*: [Betrag einfügen].

(2) An jedem darauffolgenden Tag: ein von der *Berechnungsstelle* für den diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Schwellen-Anpassungstag* bestimmter Betrag in Höhe: der Summe aus dem für diesen *Schwellen-Anpassungstag* geltenden *Anpassungsbetrag* und dem *Schwellen-Anpassungsbetrag*, aufgerundet auf ganze [Betrag einfügen].

Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* die *Ausübungsschwelle* so bald wie praktikabel nach dem *Schwellen-Anpassungstag* bekannt geben.

Schwellen-Anpassungsbetrag

In Bezug auf einen *Schwellen-Anpassungstag*, das Produkt aus:

- (a) [Wert einfügen] und
- (b) dem *Referenzpreis* an diesem *Schwellen-Anpassungstag*.

Schwellen-Anpassungstag

[Ab (ausschließlich) dem *Emissionstag* jeder der folgenden Tage: der zehnte Tag eines jeden Monats oder, wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*.][Tag einfügen]

Anpassungsbetrag*Anpassungsbetrag*

(1) Während des Zeitraums von einschließlich dem *Emissionstag* bis einschließlich zum ersten *Ausschüttungstag*: [Betrag einfügen].

(2) An jedem darauffolgenden Tag: ein von der *Berechnungsstelle* für den diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Ausschüttungstag* bestimmter Betrag in Höhe der Summe aus dem für diesen *Ausschüttungstag* geltenden *Anpassungsbetrag* und dem *Dividenden-Anpassungsbetrag*. Der *Anpassungsbetrag* wird auf [Wert einfügen] gerundet, wobei [Wert einfügen] aufgerundet wird.

Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* den *Anpassungsbetrag* so bald wie praktikabel nach einem *Ausschüttungstag* bekannt geben.

Ausschüttungstag

[In Bezug auf eine *Ausschüttung* für einen oder mehrere *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)* der *Geschäftstag* unmittelbar vor dem ersten Tag, an dem der *Maßgebliche Referenzwert* bzw. die *Maßgeblichen Referenzwerte* in

Bezug auf diese *Ausschüttung* an der jeweiligen *Referenzstelle* ex-Ausschüttung gehandelt oder notiert wird bzw. werden, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.][]

Dividenden-Anpassungsbetrag

[In Bezug auf einen *Ausschüttungstag* die Summe aller *Ausschüttungsbeträge* an diesem Tag multipliziert mit dem *Anpassungsfaktor* für diesen Tag.][]

Anpassungsfaktor

Ist [Wert einfügen]. Die Emittentin kann an einem *Ausschüttungstag* den *Anpassungsfaktor* für diesen *Ausschüttungstag* nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere der direkten und indirekten Belastungen im Zusammenhang mit der Ersetzung bzw. dem erneuten Abschluss von *Absicherungsmaßnahmen* an der *Verbundenen Börse* in Bezug auf die *Ausschüttung*, reduzieren. Soweit die Emittentin diesen Wert reduziert, wird dies unverzüglich am jeweiligen *Ausschüttungstag* oder am auf den jeweiligen *Ausschüttungstag* folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.

Ausschüttungsbetrag

In Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* und wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt, das Produkt aus (a) jeder *Ausschüttung* , die vom Emittenten des *Maßgeblichen Referenzwerts* erklärt und gezahlt und (b) der Anzahl von Einheiten des *Maßgeblichen Referenzwerts* in dem *Basiswert* am *Ausschüttungstag*.

Werden an einem *Ausschüttungstag* mehr als ein *Maßgeblicher Referenzwert* in Bezug auf eine *Ausschüttung* letztmalig an der jeweiligen *Referenzstelle* cum-Ausschüttung gehandelt, entspricht der *Ausschüttungsbetrag* der Summe aus den für jeden einzelnen betroffenen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Satz 1 bestimmten Werten.

Ausschüttung

In Bezug auf einen *Ausschüttungstag* und einen *Maßgeblichen Referenzwert* ein (als Geldgegenwert in der *Abwicklungswährung* zu betrachtender Betrag) entsprechend:

- a) jeder Bardividende;
- b) dem Wert von ausgegebenen Gratisaktien bzw. der Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- c) dem Wert einer Dividende, sonstigen Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw.

gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

- d) jeder Sonderdividende;
- e) dem Wert von Aktionärsrechten oder Rechten, die von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals des Emittenten des *Maßgeblichen Referenzwerts* abgetrennt werden, die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen, sofern diese Maßnahme in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme ergriffen wurde; und
- f) Verlustbetrag im Wert des jeweiligen *Maßgeblichen Referenzwerts* infolge von den in den Punkten b), c) und d) genannten, vergleichbaren Ereignissen, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen *Maßgeblichen Referenzwerts* haben können.

Wesentliche Termine

Beendigungstag

Der früheste der folgenden Tage:

- (a) Wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle an einem Tag der Ausübungs-Bestimmungsstand der Ausübungsschwelle entsprach oder unter der Ausübungsschwelle lag, der entsprechende Tag,
- (b) wenn der Wertpapierinhaber das Wertpapier ausgeübt hat, der entsprechende Ausübungstag,
- (c) wenn die Emittentin das Wertpapier gemäß § 2(4) der Allgemeinen Bedingungen gekündigt hat, der jeweilige Tilgungstag.

Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen**Produkt Nr. 2: Aktienanleihe (Physische Lieferung)****Produktdaten**

[Für Aktienanleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag [Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

[Kann die Tilgung durch Zahlung oder physische Lieferung erfolgen und ist kein Mindestbetrag festgesetzt, bitte einfügen: [der][Der] Nennbetrag.]

]

Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen

Eine Beschreibung der zusätzlichen auf die Wertpapiere anwendbaren Definitionen enthält Abschnitt "V. Produktbedingungen" unter "Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 327 bis 335 des Basisprospekts vom 25. November 2015. Diese Informationen sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN³

Endgültige Bedingungen [Nr. [•]] vom [•]

DEUTSCHE BANK AG [NIEDERLASSUNG LONDON] [NIEDERLASSUNG MAILAND] [SUCURSAL EM PORTUGAL] [SUCURSAL EN ESPAÑA]
Emission von [bis zu] [*Anzahl einfügen*] [*Betrag einfügen*] [*Typ einfügen*] [Zertifikaten]
[Schuldverschreibungen] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*] [*gegebenenfalls einfügen*: (entspricht Produkt Nr. [*Produkt Nr. vom Basisprospekt einfügen*] im Basisprospekt)] [zu je [*Betrag einfügen*]

mit einem Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Betrag einfügen*]
[je Serie]

bezogen auf [*Basiswert einfügen*] (die "Wertpapiere")

im Rahmen des [*x-markets*-]Programms für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen

[Anfänglicher Emissionspreis: [*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [je [Zertifikat] [Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][Wertpapier]] [bis zum Emissionstag][(ausschließlich)]]

[(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [*Betrag einfügen*][*Prozentangabe einfügen*] [des [Anfänglichen Emissionspreises]])].]

Emissionspreis: [*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] je [Zertifikat] [Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][Serie][Wertpapier]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [des [Emissionspreises] [anfänglichen Emissionspreises] [Nennbetrages]]]

[der Emissionspreises [je [Zertifikat] [Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][Wertpapier]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [*Betrag einfügen*][*Prozentangabe einfügen*] [des [Emissionspreises] [anfänglichen Emissionspreises] [Nennbetrages]])] wird zunächst am *Emissionstag* festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]

[Am Emissionstag] [[anfänglich] [*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [je [Zertifikat] [Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][Wertpapier]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [*Betrag einfügen*][*Prozentangabe einfügen*] [des [Emissionspreises] [anfänglichen Emissionspreises] [Nennbetrages]])]. [Nach der Emission der Wertpapiere wird der [*Emissionspreis*] [Preis der Wertpapiere] kontinuierlich angepasst.]

[WKN/ISIN: [•]]

[Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt oder dem Basisprospekt vom 31. März 2016 begebenen Wertpapieren einfügen: Die [Zertifikate] [Schuldverschreibungen] sind Teil einer einheitlichen Serie von Wertpapieren im Sinne des § 15 der *Allgemeinen Bedingungen*, d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte Wertpapiere (alle zusammen die "Wertpapiere"). Die genannten bereits

³ Die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* enthalten lediglich die Informationen, die nach Art. 22 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in ihrer durch die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 30. März 2012 und die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung zulässig sind.

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

emittierten *Wertpapiere* wurden unter den Endgültigen Bedingungen [Nr. [●]] vom [●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") **[Gegebenenfalls weitere Emission von Zertifikaten oder Schuldverschreibungen einfügen: [●]]** zu dem *Basisprospekt* begeben. Die *Emittentin* wird für die Aufstockung rechtlich verbindliche Emissionsbedingungen erstellen, die – mit Ausnahme des Gesamtnennbetrags bzw. der Anzahl der Wertpapiere – mit den in den Ersten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen (die "**Ersten Emissionsbedingungen**") identisch sind. Diese Emissionsbedingungen werden gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und sind am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich. Dieser *Basisprospekt* enthält gemeinsam mit diesen *Endgültigen Bedingungen* eine Beschreibung der Ausgestaltung der *Wertpapiere*. **Diese Beschreibung ist prospektrechtlich verbindlich; Verweise in den in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogenen Allgemeinen Bedingungen zu dem Basisprospekt vom [16. März 2017] [31. März 2016] auf die Produktbedingungen sind insoweit als Bezugnahme auf diese Endgültigen Bedingungen zu verstehen. Jedoch sind im Hinblick auf die Ansprüche aus den Wertpapieren die Ersten Emissionsbedingungen – mit Ausnahme des Gesamtnennbetrags bzw. der Anzahl der Wertpapiere – maßgebend.** Der *Erste Basisprospekt* und die *Ersten Endgültigen Bedingungen* sind gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.]

[Im Fall einer erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 31. März 2016 begebenen Wertpapieren einfügen: Die *Emittentin* hat unter den Endgültigen Bedingungen [Nr. [●]] vom [●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zum Basisprospekt vom 31. März 2016 in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**") [Zertifikate][Schuldverschreibungen] der WKN [●] / ISIN [●] (die "**Wertpapiere**") begeben, deren Angebot nach Ablauf der Gültigkeit der *Ersten Endgültigen Bedingungen* fortgesetzt wird.

Dieser *Basisprospekt* enthält gemeinsam mit diesen *Endgültigen Bedingungen* eine Beschreibung der Ausgestaltung der *Wertpapiere*. **Diese Beschreibung ist prospektrechtlich verbindlich; Verweise in den in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogenen Allgemeinen Bedingungen zu dem Basisprospekt vom 31. März 2016 auf die Produktbedingungen sind insoweit als Bezugnahme auf diese Endgültigen Bedingungen zu verstehen. Jedoch sind im Hinblick auf die Ansprüche aus den Wertpapieren die Produktbedingungen, die Bestandteil der in den Ersten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen (die "**Ersten Emissionsbedingungen**") sind, maßgebend.** Der *Erste Basisprospekt* und die *Ersten Endgültigen Bedingungen* sind gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com), unter der Rubrik „Basisprospekte“, veröffentlicht und am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.]

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

[Richtet sich das Angebot an private Anleger, bitte einfügen:

Übersicht über das Wertpapier]

Emissionsbedingungen (Produktbedingungen)

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der *Prospektrichtlinie* erstellt und müssen in Verbindung mit dem *Basisprospekt* vom 16. März 2017 (einschließlich der per Verweis einbezogenen Informationen) [, wie durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•] ergänzt,] (der "Basisprospekt") gelesen werden. Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapierbedingungen* zugewiesene Bedeutung. Die vollständigen Informationen über die *Emittentin* und die *Wertpapiere* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Endgültigen Bedingungen* und des *Basisprospekts*. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diesen *Endgültigen Bedingungen* angehängt.

[Im Fall einer Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen auf (www.xmarkets.db.com), bitte einfügen: Auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) werden unter der Rubrik „Basisprospekte“ der Basisprospekt vom 16. März 2017 und etwaige Nachträge sowie auf der jeweiligen produktspezifischen Detailseite, welche über die Eingabe der WKN oder ISIN des *Wertpapiers* in das Suchfeld auf dieser Webseite aufgerufen werden kann, die *Endgültigen Bedingungen*, jeweils zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der durch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vervollständigten und konkretisierten Fassung, gemäß Artikel 14 (2)(c) der *Prospektrichtlinie* (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist,]

[Im Fall einer Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen auf (www.investment-products.db.com) bitte einfügen: Auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) werden unter der Rubrik „Basisprospekte“ der Basisprospekt vom 16. März 2017, etwaige Nachträge, zusammen mit Übersetzungen der Zusammenfassung werden gemäß Artikel 14 (2)(c) der *Prospektrichtlinie* (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, sowie auf der Webseite der *Emittentin* (www.investment-products.db.com), auf der jeweiligen produktspezifischen Detailseite, welche über die Eingabe der WKN oder ISIN des *Wertpapiers* in das Suchfeld auf dieser Webseite aufgerufen werden kann, die *Endgültigen Bedingungen* zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der durch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vervollständigten und konkretisierten Fassung]

sowie im Falle einer Zulassung der Wertpapiere zum Handel an dem Luxembourg Stock Exchange auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Zusätzlich ist der Basisprospekt vom 16. März 2017 am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG[, Mainzer Landstr.11-17, 60329Frankfurt am Main][,][und] [in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

2DB][,] [und] [in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien][,] [und] [in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal][,] [und] [in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien][,] [sowie] [in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, PF 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo er auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden kann)] kostenlos erhältlich.

[Der obengenannte Basisprospekt vom 16. März 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen *Wertpapiere* begeben werden, verliert am [●] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen der Deutsche Bank AG zu lesen, der dem Basisprospekt vom 16. März 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen wird auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Ggf. Inhaltsverzeichnis einfügen:

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über das Wertpapier und Emissionsbedingungen (Produktbedingungen).....[]

[WKN:]

[][]
[][]

[ggf. für weitere WKN ergänzen: []]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere.....[]

Emissionsspezifische Zusammenfassung[]

[]

[Bei Angeboten an private Anleger kann die Emittentin folgende Informationen einfügen:

Übersicht über das Wertpapier

1. Produktbeschreibung / Funktionsweise
<ul style="list-style-type: none"> • Produktgattung
[*] [Zertifikat] [Aktienleihe] / Inhaberschuldverschreibung
<ul style="list-style-type: none"> • Markterwartung
<p>[Wenn das Wertpapier ein Index-Endlos-Zertifikat ((Produkt Nr. 1) ist, bitte einfügen Das [Index-Endlos-Zertifikat] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der Stand des [Basiswert einfügen] steigt.</p> <p>[Wenn das Wertpapier eine Aktienleihe (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 2) ist, bitte einfügen: Die [Aktienleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] zum Laufzeitende mindestens [Basispreis einfügen] beträgt.]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Darstellung der Funktionsweise
<p>Produktbeschreibung [Beschreibung des jeweiligen Wertpapiers aus Abschnitt "III. D. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere" des Basisprospekts einfügen unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Gestaltungsalternativen sowie Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung durch deren definierten Inhalt, wobei keine Informationen oder Produktvarianten aufgenommen werden dürfen, die nicht bereits in dem Basisprospekt angelegt sind.]</p> <p>[Anlegern stehen keine Ansprüche [auf den/aus dem Basiswert] [auf die/aus den Korbbestandteilen] (z.B. Stimmrechte[, Dividenden]) zu.] [Anlegern stehen [zudem] keine Ansprüche auf die/aus den Korbbestandteilen (z.B. Stimmrechte[, Dividenden]) zu.]</p> <p>[Ggf. einfügen: Der Basiswert wird in der Referenzwährung festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die Abwicklungswährung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Umrechnungskurses.]</p> <p>[Ggf. einfügen: [[Das] [Index-Endlos-Zertifikat] [Die] [Aktienleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist [zum Laufzeitende] währungsgeschützt, d.h. obwohl der Basiswert in der Referenzwährung berechnet wird, [werden die hierauf beruhenden Beträge 1:1 in die Abwicklungswährung umgerechnet] [bestimmt sich der Auszahlungsbetrag [in der Abwicklungswährung] ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des Umrechnungskurses [zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung] [allein nach der Wertentwicklung des Basiswerts]] [werden die hierauf beruhende Anzahl der zu liefernden Basiswerte bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte sowie etwaige Ausgleichsbeträge ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung während der Laufzeit berechnet] (Quanto).]</p>
2. Risiken
Für eine Beschreibung emissionsspezifischer Risiken siehe Abschnitt "II. Risikofaktoren" des Basisprospekts und die Punkte D.2 und D.6 der den Endgültigen Bedingungen beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.
3. Verfügbarkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Handelbarkeit
<p>[Nach dem Emissionstag kann [das] [Index-Endlos-Zertifikat] [die] [Aktienleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] in der Regel [börslich oder] außerbörslich erworben oder verkauft werden.</p> <p>[Die Emittentin wird für [das] [Index-Endlos-Zertifikat] [die] [Aktienleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative (unverbindliche) An- und Verkaufspreise stellen (Market Making). Hierzu ist sie jedoch rechtlich nicht verpflichtet. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf [des] [Index-Endlos-Zertifikats] [der] [Aktienleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Marktpreisbestimmende Faktoren während der Laufzeit
<p>Insbesondere folgende Faktoren können wertmindernd auf [das] [Index-Endlos-Zertifikat] [die] [Aktienleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] wirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • [der [Preis][Stand] des Basiswerts [steigt] [fällt]] • [in der Regel ein [Anstieg] [Abfallen] der Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der erwarteten Schwankungen des [Preises] [Standes] des Basiswerts)] [die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der erwarteten Schwankungen des [Preises] [Standes] des Basiswerts) [steigt] [fällt]]

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

- [das allgemeine Zinsniveau [der *Abwicklungswährung*] [der *Referenzwährung*][fällt] [steigt]]
- [die Differenz des Zinsniveaus zwischen *Abwicklungswährung* und *Referenzwährung* [fällt] [steigt]]
- [die Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden [fällt] [steigt]]
- [eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin*]
- [Zusätzliche relevante Faktoren]

Umgekehrt können die Faktoren wertsteigernd auf [das] [Index-Endlos-Zertifikat] [die] [Aktienanleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] wirken. Einzelne Marktfaktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Für eine Beschreibung der Risiken in Zusammenhang mit marktpreisbestimmenden Faktoren während der Laufzeit siehe Abschnitt "3. Marktpreisbestimmende Faktoren" unter "II.D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen" in dem *Basisprospekt*.

4. Kosten/Vertriebsvergütung

Preisbestimmung durch die Emittentin

- Sowohl der anfängliche Emissionspreis [des] [Index-Endlos-Zertifikats] [der] [Aktienanleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] als auch die während der Laufzeit von der *Emittentin* gestellten An- und Verkaufspreise beruhen auf internen Preisbildungsmodellen der *Emittentin*. Dementsprechend kommen die während der Laufzeit gestellten Preise anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Insbesondere ist in den Preisen eine Marge enthalten, welche die *Emittentin* nach freiem Ermessen festsetzt und die neben dem Ertrag der *Emittentin* u.a. die Kosten für die Strukturierung [des] [Index-Endlos-Zertifikats] [der] [Aktienanleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] und gegebenenfalls für den Vertrieb (Vertriebsvergütung) abdeckt.

Erwerbskosten

- [Das Geschäft wird zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbar Preis vereinbart (Festpreisgeschäft). Dieser Preis umfasst alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum *Anfänglichen Emissionspreis* einen Ausgabeaufschlag von bis zu [*Prozentsatz angeben*] % des *Anfänglichen Emissionspreises* vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]
- [Wird das Geschäft zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbar Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so umfasst dieser Preis alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Andernfalls wird das Geschäft im Namen der Bank (Kundenbank) mit einem Dritten für Rechnung des Anlegers abgeschlossen (Kommissionsgeschäft). [Das Entgelt hierfür setzt sich zusammen aus (a) einem Transaktionsentgelt zwischen EUR [2,00] [*Betrag angeben*] und EUR [29,00] [*Betrag angeben*] sowie (b) einem zusätzlichen Entgelt in Höhe von bis zu [1] [*Prozentsatz angeben*] % des Erwerbspreises. Je nach Depotmodell kann für das zusätzliche Entgelt (b) ein Mindestentgelt je Transaktion vereinbart sein, das zwischen EUR [15,00] [*Betrag angeben*] und EUR [99,00] [*Betrag angeben*] liegen kann und lediglich das zusätzliche Entgelt, nicht jedoch das unter (a) aufgeführte Transaktionsentgelt umfasst.] [Je nach Depotmodell der Bank des Anlegers (Kundenbank) kann das Entgelt für das Kommissionsgeschäft beispielsweise als prozentualer Anteil des Erwerbspreises, gegebenenfalls auch mit einem Mindestbetrag und/oder einem Höchstbetrag je Transaktion oder als ein transaktionsunabhängiger Festbetrag für einen festgelegten Zeitraum (monatlich, quartalsweise etc.) vereinbart sein.] Die Entgelte für das Kommissionsgeschäft sowie fremde Kosten und Auslagen werden in der Wertpapierabrechnung gesondert ausgewiesen.]
- [Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum *Anfänglichen Emissionspreis* einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Prozentsatz angeben*] % des [*Anfänglichen Emissionspreis*] [*Nennbetrags*] vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

Laufende Kosten

- [Die *Emittentin* erhebt eine Managementgebühr. Diese wird durch Reduzierung des *Bezugsverhältnisses* von [*Prozentsatz angeben*] % [des vorausgegangenen *Bezugsverhältnisses* [jährlich] [monatlich] []] von der *Emittentin* gegenüber dem Anleger in Abzug gebracht.]
- Für die Verwahrung [des] [Index-Endlos-Zertifikats] [der] [Aktienanleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] im Anlegerdepot fallen für den Anleger die mit der verwahrenden Bank (Kundenbank) vereinbarten Kosten an (Depotentgelt). Weitere Erwerbsfolgekosten (z.B. Veräußerungskosten) können anfallen.

[Vertriebsvergütung

- [Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum *Anfänglichen Emissionspreis* einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Prozentsatz angeben*] % des [*Anfänglichen Emissionspreis*] [*Nennbetrags*] vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]
[Platzierungsprovision: [bis zu] [*Prozentsatz angeben*] % des [*Anfänglichen Emissionspreises*] [Erwerbspreises] [*Nennbetrags*] []. Die *Emittentin* zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als einmalige, umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Bank (Kundenbank), die dem Anleger [das] [Index-Endlos-Zertifikat] [die] [Aktienanleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] verkauft hat oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den [*Anfänglichen Emissionspreis*] [Erwerbspreis].]

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Die Bank (Kundenbank) erhält von der *Emittentin*] als [laufende / jährliche] Vertriebsvergütung:] [bis zu] [**Prozentsatz angeben**] [%] [p.a.] [**Betrag angeben**] [EUR] des [aktuellen Preises] [Erwerbspreises] [berechnet auf Basis des Preises des [des] [Index-Endlos-Zertifikats] [der] [Aktienanleihe] [ggf. *abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Monatsende [des [**Monat angeben**] eines jeden Jahres]]]. [Soweit die Kundenbank die *Emittentin* ist, wird diese Vertriebsvergütung der konto- / depotführenden Einheit bankintern gutgeschrieben.]

]

Emissionsbedingungen

Die folgenden "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren. Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Bedingungen* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*.

[*produktspezifische Produktbedingungen wie in "V. Produktbedingungen" enthalten und, wie anwendbar, bestehend aus den folgenden Abschnitten*

- "*Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen*",
- "*Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen*" ergänzt, sofern anwendbar, durch die *produktspezifischen Definitionen*,
- "*Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen*" ergänzt, sofern anwendbar, durch die *produktspezifischen Definitionen*, und
- "*Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen*"

[*jeweils für die spezifische Emission vervollständigend einfügen*]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

NOTIERUNG UND HANDEL

Notierung und Handel

[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], die *Wertpapiere* in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelt] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.]

[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], die *Wertpapiere* [zum [geregelt] [] [Markt] [Freiverkehr] an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse [, [die][der] [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*].

[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [die *Wertpapiere*] in [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln],] [Die *Wertpapiere* sind am [geregelt] [] Markt der [] Wertpapierbörse [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].]

[Es ist beabsichtigt, die Kotierung der *Wertpapiere* an der SIX Swiss Exchange zu beantragen. Es ist beantragt worden, sie [mit Wirkung zum []] zum Handel an der SIX Structured Products Exchange zuzulassen.]

[Die Zulassung der *Wertpapiere* zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

Mindesthandelsvolumen

[] [Entfällt]

Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

[] [Entfällt]

ANGEBOT VON *WERTPAPIEREN*

Mindestzeichnungsbetrag für Anleger

[] [Entfällt]

Höchstzeichnungsbetrag für Anleger

[] [Entfällt]

[Die Zeichnungsfrist]

[Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* können [über die Vertriebsstelle[n]] ab [(einschließlich) [] bis zum [] [(einschließlich)] gestellt werden.]

[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der angebotenen *Wertpapiere*], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]

[Der Angebotszeitraum]

[Das Angebot der [jeweiligen *Serie* von *Wertpapieren*] [*Wertpapiere*] beginnt am [] [und endet am []].]

[Fortlaufendes Angebot]

[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der angebotenen *Wertpapiere*], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]

[Angebotspreis]

[Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt.]

Stornierung der Emission der *Wertpapiere*

[Entfällt]

[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Emission der *Wertpapiere*, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]

[Insbesondere hängt die Emission der *Wertpapiere* unter anderem davon ab, ob bei der *Emittentin* bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die *Emittentin* die Emission der *Wertpapiere* zum [] stornieren.]

[Vorzeitige Beendigung der *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere*]

[Entfällt]

[Die *Emittentin* behält sich vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Ist vor dem [] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von []

	für die <i>Wertpapiere</i> erreicht, beendet die <i>Emittentin</i> die Zeichnungsfrist für die <i>Wertpapiere</i> zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]]
[Vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums für die <i>Wertpapiere</i>]	[[Entfällt]]
	[Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, den Angebotszeitraum, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]]
Bedingungen für das Angebot:	[]Entfällt]
Beschreibung des Antragsverfahrens: ⁴	[]Entfällt]
Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller: ⁵	[]Entfällt]
Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der <i>Wertpapiere</i> :	[Entfällt] [Anleger werden [von der <i>Emittentin</i> oder dem jeweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von <i>Wertpapieren</i> und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Emission [der einzelnen Serien von <i>Wertpapieren</i>] [der <i>Wertpapiere</i>] erfolgt am [Emissionstag][Ausgabetag], und die Lieferung der <i>Wertpapiere</i> erfolgt am [Wertstellungstag bei Emission][Wertstellungstag bei Ausgabe] gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die <i>Emittentin</i> .]
Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: ⁶	[]Entfällt]
Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:	[]Entfällt]
Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der <i>Wertpapiere</i> gilt, und Angaben zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder: ⁷	[Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie] [Nicht-Qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie und Nicht-Qualifizierte Anleger]
	[Das Angebot kann an alle Personen in [Luxemburg][,] [und] [und] [Deutschland][,]

⁴ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

⁵ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

⁶ Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

⁷ Erfolgt das Angebot zeitgleich an den Märkten mindestens zweier Länder und wurden oder werden Tranchen auf einige dieser Länder beschränkt, bitte entsprechende Tranchen angeben.

	[und] [Österreich][,] [und []] erfolgen, die alle anderen in dem <i>Basisprospekt</i> angegebenen oder anderweitig von der <i>Emittentin</i> und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. In anderen Ländern des EWR erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß der Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.]
Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den <i>Wertpapieren</i> gehandelt werden darf:	[][Entfällt]
Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:	[][Entfällt]
Name(n) und Adresse(n) (sofern der <i>Emittentin</i> bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt.	[][Entfällt, zum Datum dieser <i>Endgültigen Bedingungen</i> nicht anwendbar]
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts:	[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).] [Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland][,][und][,][Luxemburg][,] und [Österreich] erteilt.] [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n] und Adresse[n] einfügen].] [Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland][,][und][Luxemburg][,][und] [Österreich] und für [Name[n] und Adresse[n] einfügen] [und [Details angeben]] erteilt.] [Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].] Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch

Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der *Prospektrichtlinie*] [•] erfolgen.

GEBÜHREN

Von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlte Gebühren

[] [Entfällt]

[Bestandsprovision⁸

[bis zu [] [] % des [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [[[Anfänglichen] *Emissionspreises*] [anfänglichen *Ausgabepreises*] [] (ohne Ausgabeaufschlag)]]] [Entfällt]

[Platzierungsgebühr

[[bis zu] [] [] % des [[[Anfänglichen] *Emissionspreises*] [anfänglichen *Ausgabepreises*] [] [des aktuellen Verkaufspreises] (ohne Ausgabeaufschlag)] [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [Während der *Zeichnungsfrist* [bis zu] [] [] % des [[[Anfänglichen] *Emissionspreises*] [anfänglichen *Ausgabepreis*] [] (ohne Ausgabeaufschlag) und nach dem Ende der *Zeichnungsfrist* [bis zu] [] [] % des aktuellen Verkaufspreises (ohne Ausgabeaufschlag)] [Entfällt]

[Von der *Emittentin* nach der Emission von den Wertpapierinhabern erhobene Gebühren

[] [Entfällt]

WERTPAPIERRATINGS

Rating

[] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen

⁸ Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Produktbedingungen* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind den Punkten 5 und 6 im Abschnitt E "Interessenkonflikte" von Teil II (Risikofaktoren) des Basisprospekts zu entnehmen.

Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren]][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>))] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 registriert.]]

[Die *Wertpapiere* verfügen über kein Rating.]

INTERESSEN AN DER EMISSION BETEILIGTER NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

[Der *Emittent*in sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter "Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der Emission der *Wertpapiere* beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.] []

VERÖFFENTLICHUNG VON MITTEILUNGEN

[Veröffentlichung von Mitteilungen

Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt abweichend von § 16(1)(b) der Allgemeinen Bedingungen auf der Webseite www.investment-products.db.com.]

GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN

[Gründe für das Angebot

[]

(Siehe Formulierung unter "Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten" in dem Basisprospekt – bei anderen Gründen für das Angebot als Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken sind diese Gründe hier einzufügen und die folgenden beiden Punkte erforderlich)

[Geschätzter Nettoerlös

[]

(Soll Erlös für mehrere Zwecke verwendet werden, entsprechend aufgliedern und Verwendungszwecke in der Reihenfolge ihrer Priorität aufführen. Reicht Erlös nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Höhe und Herkunft anderer Mittel aufführen.)

[Geschätzte Gesamtkosten

[]

(Kosten sind nach den für die einzelnen "Verwendungszwecke" vorgesehenen Kapitalbeträgen aufzugliedern und in der Reihenfolge der Priorität dieser "Verwendungszwecke" aufzuführen.)

ANGABEN ZUM *BASISWERT*

[Informationen [zum] [zu jedem] Basiswert, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[maxblue.de] []] [sowie auf den für die im *Basiswert* enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten erhältlich.] [*Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen:* in den Geschäftsstellen von [*Adresse/Telefonnummer einfügen*] erhältlich.]

[Im Falle der Kotierung der *Wertpapiere* an der *SIX Swiss Exchange* bitte die gemäß Abschnitt 4 von Schema F der *SIX Swiss Exchange* erforderlichen Angaben zum *Basiswert* sowie die gemäß Abschnitt 3.2.12 von Schema F verlangten steuerlichen Informationen einfügen, sofern diese nicht an anderer Stelle in den *Endgültigen Bedingungen* enthalten sind.]

[*Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die nicht von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte einfügen:*

Informationen zum Basiswert, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner seine Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[maxblue.de] []] [sowie] [auf der vorstehend in den *Produktbedingungen* unter "Basiswert" für den bzw. jeden den *Basiswert* bildenden Index aufgeführten [Bloomberg-] [oder] [Reuters-] Seite erhältlich.

Der Sponsor jedes den *Basiswert* bildenden Index unterhält zudem unter folgender Adresse eine Webseite, auf der weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Index, bestehend, wie jeweils anwendbar, aus dem Typ des Index, der Berechnungsmethode und –formel, einer Beschreibung des individuellen Auswahlprozesses der Indexbestandteile und der Anpassungsregeln) zum Index erhältlich sein können.

[Name des *Index-Sponsors*] [Webseite]

[*Für jeden Index die entsprechende Haftungsausschlusserklärung einfügen*]

[*Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte die relevante(n) Indexbeschreibung(en), wie durch Nachtrag in diesen Basisprospekt aufgenommen, für die jeweilige Emission einfügen:* []]

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die *Emittentin*

[Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum *Basiswert* bereitzustellen.] [Die *Emittentin* stellt unter [*Bezugsquelle einfügen*] weitere Angaben zum *Basiswert* zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der *Wertpapiere* fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [*Information beschreiben*].]

[LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN:

[*Betreffendes Land einfügen*]

Zahl- und
Verwaltungsstelle in
[*Betreffendes Land
einfügen*]

[*Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen*: In Deutschland ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG. Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* handelt über [ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre Niederlassung London], die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland] [und] [Winchester House 1, Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich].]

[*Im Fall von Österreich als betreffendes Land einfügen*: In Österreich ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG handelnd über ihre Niederlassung Wien, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.]

[*Im Fall von Luxemburg als betreffendes Land einfügen*: In Luxemburg ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung Luxemburg, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.]

[*Im Fall von Wertpapieren, die an der SIX Swiss Exchange notiert sind oder bei denen es sich nach den Produktbedingungen um SIS Wertrechte handelt, einfügen*: Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* ist die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung Zürich, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.]

[*Angaben für andere Länder einfügen*: []]

]

Anhang zu den *Endgültigen Bedingungen*

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Bitte die vollständig ergänzte emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Gestaltungsalternativen sowie Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung dieser Begriffe durch deren definierten Inhalt einfügen, wenn die emissionsspezifische Zusammenfassung lediglich die Informationen und Optionen enthalten soll, die nach Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in ihrer durch die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 30. März 2012 und die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung zulässig sind.]

**VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

Eine Beschreibung der allgemeinen Informationen zur Besteuerung enthält Abschnitt "VII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – A. Allgemeine Informationen zur Besteuerung" auf den Seiten 357 bis 374 des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 24. August 2016. Diese Informationen sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

B. ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Eine Beschreibung der allgemeinen Informationen zu Verkaufsbeschränkungen enthält Abschnitt "VII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – B. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" auf den Seiten 375 bis 379 des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 24. August 2016. Diese Informationen sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

VIII. BESCHREIBUNG DER DEUTSCHEN BANK ALS EMITTENTIN

ABSCHLUSSPRÜFER

Der unabhängige Abschlussprüfer der Deutschen Bank ist KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („**KPMG**“), THE SQUAIRE, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, Deutschland. KPMG ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

INFORMATIONEN ÜBER DIE DEUTSCHE BANK

Der Name der Bank ist Deutsche Bank Aktiengesellschaft. Die Bank ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen.

Die Deutsche Bank ist aus der Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München, hervorgegangen. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Die Deutsche Bank ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00).

GESCHÄFTSÜBERBLICK

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank unterhält ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main, Deutschland und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office in Singapur, die als Zentren für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Der Deutsche Bank-Konzern gliedert sich in die folgenden vier Unternehmensbereiche:

- Corporate & Investment Banking (CIB);
- Global Markets (GM);
- Deutsche Asset Management (DeAM); und
- Private, Wealth & Commercial Clients (PW&CC).

Die vier Unternehmensbereiche werden von Infrastrukturfunktionen unterstützt. Darüber hinaus hat der Deutsche Bank-Konzern eine regionale Managementstruktur, die weltweit regionale Zuständigkeiten abdeckt.

Die Deutsche Bank unterhält Geschäftsbeziehungen mit bestehenden oder potenziellen Kunden in

nahezu jedem Land der Welt. Diese Geschäftsaktivitäten werden abgewickelt über:

- Tochtergesellschaften und Filialen in zahlreichen Ländern,
- Repräsentanzen in anderen Ländern und
- einen oder mehrere Repräsentanten zur Betreuung ihrer Kunden in einer Reihe von weiteren Ländern.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die Geschäftstätigkeit jedes Unternehmens-bereiches:

Corporate & Investment Banking

Corporate & Investment Banking beinhaltet die Unternehmensfinanzierung (Corporate Finance, CF) des früheren Unternehmensbereichs CB&S sowie den früheren Unternehmensbereich Global Transaction Banking (GTB) und stellt Unternehmen und institutionellen Kunden strategische Beratungsdienstleistungen, Finanzierungslösungen sowie Produkte und Dienstleistungen aus den Bereichen Cash Management, Trade Finance und Securities Services bereit. CF ist für Fusionen und Übernahmen sowie die Beratung bei Aktien und Anleihen und deren Emission zuständig. Regionale, auf Branchen ausgerichtete Kundenbetreuungsteams tragen dazu bei, dass Unternehmenskunden Zugang zur gesamten Bandbreite an Finanzprodukten und -dienstleistungen der Bank erhalten. GTB ist ein globaler Anbieter von Dienstleistungen in den Bereichen Cash Management, Handelsfinanzierung und bei Wertpapierdienstleistungen. Das Leistungsangebot umfasst das gesamte Spektrum von Produkten und Dienstleistungen im Commercial Banking für Unternehmenskunden und Finanzinstitute weltweit.

Global Markets

Global Markets umfasst den Verkauf, den Handel und die Strukturierung einer großen Bandbreite an Finanzmarktprodukten. Dazu gehören der Anleihehandel, unter anderem an den Devisen-, Zins-, Kredit-, Structured Finance- und Schwellenländer-Märkten; Aktien und aktiengebundene Produkte; börsengehandelte und im Freiverkehr erhältliche Derivate sowie Geldmarktprodukte und verbrieft Instrumente. Die Institutional Client Group betreut institutionelle Kunden, während Research Markt-, Produkt- und handelsstrategische Analysen für Kunden bereitstellt.

Deutsche Asset Management

Die Deutsche Asset Management ist die Vermögensverwaltungssparte der Deutschen Bank, die Anlagefonds anbietet und das Vermögen institutioneller Kunden verwaltet. Dabei bietet der Bereich Privatanlegern und Institutionen eine breite Palette an traditionellen und alternativen Investmentlösungen über alle Anlageklassen.

Private, Wealth & Commercial Clients

Private, Wealth & Commercial Clients stellt Privatkunden, vermögenden Kunden sowie kleineren und mittleren Unternehmen die gesamte Produktpalette des Bank-, Versicherungs- und Anlagegeschäfts zur Verfügung. Der zum 1. Januar 2016 neu geschaffene Unternehmensbereich vereint die bisherigen Bereiche Private & Business Clients (PBC) und Wealth Management (WM) unter einem gemeinsamen Dach. Wealth Management bleibt dabei mit seiner Marke eigenständig.

Hauptmärkte

Die Bank ist in ca. 70 Ländern mit weltweit ca. 2.800 Niederlassungen (ca. 66 % davon in Deutschland) tätig. Die Deutsche Bank bietet Privat-, Firmen- und institutionellen Kunden weltweit eine Vielzahl von Investment-, Finanz- und damit verbundenen Produkten und Dienstleistungen an.

ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Deutsche Bank ist die Konzernobergesellschaft und zugleich die bedeutendste Gesellschaft des Deutsche Bank-Konzerns, einem Konzern bestehend aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, Gesellschaften zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen. Die Steuerung des Deutsche Bank-Konzerns basiert auf Unternehmensbereichen (wie oben beschrieben) anstelle von Einzelgesellschaften. Die Deutsche Bank ist vollständig in die Initiativen und Zielvorgaben des Deutsche Bank-Konzerns integriert.

TRENDINFORMATIONEN

Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen

Seit dem 31. Dezember 2015 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Deutschen Bank gegeben.

Aktuelle Ereignisse

Am 15. April 2016 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass sie sich mit Macquarie Infrastructure Partners III („MIP III“) - einem von Macquarie Infrastructure and Real Assets („MIRA“) verwalteten Fonds - auf den Verkauf von Maher Terminals USA, LLC, geeinigt hat, einem 454 Acre großen Containerterminal in Port Elizabeth, New Jersey. Im Rahmen der Transaktion hat MIP III zugesagt, 100 % der Maher Terminals USA, LLC, zu erwerben. Die Genehmigung der Hafenbehörde und andere aufsichtsrechtliche Genehmigungen stehen noch aus. Über die Details der Transaktion wurde Stillschweigen vereinbart, aber es wird erwartet, dass sie keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftszahlen der Deutschen Bank hat. Die Maher Terminals in New Jersey schlagen derzeit mehr als 2 Millionen 20-Fuß-Standardcontainer pro Jahr um und stellen damit für den globalen Handel eine wichtige Verkehrsverbindung zwischen Land und Wasser bereit. Die Deutsche Bank führte diese Terminals seit ihrem Erwerb 2007 durch die Finanzkrise und die anschließende Erholung. Die Maher Terminals sind ein Vermögenswert, der in der Non-Core Operations Unit (NCOU) der Bank geführt wurde. 2015 veräußerte die Deutsche Bank das kanadische Geschäftssegment der Maher Terminals, die Fairview Container Terminals in Prince Rupert, British Columbia, an DP World.

Am 29. Juli 2016 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) die Ergebnisse ihres Stresstests 2016 veröffentlicht. Darin wurde simuliert, wie sich die Kapitalquoten der Banken in zwei unterschiedlichen Szenarien bis 2018 entwickeln würden. Für die Deutsche Bank ergab der Stresstest im „Basisszenario“ eine harte Kernkapitalquote von 12,1 Prozent (CET1 gemäß CRR/CRD4 bei voller Umsetzung der beschlossenen Regulierung). Im „ungünstigen Szenario“ des Tests würde die Kernkapitalquote Ende 2018 bei 7,8 Prozent liegen. Der Stresstest 2016 simulierte erstmals auch sogenannte operationelle Risiken, zu denen unter anderem Rechtsstreitigkeiten gehören. Allein diese operationellen Risiken verringern die Kernkapitalquote der Deutschen Bank im ungünstigen Szenario um 2,2 Prozentpunkte. Für die CRR/CRD4-Verschuldungsquote („Leverage Ratio“) ergab der EBA-Stresstest 2016 im Basis-Szenario für das Jahresende 2018 einen Wert von 3,9 Prozent, im ungünstigen Szenario von 3,0 Prozent.

Am 15. September 2016 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass sie Verhandlungen mit dem US-Justizministerium („DoJ“) aufgenommen hat. Ziel ist es, die zivilrechtlichen Ansprüche beizulegen, die das DoJ möglicherweise wegen der Emission und Platzierung von hypothekengedeckten Wertpapieren („RMBS“) und damit zusammenhängenden Verbriefungstransaktionen der Bank zwischen 2005 und 2007 erheben wird. In ihrer Mitteilung bestätigt die Deutsche Bank Marktgerüchte, dass das DoJ einen ersten Vergleichsvorschlag von 14 Milliarden US-Dollar unterbreitet und die Bank gebeten hat, als nächsten Schritt einen Gegenvorschlag vorzulegen.

Am 28. September 2016 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass sie den britischen Versicherer „Abbey Life“ (Abbey Life Assurance Company Limited, Abbey Life Trustee Services Limited und Abbey Life Trust Securities Limited) an die Phoenix Life Holdings Limited, eine

Gesellschaft der Phoenix Group Holdings Limited, verkaufen will. Die geschlossene Vereinbarung sieht vor, dass Phoenix Life Holdings 100% von Abbey Life zum Preis von GBP 935 Millionen erwirbt. Abbey Life ist derzeit Teil der Deutschen Asset Management. Die Aufsichtsbehörden einschließlich der britischen Finanzaufsicht („Prudential Regulatory Authority“) müssen dem Verkauf noch zustimmen. Der Verkauf wird nach Abschluss einen positiven Effekt von zehn Basispunkten auf die harte Kernkapitalquote zum 30. Juni 2016 haben (pro Forma, bei Vollumsetzung der Regeln von CRR/CRD4). Die Transaktion wird zu einem voraussichtlichen Vorsteuerverlust von EUR 800 Millionen führen. Hauptgrund ist eine Wertminderung auf den Geschäfts- oder Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte. Es wird nicht erwartet, dass die Transaktion einen materiellen Einfluss auf die für Inhaber von Additional Tier 1- („AT1“-) Anleihen verfügbaren ausschüttungsfähigen Mittel haben wird.

Am 6. Oktober 2016 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass sie sich mit dem Konzern- und Gesamtbetriebsrat geeinigt und alle für 2016 geplanten Interessenausgleiche zum Stellenabbau in Deutschland abgeschlossen hat. Nachdem bereits im Juni 2016 in einem ersten Schritt ein Abbau von 3000 Arbeitsplätzen beschlossen wurde, kommen danach noch einmal weitere rund 1000 Stellen hinzu. Die insgesamt etwa 4000 Stellen in Deutschland sind Teil der 9000 Stellen, die weltweit abgebaut werden, um den Konzern im Rahmen der Strategie 2020 wettbewerbsfähiger zu machen. Die Ergebnisse der ersten Vereinbarungen von Juni, die vor allem den Privat- und Firmenkundenbereich betreffen, werden bereits umgesetzt. Die Verhandlungen der zweiten und dritten Etappe beziehen sich zum einen auf einen Abbau von rund 450 Arbeitsplätze im Infrastrukturbereich Chief Operating Office. Die übrigen Stellen werden in der Personalabteilung, in der Kommunikationsabteilung, in der Vermögensverwaltung („Deutsche Asset Management“), im Kapitalmarktgeschäft, im Beratungs- und Finanzierungsgeschäft mit Unternehmen („Corporate Finance“) und in der volkswirtschaftlichen Abteilung DB Research abgebaut.

Am 23. Dezember 2016 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass sie sich mit dem US-Justizministerium („DoJ“) grundsätzlich auf einen Vergleich geeinigt hat. Damit sollen die zivilrechtlichen Ansprüche beigelegt werden, die das DoJ wegen der Emission und Platzierung von hypothekengedeckten Wertpapieren (RMBS) und damit zusammenhängenden Verbriefungstransaktionen der Bank zwischen 2005 und 2007 erwogen hat. In der Vergleichsvereinbarung hat sich die Deutsche Bank verpflichtet, eine Zivilbuße in Höhe von 3,1 Milliarden US-Dollar zu zahlen und 4,1 Milliarden US-Dollar an Erleichterungen für Verbraucher (Consumer Relief) in den Vereinigten Staaten bereitzustellen. Diese Erleichterungen erfolgen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, voraussichtlich vor allem durch veränderte Darlehensbedingungen, andere Hilfen für Wohneigentümer und Kreditnehmer und andere vergleichbare Maßnahmen. Der Vergleich steht unter dem Vorbehalt endgültiger Dokumentation. Es gibt keine Garantie, dass sich das DoJ und die Deutsche Bank darauf einigen werden. Im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Verfahrens erwartet die Deutsche Bank durch die Zivilbuße im Ergebnis des vierten Quartals 2016 Belastungen von etwa 1,17 Milliarden US-Dollar vor Steuern. Ob die Erleichterungen für Verbraucher finanzielle Auswirkungen haben, hängt von den endgültigen Bedingungen des Vergleichs ab. Derzeit wird daraus kein wesentlicher Einfluss auf das Ergebnis des Geschäftsjahres 2016 erwartet.

Am 27. Dezember 2016 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass sie von der Europäischen Zentralbank (EZB) über die neuen Mindestkapitalanforderungen für 2017 unterrichtet worden ist. Sie wurden als Ergebnis des 2016 durchgeführten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) festgelegt. Die Deutsche Bank hat ab Januar 2017 auf Konzernebene eine Common Equity Tier 1 (CET 1)-Kapitalquote von mindestens 9,51 Prozent (basierend auf den Übergangsregeln) vorzuhalten. Diese CET 1-Kapitalanforderung setzt sich folgendermaßen zusammen: Säule 1 Mindestkapitalanforderung (4,5 Prozent), Säule 2 Kapitalanforderung (2,75 Prozent), Kapitalerhaltungspuffer (1,25 Prozent), antizyklischer Kapitalpuffer (gegenwärtig 0,01 Prozent) und Kapitalpuffer für global systemrelevante Banken (1,00 Prozent). Die neue SREP-Anforderung an die CET 1-Kapitalquote von 9,51 Prozent für 2017 liegt unterhalb der für 2016 geltenden Anforderung von 10,76 Prozent. Die SREP-Anforderung stellt die Schwelle dar, unterhalb derer die

Deutsche Bank verpflichtet wäre, den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag (Maximum Distributable Amount – MDA) zu berechnen. Dieser ausschüttungsfähige Höchstbetrag begrenzt Ausschüttungen in Gestalt von Dividenden auf das CET 1-Kapital, neuen erfolgsabhängigen Vergütungen und Zinszahlungen an Inhaber von Additional Tier 1-Wertpapieren. Die entsprechenden Kapitalanforderungen 2017 lauten für die Tier 1-Kapitalquote 11,01 Prozent und für die Gesamtkapitalquote 13,01 Prozent, basierend auf den Übergangsregeln. Die letzten von der Deutschen Bank zum 30. September 2016 auf Konzernebene berichteten Kapitalquoten betragen, basierend auf den Übergangsregeln, 12,58 Prozent für die CET 1-Kapitalquote, 14,47 Prozent für die Tier 1-Kapitalquote und 16,15 Prozent für die Gesamtkapitalquote.

Am 31. Januar 2017 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass sie sich mit der Financial Conduct Authority (FCA) in Großbritannien und dem New York State Department of Financial Services (DFS) auf Vergleiche geeinigt hat. Damit werden die Untersuchungen der FCA und des DFS zur Geldwäschekontrollfunktion im Investmentbanking der Bank abgeschlossen. Die Untersuchung betraf unter anderem bestimmte Wertpapiergeschäfte, an denen die Standorte Moskau, London und New York zwischen 2011 und 2015 beteiligt waren. Im Rahmen des Vergleichs mit der FCA hat die Deutsche Bank einer Geldbuße von etwa 163 Millionen Pfund zugestimmt. Die Bank erhielt einen Nachlass von 30 Prozent, weil sie sich in einem frühen Stadium der FCA-Untersuchung zu einem Vergleich bereit erklärt hat. Die FCA stellt in ihren Untersuchungsergebnissen fest, dass die Bank erhebliche Mittel zur Verbesserung ihrer Geldwäsche-Kontrollen eingesetzt hat, und erkennt an, was die Bank in diesem Bereich bereits unternommen hat. Die FCA erwähnt ebenfalls, wie kooperativ sich die Bank verhalten habe, als es darum ging, die Angelegenheit zu melden und anschließend aufzuklären. Mit dem DFS hat sich die Deutsche Bank auf einen Vergleich in Form einer sogenannten Consent Order geeinigt. Gemäß dieser Vereinbarung zahlt die Bank eine Zivilstrafe von 425 Millionen US-Dollar. Außerdem wird für bis zu zwei Jahre ein unabhängiger Prüfer eingesetzt. Die Vergleichsvereinbarung erkennt die Kooperationsbereitschaft der Bank ebenso an wie die bereits ergriffenen Maßnahmen, um die Mängel zu beseitigen. Diese habe das DFS bei der Entscheidung über die Höhe der Vergleichssumme berücksichtigt. Die Summe ist von den vorhandenen Rückstellungen für Rechtsrisiken weitgehend abgedeckt. Wie bereits bekannt, kooperiert die Deutsche Bank mit anderen Aufsichts- und Justizbehörden, bei denen weiterhin gesonderte Untersuchungen zu diesen Wertpapiergeschäften laufen.

Am 2. Februar 2017 hat die Deutsche Bank vorläufige und nicht testierte Zahlen für das vierte Quartal 2016 und das volle Jahr 2016 bekanntgegeben. Der Geschäftsbericht für 2016 soll am 20. März 2017 veröffentlicht werden.

Konzernergebnisse

in Mio € (sofern nicht anders angegeben)	4Q2016	4Q2015	4Q16 vs. 4Q15	FY2016	FY2015	FY16 vs. FY15
Erträge	7.068	6.642	426	30.014	33.525	(3.511)
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(492)	(380)	(112)	(1.383)	(956)	(427)
Zinsunabhängige Aufwendungen	(8.992)	(8.967)	(25)	(29.442)	(38.667)	9.225
Ergebnis vor Steuern	(2.416)	(2.704)	288	(810)	(6.097)	5.287
Jahresüberschuss	(1.891)	(2.125)	234	(1.356)	(6.772)	5.416
Risikogewichtete Aktiva (Vollumsetzung, in Mrd EUR)	358	397	(39)	358	397	(39)
Materielles Nettovermögen je ausstehende Stammaktie (in EUR)	36,33	37,90	(1,57)	36,33	37,90	(1,57)

Zinsunabhängige Aufwendungen

in Mio € (sofern nicht anders angegeben)	4Q2016	3Q2016	2Q2016	1Q2016	4Q2015	3Q2015	2Q2015	1Q2015	FY 2016	FY 2015
Zinsunabhängige Aufwendungen	8.992	6.547	6.718	7.184	8.967	13.224	7.798	8.678	29.442	38.667
<i>darin enthalten:</i>										
Wertminderung Geschäfts-/Firmenwert	1.021	(49)	285	0	6	5.770	0	0	1.256	5.776
Rechtsstreitigkeiten	1.588	501	120	187	1.238	1.209	1.227	1.544	2.397	5.218
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	88	167	74	44	122	(29)	10	153	374	256
Restrukturierung und Abfindungszahlungen	114	76	207	285	790	63	45	67	681	965
Bereinigte Kosten	6.181	5.852	6.032	6.668	6.811	6.210	6.516	6.914	24.734	26.451
Aufwand-Ertrag-Relation	127%	87%	91%	89%	135%	180%	85%	84%	98%	115%
Personalaufwandsquote	40%	39%	40%	40%	47%	45%	38%	33%	40%	40%

Hinweis: Aufgrund von Rundungen kann es Summenabweichungen geben

Die **Erträge** der Deutschen Bank stiegen im vierten Quartal 2016 um 6% gegenüber dem Vorjahresquartal auf 7,1 Milliarden Euro. Darin enthalten ist ein Gewinn von 0,8 Milliarden Euro aus dem Verkauf der Beteiligung der Bank an der Hua Xia Bank Ltd. Ohne diesen Gewinn sanken die Erträge um 5%.

Die Erträge im Gesamtjahr beliefen sich auf 30,0 Milliarden Euro, 10% weniger als 2015, weil ein herausforderndes Marktfeld und das anhaltende Niedrigzinsumfeld das Geschäft belastet hat. Außerdem haben die Reduktion oder der Rückzug aus einzelnen Geschäftsfeldern im Rahmen der Umsetzung der Strategie 2020 sowie negative Meldungen im Oktober 2016 im Umfeld der RMBS-Vergleichsverhandlungen mit dem US-Justizministerium die Erträge negativ beeinflusst.

Die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** stieg im vierten Quartal 2016 um 30% auf 492 Millionen Euro. Grund war vor allem eine höhere Risikovorsorge für das Schiffsportfolio in der Unternehmens- und Investmentbank (CIB).

Im Gesamtjahr stieg die Risikovorsorge im Kreditgeschäft um 45% auf 1,4 Milliarden Euro. Grund waren vor allem negative makroökonomische Entwicklungen in den Branchen Schifffahrt, Öl & Gas sowie Metalle & Bergbau.

Die **zinsunabhängigen Aufwendungen** betragen im vierten Quartal 9,0 Milliarden Euro. Darin enthalten waren Belastungen für Rechtsstreitigkeiten von 1,6 Milliarden Euro, vor allem im Zusammenhang mit dem RMBS-Vergleich mit dem amerikanischen Department of Justice, und eine Wertminderung auf Geschäfts- oder Firmenwerte und sonstige immaterielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Abbey Life von 1,0 Milliarden Euro.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen im Gesamtjahr waren 24% niedriger als 2015, vor allem aufgrund niedrigerer Belastungen durch Rechtsstreitigkeiten und Wertminderungen in 2016. Die bereinigten Kosten sanken um 6% auf 24,7 Milliarden Euro. Hier spiegelt sich eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung wider.

Im vierten Quartal 2016 betrug der **Verlust nach Steuern** 1,9 Milliarden Euro, nach einem Verlust von 2,1 Milliarden Euro im entsprechenden Vorjahresquartal. Der diesjährige Verlust beruht vor allem auf Belastungen für Rechtsstreitigkeiten von 1,6 Milliarden Euro und Wertminderungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte und sonstige immaterielle Vermögenswerte von 1,0 Milliarden Euro.

Im Gesamtjahr 2016 betrug der Verlust nach Steuern 1,4 Milliarden Euro. Hierin enthalten waren Belastungen für Restrukturierung und Abfindungszahlungen, Rechtsstreitigkeiten und Wertminderungen in Höhe von 4,3 Milliarden Euro.

Kapital und Verschuldung

in Mrd EUR (sofern nicht anders angegeben)	31.12.2016	30.09.2016	31.12.2015
CET1 Kapitalquote (CRR/CRD4 Vollumsetzung)	11,9%	11,1%	11,1%
Risikogewichtete Aktiva (CRR/CRD4 Vollumsetzung)	358	385	397
Bilanzsumme (IFRS)	1.591	1.689	1.629
CRD4 Leverage Exposure (CRR/CRD4 Vollumsetzung)	1.348	1.354	1.395
Verschuldungsquote (CRR/CRD4 Vollumsetzung)	3,5%	3,5%	3,6%

Hinweis: 4Q2016 CET1 Kapitalquote (teilweise Umsetzung) 13,5%; Risikogewichtete Aktiva (teilweise Umsetzung) 356 Mrd EUR

Die **harte Kernkapitalquote (CET1)** verbesserte sich zum Ende des vierten Quartals 2016 auf 11,9% (Vollumsetzung). Das harte Kernkapital (CET1) sank um 0,2 Milliarden Euro auf 42,7 Milliarden Euro, weil der Quartalsverlust weitgehend kompensiert wurde durch den Verkauf der Beteiligung an der Hua Xia Bank Ltd. und positive Währungseffekte.

Die **risikogewichteten Aktiva (RWA)** sanken im vierten Quartal um 27 Milliarden Euro auf 358 Milliarden Euro. Maßgeblich hierfür waren RWA-Verringerungen durch die Veräußerungen von Abbey Life und der Beteiligung an der Hua Xia Bank Ltd., eine RWA-Optimierung in CIB sowie der Risikoabbau in der NCOU.

Die **CRD4-Verschuldungsquote** blieb unverändert bei 3,5% (Vollumsetzung). Die Verschuldungsposition sank im Quartal leicht auf 1.348 Milliarden Euro. Der Abbau von Geschäftsaktiva wurde durch negative Währungseffekte teilweise kompensiert.

Segmentergebnisse

Global Markets (GM)

in Mio € (sofern nicht anders angegeben)	4Q2016	4Q2015	4Q16 vs. 4Q15	FY2016	FY2015	FY16 vs. FY15
Erträge	1.464	1.502	(38)	9.290	10.857	(1.567)
Sales & Trading (equity)	428	557	(129)	2.502	3.337	(835)
Sales & Trading (debt and other products)	1.381	1.245	136	7.339	8.215	(876)
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(58)	(43)	(15)	(142)	(50)	(92)
Zinsunabhängige Aufwendungen	(2.142)	(2.412)	271	(9.084)	(12.599)	3.515
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	(1)	(0)	(1)	(47)	(26)	(22)
Ergebnis vor Steuern	(737)	(954)	217	16	(1.817)	1.833
Risikogewichtete Aktiva (Vollumsetzung, in Mrd EUR)	158	161	(3)	158	161	(3)

Die **Erträge im Kapitalmarktgeschäft (Global Markets)** beliefen sich auf 1,5 Milliarden Euro im vierten Quartal 2016, ein Rückgang um 3% gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal. Die Erträge im Anleihehandel stiegen aufgrund einer beachtlichen Stärke im Geschäft mit Unternehmensanleihen insbesondere in den USA, soliden lokalen Märkten in der Region Asien/Pazifik und der Erträge im Devisengeschäft angesichts hoher Kundenaktivität im Umfeld der amerikanischen Wahlen. Die Erträge im Aktienhandel blieben unterhalb des Vorjahresquartals aufgrund niedrigerer Kundenaktivität und niedrigerer Kundenbestände, teilweise kompensiert durch höhere Derivate-Erträge.

Die Global Markets Erträge waren belastet durch Deutsche Bank-spezifische Faktoren. Negative Nachrichten im Umfeld des RMBS-Vergleichs mit dem amerikanischen Justizministerium (Department of Justice) belasteten im Oktober 2016 Kundenbestände, Handel und Refinanzierungskosten.

Die Erträge im Gesamtjahr 2016 beliefen sich auf 9,3 Milliarden Euro, ein Rückgang um 14% gegenüber 2015. Dies spiegelt die weniger günstigen Marktbedingungen insbesondere im

Aktienbereich wider, Deutsche Bank spezifische Herausforderungen vor allem im vierten Quartal sowie die Entscheidung, Erträge als Teil der Strategie 2020 aufzugeben.

Die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** stieg in Global Markets im vierten Quartal 2016 um 15 Millionen Euro auf 58 Millionen Euro. Im Gesamtjahr stieg die Risikovorsorge um 94 Millionen Euro auf 142 Millionen Euro vor allem in den Branchen Metalle & Bergbau und Gewerbliche Immobilien.

Die **zinsunabhängigen Aufwendungen** in Global Markets beliefen sich im vierten Quartal 2016 auf 2,1 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Rückgang von 11% gegenüber der Vorjahresperiode, die durch höhere Kosten für Rechtsstreitigkeiten belastet war. Darüber hinaus gingen die zinsunabhängigen Aufwendungen vor allem aufgrund eines geringeren Personalaufwands und aufgrund von Wechselkurseinflüssen zurück.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen sanken im Gesamtjahr 2016 um 28% gegenüber 2015 auf 9,1 Milliarden Euro. Darin enthalten waren Belastungen für Rechtsstreitigkeiten und Wertminderungen von 0,9 Milliarden Euro. In den Aufwendungen des Vorjahres waren 4,2 Milliarden Euro an Belastungen für Rechtsstreitigkeiten und Wertminderungen enthalten. Ohne diesen Effekt sind die Aufwendungen 2016 um 3% gesunken.

Corporate & Investment Banking (CIB)

in Mio € (sofern nicht anders angegeben)	4Q2016	4Q2015	4Q16 vs. 4Q15	FY2016	FY2015	FY16 vs. FY15
Erträge	1.807	1.770	37	7.483	8.047	(564)
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(244)	(163)	(82)	(672)	(342)	(330)
Zinsunabhängige Aufwendungen	(1.258)	(1.297)	39	(5.119)	(6.266)	1.147
Ergebnis vor Steuern	304	310	(6)	1.691	1.439	252
Risikogewichtete Aktiva (Vollumsetzung, in Mrd EUR)	80	86	(6)	80	86	(6)

Die **Erträge in der Unternehmens- und Investmentbank (Corporate & Investment Banking)** betragen 1,8 Milliarden Euro im vierten Quartal 2016 und waren damit 2% höher als im Vorjahresquartal.

Die Corporate-Finance-Erträge stiegen um 22%, getrieben durch eine starke Dynamik im Anleiheemissionsgeschäft und Verbesserungen im Beratungsgeschäft. Dem standen um 8% niedrigere Erträge im Transaction Banking gegenüber, vor allem in der Handelsfinanzierung und im Cash Management. Dieser Rückgang ist bedingt durch makroökonomische Faktoren in Verbindung mit laufenden Portfoliomanagement-Maßnahmen und Initiativen zur Anpassung des Geschäftsumfangs. Die Erträge im Bereich Institutional Cash sind weiterhin belastet durch laufende Entscheidungen zur Anpassung des Geschäftsumfangs und den Rückzug aus einzelnen Ländern.

Im Gesamtjahr 2016 sanken die Erträge um 7% auf 7,5 Milliarden Euro. Innerhalb von Corporate Finance erholten sich das Beratungsgeschäft und das Aktienemissionsgeschäft in der zweiten Jahreshälfte deutlich, während die Erträge im Transaction Banking weiterhin belastet waren durch das Niedrigzinsumfeld in Europa, die gedrückten Welthandelsvolumina sowie durch strategische Anpassungen des Geschäftsmodells. Dennoch blieben die Margen stabil.

Die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** stieg in CIB im vierten Quartal 2016 im Vergleich zum Vorjahresquartal um 82 Millionen Euro auf 244 Millionen Euro. Der größte Teil des Anstiegs resultiert aus dem Schifffahrtsportfolio.

Im Gesamtjahr 2016 belief sich die Risikovorsorge im Kreditgeschäft auf 672 Millionen Euro. Dies spiegelt die negativen makroökonomischen Entwicklungen wider, die den Schifffahrtsbereich belasteten.

Die **zinsunabhängigen Aufwendungen** sanken in CIB im vierten Quartal 2016 um 3% auf 1,3 Milliarden Euro. Im Gesamtjahr lagen die zinsunabhängigen Aufwendungen ohne

Berücksichtigung von Wertminderungen, Rechtsstreitigkeiten sowie Restrukturierung und Abfindungszahlungen aufgrund niedrigerer Personalkosten um 6% unter dem Vorjahreswert.

Private, Wealth & Commercial Client (PW&CC)

in Mio € (sofern nicht anders angegeben)	4Q2016	4Q2015	4Q16 vs. 4Q15	FY2016	FY2015	FY16 vs. FY15
Erträge	2.379	1.877	503	7.717	7.510	207
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(95)	(92)	(3)	(255)	(300)	45
Zinsunabhängige Aufwendungen	(1.583)	(2.311)	728	(6.394)	(7.983)	1.589
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	0	0	(0)	(0)	0	(0)
Ergebnis vor Steuern	701	(527)	1.228	1.068	(774)	1.842
Risikogewichtete Aktiva (Vollumsetzung, in Mrd EUR)	44	50	(6)	44	50	(6)

Die **Erträge im Geschäft mit Privat-, Vermögens- und Firmenkunden (PW&CC)** stiegen im vierten Quartal 2016 um 27% auf 2,4 Milliarden Euro. Der Anstieg ist beeinflusst vom Gewinn beim Verkauf der Beteiligung an der Hua Xia Bank Ltd. in Höhe von 0,8 Milliarden Euro. Außerdem beeinflusst der Verkauf der Einheit „Private Client Services“ (PCS) im September 2016 den Vorjahresvergleich negativ. Ohne diese beiden Faktoren sanken die Erträge gegenüber dem Vorjahresquartal um 7%. Dies ist vor allem auf das anhaltende Niedrigzinsumfeld und verringerte Kundenaktivität im Anlagegeschäft sowohl mit Vermögenskunden (Wealth Management) wie auch mit Privat- und Firmenkunden zurückzuführen.

Im Gesamtjahr 2016 beliefen sich die Erträge auf 7,7 Milliarden Euro, 3% mehr als 2015. Ohne den Einfluss der Hua Xia Bank Ltd. und PCS lagen die Erträge um 7% unter dem Vorjahreswert, was auf das Niedrigzinsumfeld und ein schwierigeres Marktumfeld mit weniger Kundenaktivität zurückzuführen ist.

Die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** von PW&CC belief sich im vierten Quartal 2016 auf 95 Millionen Euro, ein Anstieg um 3% gegenüber dem Vorjahresquartal. Damit liegt der Wert aber weiterhin auf einem niedrigen Niveau, was die hohe Qualität des Portfolios verdeutlicht. Im Gesamtjahr 2016 sank die Risikovorsorge im Kreditgeschäft um 15% auf 255 Millionen Euro.

Die **zinsunabhängigen Aufwendungen** betragen 1,6 Milliarden Euro im vierten Quartal 2016. Sie sanken damit gegenüber dem Vorjahresquartal um 31%. Dies beruht sowohl auf einem niedrigeren Restrukturierungsaufwand in diesem Quartal als auch auf Belastungen durch eine Teilabschreibung von Software im Vorjahresquartal.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen im Gesamtjahr 2016 beliefen sich auf 6,4 Milliarden Euro gegenüber 8,0 Milliarden Euro im Vorjahr, das durch eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts und eine Teilabschreibung von Software belastet war. Außerdem waren 2016 die Belastungen für Restrukturierung und Abfindungszahlungen geringer. Ohne diese Effekte sanken die zinsunabhängigen Aufwendungen leicht. Ein anhaltendes Kostenmanagement, geringere Personalkosten und der Einfluss der Veräußerung von PCS wogen die Investitionen in die Digitalisierung und andere Kosten der Umsetzung der Strategie 2020 auf.

Deutsche Asset Management (Deutsche AM)

in Mio € (sofern nicht anders angegeben)	4Q2016	4Q2015	4Q16 vs. 4Q15	FY2016	FY2015	FY16 vs. FY15
Erträge	799	870	(70)	3.020	3.021	(1)
Erträge ohne Abbey Life ⁽¹⁾	712	742	(31)	2.623	2.763	(140)
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	0	0	(0)	(1)	(1)	0
Zinsunabhängige Aufwendungen	(1.552)	(697)	(855)	(3.223)	(2.336)	(886)
Zinsunabhängige Aufwendungen ohne Abbey Life und Wertberichtigungen ⁽¹⁾	(443)	(575)	132	(1.828)	(2.080)	252
Abbey Life	(88)	(122)	34	(374)	(256)	(117)
Wertminderungen	(1.021)	0	(1.021)	(1.021)	0	(1.201)
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	(0)	(0)	0	(0)	0	(1)
Ergebnis vor Steuern	(753)	173	(926)	(204)	684	(888)
Risikogewichtete Aktiva (Vollumsetzung, in Mrd EUR)	9	11	(2)	9	11	(2)

(1) Erträge bereinigt um Auswirkungen aus Marktwertbewegungen und Bewertungseffekte aus Garantien im Versicherungsportfolio; Zinsunabhängige Aufwendungen bereinigt um versicherungsbezogene Aufwendungen im Versicherungsportfolio von Abbey Life und Wertminderungen

Ohne Berücksichtigung des Einflusses von Marktwertanpassungen bei Abbey Life fielen die **Erträge der Deutschen Asset Management (Deutsche AM)** im vierten Quartal 2016 gegenüber dem Vorjahresquartal um 4% auf 712 Millionen Euro. Der Anstieg der erfolgs- und transaktionsabhängigen Gebühren wurde mehr als kompensiert durch negative Bewertungseffekte bei Garantieprodukten und niedrigere Managementgebühren.

Im Gesamtjahr 2016 fielen die Erträge ohne Berücksichtigung von Marktwertanpassungen bei Abbey Life um 5% auf 2,6 Milliarden Euro. Der Rückgang ist zurückzuführen auf niedrigere Managementgebühren infolge von negativen Marktbewegungen und Vermögensabflüssen sowohl bei aktiv wie bei passiv gemanagten Produkten. Dazu kamen negative Bewertungseffekte bei Garantieprodukten.

Die **zinsunabhängigen Aufwendungen** von Deutsche AM beliefen sich im vierten Quartal 2016 auf 1,6 Milliarden Euro. Hierin enthalten sind Wertminderungen von 1,0 Milliarde Euro, vor allem im Zusammenhang mit dem Verkauf von Abbey Life. Hiervon abgesehen waren die zinsunabhängigen Aufwendungen niedriger als im vierten Quartal 2015, vor allem aufgrund geringerer Personalkosten und der Umkehr einer Sonderbelastung im Vorjahresquartal.

Im Gesamtjahr 2016 beliefen sich die zinsunabhängigen Aufwendungen (ohne Marktwertanpassungen bei Abbey Life und den zuvor genannten Wertminderungen) auf 1,8 Milliarden Euro. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultiert vor allem aus niedrigeren Personalkosten und der Umkehr einer speziellen Kostenbelastung im vierten Quartal des Vorjahres.

Postbank

in Mio € (sofern nicht anders angegeben)	4Q2016	4Q2015	4Q16 vs. 4Q15	FY2016	FY2015	FY16 vs. FY15
Erträge	824	615	208	3.366	3.112	254
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(63)	(64)	1	(184)	(211)	27
Zinsunabhängige Aufwendungen	(763)	(863)	100	(2.815)	(5.497)	2.682
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	(0)	(0)	0	(0)	(1)	0
Ergebnis vor Steuern	(2)	(312)	309	367	(2.596)	2.963
Risikogewichtete Aktiva (Vollumsetzung, in Mrd EUR)	42	43	(1)	42	43	(1)

Die **Erträge der Postbank** beliefen sich im vierten Quartal 2016 auf 824 Millionen Euro, 34% mehr als im Vorjahresquartal. Dieser Anstieg beruht vor allem auf einer Anpassung bei Bauspar-Zinsrückstellungen im Vorjahresquartal und in geringerem Maße auf dem Verkauf bestimmter Vermögenswerte im vierten Quartal 2016.

Im Gesamtjahr 2016 stiegen die Erträge gegenüber dem Vorjahr um 8% auf 3,4 Milliarden Euro. Dieser Anstieg beruht vor allem auf dem bereits erwähnten Einmaleffekt in 2015 sowie auf dem Verkauf einer Beteiligung an Visa Europe Limited und anderer Vermögenswerte. Höhere Erträge aufgrund eines gestiegenen Kreditvolumens glichen den Einfluss des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes in etwa aus.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft im vierten Quartal war mit 63 Millionen Euro nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahresquartal trotz steigender Kreditvolumina. Im Gesamtjahr 2016 berichtete die Postbank eine Risikovorsorge im Kreditgeschäft von 184 Millionen Euro. Dies ist ein Rückgang von 13% gegenüber 2015, der auf die günstige Wirtschaftslage in Deutschland und die gute Qualität des Portfolios zurückzuführen ist.

Die **zinsunabhängigen Aufwendungen** beliefen sich im vierten Quartal 2016 auf 763 Millionen Euro, 12% niedriger als im Vorjahresquartal aufgrund einer anhaltenden Fokussierung auf die Kosten, eines Stellenabbaus und niedrigerer Belastungen durch Restrukturierung und Abfindungen. Ohne Berücksichtigung von Belastungen durch Restrukturierung, Abfindungen sowie Rechtsstreitigkeiten waren die zinsunabhängigen Aufwendungen 8% niedriger als im vierten Quartal 2015. Dies beruht auf Kosteneinsparungen und geringeren Ausgaben für strategische Initiativen.

Im Gesamtjahr 2016 beliefen sich die zinsunabhängigen Aufwendungen auf 2,8 Milliarden Euro gegenüber 5,5 Milliarden Euro im Vorjahr, worin Wertminderungen von 2,6 Milliarden Euro enthalten waren.

Non-Core Operations Unit (NCOU)

in Mio € (sofern nicht anders angegeben)	4Q2016	4Q2015	4Q16 vs. 4Q15	FY2016	FY2015	FY16 vs. FY15
Erträge	142	(60)	202	(382)	794	(1.176)
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(31)	(17)	(14)	(128)	(51)	(76)
Zinsunabhängige Aufwendungen	(1.618)	(807)	(811)	(2.701)	(3.006)	304
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	4	0	3	4	(1)	5
Ergebnis vor Steuern	(1.504)	(885)	(619)	(3.207)	(2.264)	(943)
Risikogewichtete Aktiva (Vollumsetzung, in Mrd EUR)	9	33	(24)	9	33	(24)

Die **Erträge der Abwicklungseinheit NCOU** beliefen sich im vierten Quartal 2016 auf 142 Millionen Euro. Darin enthalten waren Gewinne aus dem Risikoabbau von 40 Milliarden Euro. Im Gesamtjahr 2016 fielen negative Erträge von 382 Millionen Euro an. Die NCOU hat sich im Berichtsquartal weiter auf den Abbau von Risikopositionen konzentriert und erreichte das Jahresendziel von unter 10 Milliarden Euro RWA. Als Ergebnis wurde die Abwicklungseinheit NCOU als eigenständiger Unternehmensbereich jetzt aufgelöst und die verbliebenen Aktiva auf die Kern-Unternehmensbereiche übertragen.

Die **zinsunabhängigen Aufwendungen** der NCOU beliefen sich im vierten Quartal 2016 auf 1,6 Milliarden Euro, ein Anstieg um 811 Millionen Euro. Dies liegt vor allem an höheren Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten.

Der **Verlust vor Steuern** der NCOU betrug im vierten Quartal 1,5 Milliarden Euro, vor allem aufgrund höherer Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten.

Konsolidierte Gewinnschätzung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main und ihrer Tochtergesellschaften („Gesellschaft“) für das Geschäftsjahr 2016

Der geschätzte konsolidierte Verlust vor Steuern (IBIT) der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 („Gewinnschätzung“) beträgt EUR 0,8 Mrd.

Erläuterungen

Die konsolidierte Gewinnschätzung basiert auf den folgenden Faktoren und Annahmen:

- Nach Kenntnis des Vorstands zum heutigen Tag wurde die konsolidierte Gewinnschätzung angemessen gemäß IDW RH HFA 2.003 (Erstellung von Gewinnprognosen und -schätzungen nach den besonderen Anforderungen der Prospektverordnung) auf Basis des bestehenden Finanzberichtserstattungsprozesses der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gemäß den Anhangangaben in den Abschnitten „Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze und -einschätzungen“ und „Erstmals angewandte und neue Rechnungslegungsvorschriften“ im Konzernabschluss 2015 sowie gemäß der Anhangangabe „Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden“ im Konzernzwischenabschluss zum 30. September 2016 vorgenommen.
- Da die konsolidierte Gewinnschätzung auf der Grundlage von Annahmen über vergangene Ereignisse und Handlungen erstellt wird, ist sie naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass der tatsächliche konsolidierte Gewinn für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 wesentlich von der konsolidierten Gewinnschätzung abweicht.
- Da die konsolidierte Gewinnschätzung auf der Grundlage von ungeprüften Finanzinformationen erstellt wird, ist es möglich, dass die Ergebnisse der Prüfung des Abschlussprüfers die Grundlagen der konsolidierten Gewinnschätzung beeinflussen. Zudem unterliegt der Konzernabschluss der Gesellschaft der Billigung des Aufsichtsrats, welche bisher noch nicht erfolgt ist. Daher ist es möglich, dass der tatsächliche konsolidierte Gewinn für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 wesentlich von der konsolidierten Gewinnschätzung abweicht.

Bescheinigung über die konsolidierte Gewinnschätzung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main und ihrer Tochtergesellschaften („Gesellschaft“) für das Geschäftsjahr 2016

An die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Wir haben geprüft, ob die von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und ihren Tochtergesellschaften („Gesellschaft“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 erstellte Gewinnschätzung, definiert als das Ergebnis vor Steuern (income/loss before income taxes („IBIT“)), auf den in den Erläuterungen zur konsolidierten Gewinnschätzung dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden ist und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Die konsolidierte Gewinnschätzung umfasst das konsolidierte IBIT für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 sowie Erläuterungen zur konsolidierten Gewinnschätzung.

Die Erstellung der konsolidierten Gewinnschätzung einschließlich der in den Erläuterungen zur konsolidierten Gewinnschätzung dargestellten Faktoren und Annahmen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die konsolidierte Gewinnschätzung auf den in den Erläuterungen zur konsolidierten Gewinnschätzung dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden ist und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die Prüfung der von der Gesellschaft identifizierten und der konsolidierten Gewinnschätzung zugrunde gelegten Annahmen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungshinweises: Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen i.S.v. IDW RH HFA 2.003 und Bestätigung zu Gewinnschätzungen auf Basis vorläufiger Zahlen (IDW PH 9.960.3) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der konsolidierten Gewinnschätzung auf den in den Erläuterungen zur konsolidierten Gewinnschätzung dargestellten Grundlagen sowie bei der Erstellung dieser Grundlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Da die konsolidierte Gewinnschätzung auf der Grundlage von Annahmen über vergangene Ereignisse und Handlungen erstellt wird, ist sie naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass der tatsächliche konsolidierte Gewinn der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 wesentlich vom geschätzten konsolidierten Gewinn abweicht.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die konsolidierte Gewinnschätzung auf den in den Erläuterungen zur konsolidierten Gewinnschätzung dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft.

Frankfurt am Main, den 6. Februar 2017

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pukropski
Wirtschaftsprüfer

Beier
Wirtschaftsprüfer

Am 5. März 2017 hat Deutsche Bank bekanntgegeben, dass sie plant, ihr Kapital durch eine Bezugsrechtsemission um rund 8 Milliarden Euro zu erhöhen. Zudem plant die Bank eine Reihe weiterer Maßnahmen und gibt neue Finanzziele bekannt.

Stärkung des Kapitals

Die Bank beabsichtigt, bis zu 687,5 Millionen neue Aktien mit Bezugsrecht für Altaktionäre zu platzieren. Die neuen Aktien verfügen über die gleichen Dividendenansprüche wie alle anderen ausgegebenen Aktien. Das Volumen von acht Milliarden Euro ist durch ein Bankenkonsortium gezeichnet, darunter Credit Suisse, Barclays, Goldman Sachs, BNP Paribas, Commerzbank, HSBC, Morgan Stanley und UniCredit. Die Deutsche Bank selbst wird globale Koordinatorin und Joint Bookrunner der Transaktion sein.

Die Veröffentlichung des Prospekts wird vorbehaltlich der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für den 20. März 2017 erwartet. Die Zeichnungsfrist soll bis zum 6. April 2017 laufen.

Nach Abschluss der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung wird die harte Kernkapitalquote bei voller Umsetzung der CRD4-Regeln zum 31. Dezember 2016 pro forma bei 14,1 Prozent und die pro forma Verschuldungsquote bei 4,1 Prozent (Pro-forma Daten unter der Annahme einer Kapitalerhöhung von 7,9 Milliarden Euro nach Abzug der Transaktionskosten und inklusive der Effekte auf das harte Kernkapital im Geschäftsjahr 2016 von 42,3 Milliarden Euro, auf risikogewichtete Aktiva von 357 Milliarden Euro und auf die für die Verschuldungsquote relevanter Bilanzsumme von 1.348 Milliarden Euro. Ohne Berücksichtigung des zusätzlich generierten Kapitals (Kombination aus RWA-Reduzierung und Kapitalaufbau) aus dem Teilbörsengang der Deutschen Asset Management und geplanter Veräußerungen) liegen.

Weitere Maßnahmen

Die Bank plant ein Bündel weiterer Maßnahmen und setzt sich neue Finanzziele, welche die im Oktober 2015 veröffentlichten Ziele ersetzen. Diese Maßnahmen sollen die Position der Deutschen Bank als führende europäische Bank mit globalem Geschäft gestützt auf ihre starke Basis im Heimatmarkt Deutschland festigen. Die Bank will die Bedürfnisse ihrer Kunden weiter durch ihre Transaktionsbank, ihr Kapitalmarkt- und Unternehmensfinanzierungsgeschäft, die Vermögensverwaltung sowie das Wealth-Management- und Privatkundengeschäft erfüllen.

Die geplanten Maßnahmen umfassen:

- Die Postbank soll nicht veräußert, sondern mittelfristig mit dem Privat- und Firmenkundengeschäft und dem Geschäfts mit vermögenden Kunden der Deutschen Bank zusammengelegt werden.
- Das Kapitalmarktgeschäft, die Transaktionsbank und die Unternehmensfinanzierung (Corporate Finance) soll in einer integrierten Unternehmens- und Investmentbank zusammengefasst werden.
- Bestimmte Altbestände an Bilanzpositionen im Kapitalmarktgeschäft (rund 20 Milliarden Euro an risikogewichteten Aktiva (RWA) - ohne operationelles Risiko - und 60 Milliarden Euro an für die Verschuldungsquote relevanter Bilanzsumme) sollen abgebaut und veräußert werden. Derzeit belastet dieses Portfolio die Rendite auf das materielle Eigenkapital (RoTe) in der neuen Unternehmens- und Investmentbank um rund 200 Basispunkte pro Jahr.
- Diese Altbestände sollen gesondert verwaltet und bis 2020 auf ein Volumen reduziert werden, das rund 12 Milliarden Euro an RWA – ohne operationelles Risiko - und rund 31 Milliarden Euro an für die CRD4-Verschuldungsquote relevanter Bilanzsumme entspricht. Die Veräußerung soll beschleunigt werden, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
- Ein Minderheitsanteil der Deutschen Asset Management (Deutsche AM) soll in den nächsten 24 Monaten an die Börse gebracht werden.
- Veräußerungen von Geschäften, die rund 10 Milliarden an RWA und rund 30 Milliarden Euro an für die Verschuldungsquote relevanter Bilanzsumme binden. Die Mehrheit dieser Veräußerungen soll innerhalb der kommenden 18 Monate abgeschlossen werden.
- Die Veräußerungen sowie der Teil-Börsengang der Deutsche AM dürften bis zu zwei Milliarden Euro an zusätzlichem Kapital generieren.
- Die Aufwendungen für Restrukturierung und Abfindungen aus den geplanten Maßnahmen werden sich auf schätzungsweise zwei Milliarden Euro belaufen und zwischen 2017 und 2021 bilanziell verarbeitet werden. Rund 70% dieser Aufwendungen dürften in den kommenden beiden Jahren verbucht werden. Alle anderen Aufwendungen für diese Maßnahmen werden in den bereinigten (Bereinigte Kosten sind definiert als zinsunabhängige Aufwendungen nach IFRS, ohne Berücksichtigung von Kosten für Abfindungen und Restrukturierung, für Rechtsstreitigkeiten und für Wertminderungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert sowie auf immaterielle Vermögenswerte) Kosten ausgewiesen.

Neue Finanzziele

- Im Jahr 2018 bereinigte Kosten von 22 Milliarden Euro und weitere Reduzierung auf rund 21 Milliarden Euro bis 2021. Beide Ziele schließen die bereinigten Kosten der Postbank mit ein.

- Nachsteuerrendite auf das materielle Eigenkapital (RoTE) von 10% in einem normalisierten Geschäftsumfeld.
- Es wird eine wettbewerbsfähige Ausschüttungsquote ab dem Geschäftsjahr 2018 angestrebt.
- Harte Kernkapitalquote (volle Umsetzung) deutlich über 13 Prozent.
- Verschuldungsquote von 4,5 Prozent.

Zudem hat der Vorstand die Zahlung der im Jahr 2017 fälligen Zinskupons auf die AT1-Anleihen beschlossen. Außerdem beabsichtigt der Vorstand, der Hauptversammlung im Mai 2017 eine Dividende von 0,19 Euro je Aktie vorzuschlagen. Dies schließt die im Zuge der angekündigten Kapitalerhöhung emittierten Aktien mit ein. Die Dividende soll aus dem Bilanzgewinn der Deutschen Bank AG für 2016 gezahlt werden. Sie beinhaltet eine Komponente, die den Gewinnvortrag von rund 165 Millionen Euro aus dem Jahr 2015 widerspiegelt und eine Dividende von 0,11 Euro je Aktie aus dem verbleibenden Bilanzgewinn 2016. Die Summe dieser vorgeschlagenen Dividendenzahlungen beläuft sich auf rund 400 Millionen Euro. Zudem geht die Bank davon aus, für 2017 wenigstens eine Mindestdividende von 0,11 Euro je Aktie vorzuschlagen.

Laufendes Geschäft

Die Deutsche Bank hat in den ersten zwei Monaten des Jahres 2017 einen positiven Start verzeichnet. (Aussage bezieht sich auf Finanzdaten per Ende Februar 2017 im Vergleich zu Finanzdaten Ende Februar 2016, ohne Berücksichtigung materieller Verkäufe im Jahr 2016 (Abbey Life, PCS, Hua Xia) und refinanzierungsbezogener Bewertungsanpassungen (FVA), forderungsbezogener Bewertungsanpassungen (DVA) und kreditrisikobezogener Bewertungsanpassungen (CVA))

- Das Kapitalmarktgeschäft hat im Vergleich zum schwachen Vergleichszeitraum 2016 starke Ergebnisse gezeigt. Dabei verzeichnet der Anleihehandel ein Ertragsplus von über 30%, während die Erträge im Aktienhandel stabil blieben.
- Der Bereich Unternehmensfinanzierung war mit einem Ertragszuwachs von 15% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ebenfalls stark. Hier führte eine positive Entwicklung in den Primärmärkten zu deutlich höheren Volumina bei Anleihen- und Aktienemissionen.
- Das Geschäft der Transaktionsbank erwies sich vor dem Hintergrund des anhaltend schwierigen wirtschaftlichen Umfelds und der Entscheidungen zum Rückzug aus bestimmten Kundenbeziehungen als widerstandsfähig. Die Erträge gingen hier im einstelligen Prozentbereich zurück.
- Der Bereich PW&CC verzeichnete im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stabile Erträge. Die Auswirkungen des niedrigen Zinsumfelds wurden nahezu kompensiert durch eine positive Entwicklung bei Anlageprodukten sowie Zuflüssen bei Einlagen und beim verwalteten Vermögen.
- Bei der Postbank (Einzelabschluss) entwickelten sich die operativen Erträge im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stabil. Die ausgewiesenen Erträge waren dagegen aufgrund schwächerer Ergebnisse aus Absicherungsgeschäften leicht rückläufig. Zudem wurden im Vorjahreszeitraum positive Einmaleffekte verzeichnet.

- Bei der Deutschen Asset Management verbesserten sich die Erträge moderat, während sich die 2016 verzeichnete negative Dynamik beim verwalteten Vermögen umkehrte.

Veränderungen im Vorstand

Das erneuerte Geschäftsmodell geht mit personellen Veränderungen im Vorstand einher, die der Aufsichtsrat am 5. März 2017 beschlossen hat:

- Jeffrey Urwin (verantwortlich für die bisherige Unternehmens- und Investmentbank und das Geschäft in den Vereinigten Staaten) wird nach einer Übergangsphase aus dem Vorstand ausscheiden. Er wird die Bank aber weiterhin unterstützen, insbesondere in regulatorischen Fragen in den Vereinigten Staaten.
- Der Vorstandsvorsitzende John Cryan wird zusätzlich die Verantwortung für die USA übernehmen.
- Finanzvorstand Marcus Schenck und Christian Sewing, im Vorstand für Deutschland sowie die künftige Privat- und Firmenkundenbank verantwortlich, werden mit sofortiger Wirkung zu stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernannt.
- Marcus Schenck soll im Laufe des Jahres mit Garth Ritchie die Leitung der neuen Unternehmens- und Investmentbank übernehmen. Über seine Nachfolge im Amt des Finanzvorstands wird zu gegebenem Zeitpunkt entschieden.

Die Privat- und Firmenkundenbank wird neben Christian Sewing perspektivisch auch Frank Strauß leiten, der Vorstandsvorsitzende der Postbank. Strauß soll im Zuge der Integration im Privat- und Firmenkundengeschäft Mitglied des Vorstands der Deutschen Bank werden.

Ausblick

Im Oktober 2015 hat die Deutsche Bank (auch die „Bank“) die Details ihrer Strategie 2020 veröffentlicht. Seitdem hat die Bank wichtige Fortschritte bei dem umfassenden Umbau der Bank gemacht. Die Bank wird weiter daran arbeiten, Risiken durch den Abbau von Bilanzpositionen zu reduzieren und ihre Prozesse und Strukturen zu vereinfachen. Um die Ziele der Strategie 2020 zu unterstreichen, hat die Bank verschiedene Finanzziele definiert. Wichtige Finanzkennzahlen des Konzerns werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Konzernfinanzkennzahlen	30.09.2016	Ziel für 2018	Ziel für 2020
Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) ¹	11,1 % ²	Mindestens 12,5 %	Mindestens 12,5 %
Verschuldungsquote gemäß CRR/CRD 4 (Vollumsetzung)	3,5 %	Mindestens 4,5 %	Mindestens 5,0 %
Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital ³	1,2 %	Größer als 10,0 %	Größer als 10,0 %
Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen ⁴	EUR 18,6 Milliarden („Mrd.“)	Weniger als EUR 22 Mrd. pro Jahr	Weniger als EUR 22 Mrd. pro Jahr

VIII. BESCHREIBUNG DER DEUTSCHEN BANK ALS EMITTENTIN

Aufwand-Ertrag-Relation ⁵	89,1 %	~ 70,0 %	~ 65,0 %
Risikogewichtete Aktiva ⁶	EUR 385 Mrd.	EUR 320 Mrd.	EUR 310 Mrd.

¹ Die Harte Kernkapitalquote gemäß der CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) entspricht der Kalkulation der Harten Kernkapitalquote ohne Berücksichtigung der Übergangsregelungen der CRR/CRD 4.

² Im Einklang mit der Entscheidung des Vorstands, keine Dividende auf Stammaktien für das Geschäftsjahr 2016 vorzuschlagen.

³ Basierend auf dem den Deutsche Bank-Aktionären zurechenbaren Ergebnis nach Steuern. Die Berechnung basiert auf einer effektiven Steuerquote von 67 % zum 30. September 2016.

⁴ Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt ohne Restrukturierungs- und Abfindungskosten, Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Wertminderungen des Geschäfts- oder Firmenwerts und der sonstigen immateriellen Vermögenswerte sowie Aufwendungen im Versicherungsgeschäft.

⁵ Prozentualer Anteil der Zinsunabhängigen Aufwendungen insgesamt am Zinsüberschuss vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft zuzüglich der Zinsunabhängigen Erträge.

⁶ Ohne Berücksichtigung des erwarteten aufsichtsrechtlich bedingten Anstiegs.

In ihrem strategischen Plan hat die Bank einen USD/EUR-Wechselkurs von 1,07 und einen GBP/EUR-Wechselkurs von 0,72 bei der Festlegung der Finanzkennzahlen für die Jahre 2018 und 2020 zugrunde gelegt.

Bis zum Ende des Jahres 2016 erwartet die Deutsche Bank weitere Beeinträchtigungen ihrer Erträge durch das Niedrigzinsumfeld, die schwierigen Marktbedingungen und die makroökonomischen Unsicherheiten. Des Weiteren wird die Implementierung der Maßnahmen der Strategie 2020 voraussichtlich die Erträge der Bank beeinträchtigen.

Von größerer Bedeutung für das Ergebnis der Geschäftstätigkeit der Deutschen Bank und ihre finanzielle Lage werden kurz- bis mittelfristig die Rechtsstreitigkeiten und Vollstreckungen sein, denen sie ausgesetzt ist. Die Bank erwartet, dass diese Angelegenheiten und die potenziellen Kosten für deren Belegungen weiterhin einen negativen Einfluss auf sie haben werden. Diskussionen mit dem Justizministerium der USA (U.S. Department of Justice, „DOJ“) bezüglich der potentiellen Beilegung von Zivilklagen zu Hypothekenkrediten und Verbriefungsaktivitäten, die zwischen 2005 und 2007 stattfanden, die das Ministerium in Erwägung zieht, begannen mit einer Eröffnungssumme von USD 14 Mrd. Die Bank war und ist aktiv in die Vergleichsverhandlungen mit dem DOJ eingebunden. Diese Verhandlungen laufen noch und sind konstruktiv. Vor diesem Hintergrund sind jedoch negative Einschätzungen über das Geschäft der Bank und ihre weiteren Perspektiven aufgekommen. Die Bank hat im späten dritten Quartal bis in den Anfang des vierten Quartals 2016 hinein Rückgänge im Geschäftsvolumen sowie Abflüsse von Vermögenswerten in Teilen ihres Geschäftsbereiches Global Markets und ihres Geschäftsbereiches Wealth Management aufgrund vorgenannter Einschätzungen und vermehrt negativer öffentlicher Wahrnehmung verzeichnen müssen. Diese Rückgänge im Geschäftsvolumen sowie Abflüsse von Vermögenswerten haben seitdem bereits nachgelassen und sich teilweise umgekehrt. Die Bank ist zudem aktiv bemüht, andere größere Rechtsstreitigkeiten beizulegen. Das Ausmaß der finanziellen Verpflichtungen der Deutschen Bank daraus könnte weiterhin materiell sein und die dafür gegenwärtigen zurückgestellten Beträge überschreiten.

Falls die oben beschriebenen Auswirkungen auf die direkten Kosten und die damit zusammenhängenden Auswirkungen auf das Geschäft der Bank eintreten, könnte dies ihre Profitabilität nach beiden Rechnungslegungsstandards, IFRS und HGB, vermindern und demzufolge auch die Berechnung der ausschüttbaren Posten („available distributable items“, „ADI“) der Deutschen Bank AG beeinträchtigen, die der Zinszahlungskapazität für die AT1-Koupons zugrundeliegt. Dies könnte auch dazu führen, dass sich der Druck auf das Kapital, die Liquidität und andere regulatorische Kennzahlen der Bank weiter erhöht.

Das Kapitalmanagement der Deutschen Bank konzentriert sich nichtsdestotrotz auch künftig auf die Erreichung einer harten Kernkapitalquote („CET1-Kapitalquote“) bei CRR/CRD 4-Vollumsetzung

von mindestens 12,5 %. Dieses Ziel der Strategie 2020 will die Bank bis zum Jahr 2018 erreichen. Für das Jahr 2016 plant die Deutsche Bank mit einer nahezu unveränderten harten Kernkapitalquote, so dass ihre Kapitalausstattung nach wie vor über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen liegen wird. Zusätzlich zu den Auswirkungen ihrer Rechtsstreitigkeiten und Vollstreckungen erwartet die Bank, dass das harte Kernkapital durch Aufwendungen für Restrukturierungsmaßnahmen und den Risikoabbau in der Non-Core Operations Unit („NCOU“) beeinflusst wird. Dabei geht die Bank davon aus, dass ein wesentlicher Teil der Restrukturierungskosten bis zum Ende des Jahres 2016 angefallen sein wird.

Die risikogewichteten Aktiva dürften sich im Jahr 2016 hauptsächlich durch die geplante Beschleunigung des Risikoabbaus in der NCOU verringern, was zum Teil durch den Anstieg der risikogewichteten Aktiva für das operationelle Risiko kompensiert werden dürfte.

Zur Verbesserung der Kapitalausstattung und wie bereits angekündigt hat der Vorstand der Deutschen Bank dem Aufsichtsrat vorgeschlagen, einen Ausfall der Dividende für das Geschäftsjahr 2016 zu empfehlen. In der Ankündigung der Bank zur Strategie 2020 hat sie betont, dass sie mittelfristig die Ausschüttung einer marktgerechten Dividende anstrebt.

Die Deutsche Bank bleibt weiterhin entschlossen, gemäß der Strategie 2020 eine Verschuldungsquote bei CRR/CRD 4-Vollumsetzung von mindestens 4,5 % im Jahr 2018 und mindestens 5 % im Jahr 2020 zu erreichen. Obwohl die Bank an ihrem aktiven CRD 4-Exposure Management festhält, erwartet sie, dass die CRR/CRD 4-Verschuldungsquote im Jahr 2016 im Wesentlichen durch die Entwicklung des Kapitalangebots beeinflusst wird.

Die Umsetzung der Strategie 2020 ist bereits in vollem Gange. Anhaltende Belastungen durch Rechtsstreitigkeiten sowie ein kontinuierlicher Kostendruck durch Aufwendungen zur Umsetzung regulatorischer Anforderungen, Bankenabgaben sowie rückläufige Ertragskapazitäten in einigen der Kerngeschäfte der Deutschen Bank könnten im aktuell schwierigen Marktumfeld die zeitgerechte und vollständige Erreichung der Ziele der Strategie 2020 beeinträchtigen. Die Bank ist gleichwohl entschlossen, ihre angestrebte Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von 10 % nach vollständiger Implementierung der Strategie 2020 zu erreichen. Die Umsetzung der für das Jahr 2016 geplanten Maßnahmen werden zwar die Finanzkennzahlen in diesem Jahr belasten, jedoch entscheidend zur Erfüllung dieses Ziels beitragen. Insgesamt erwartet die Bank eine teilweise Verbesserung der Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, im Jahr 2016.

Die Erzielung einer strukturell vertretbaren Kostenbasis zählt zu den obersten Prioritäten der Bank. Die Bank hält weiterhin an ihrem im Rahmen der Strategie 2020 erklärten Ziel einer Aufwand-Ertrag-Relation von rund 70 % bis zum Jahr 2018 fest. Es wird jedoch einige Zeit dauern, bis das Restrukturierungsprogramm der Bank vollständig in ihrer Kostenbasis sichtbar sein wird. Die Bank wird laufend essentielle Investitionen in Technologie sowie Programme zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen tätigen und höhere Aufwendungen aus der Abschreibung von Software schultern müssen. Gleichzeitig beabsichtigt sie, auch weiterhin Effizienzen zu identifizieren und wird im Jahr 2016 von niedrigeren leistungsbezogenen Vergütungskosten profitieren. Daher erwartet die Bank für das Jahr 2016, dass ihre bereinigte Kostenbasis etwas niedriger als im Jahr 2015 ausfallen wird. Darüber hinaus wird ihre Gesamtkostenbasis auch im Jahr 2016 von Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten und Restrukturierungsmaßnahmen belastet werden. Vor diesem Hintergrund dürfte sich die Aufwand-Ertrag-Relation der Bank im Geschäftsjahr 2016 verbessern, aber auf einem hohen Niveau bleiben, da infolge des Niedrigzinsumfelds, marktbedingter Unsicherheiten, der Wahrnehmung im Markt sowie strategischer Entscheidungen, inklusive der Optimierung der KYC-Prozesse und des Rückzugs aus Hochrisikoländern, mit Herausforderungen auf der Ertragsseite zu rechnen ist.

Nach der Entscheidung im Referendum in Großbritannien zum Verbleib in der Europäischen Union („EU“) ist die Deutsche Bank gegenwärtig nicht der Auffassung, dass auf kurze Sicht wesentliche Änderungen ihrer derzeitigen Organisationsstruktur beziehungsweise ihres Geschäftsmodells in Großbritannien vorzunehmen sind. Als Bank mit einer Zentrale in Deutschland und einer starken Präsenz in Großbritannien glaubt die Bank, dass sie gut auf die Konsequenzen des Austritts

Großbritanniens aus der EU vorbereitet ist. Die Bank wird weiterhin sicherstellen, dass sie dort präsent ist, wo ihre Kunden ihre Geschäfte tätigen. Das gilt unabhängig vom Ergebnis der Verhandlungen.

Die Geschäftsbereiche

Die folgenden Abschnitte enthalten den Ausblick für die Geschäftsbereiche der Deutschen Bank.

Für Global Markets („GM“) erwartet die Deutsche Bank potentielle makroökonomische Unsicherheit für das vierte Quartal 2016, insbesondere vor dem Hintergrund der Wahlen und einer möglichen Zinserhöhung in den USA. Dies könnte eine hohe Volatilität am Markt zur Folge haben und in einigen Bereichen die Kundenaktivität ansteigen lassen, in anderen Bereichen aber auch die Transaktionsvolumina verringern. Zusätzlich könnte die negative Wahrnehmung der Deutschen Bank am Markt weiterhin Gegenwind für GM darstellen. Nichtsdestotrotz erwartet die Bank für GM höhere Erträge im letzten Quartal 2016 im Vergleich zum Vorjahr. In der Zukunft wird die Bank weiterhin Herausforderungen zu meistern haben: regulatorische Änderungen, Druck auf Ressourcen, Optimierung der KYC Prozesse und Kosten für Rechtsstreitigkeiten. Die Bank geht davon aus, dass ihre Ausgaben im Zusammenhang mit der Einhaltung regulatorischer Anforderungen im vierten Quartal 2016 weiterhin auf hohem Niveau anfallen werden.

Für Corporate & Investment Banking („CIB“) werden die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch im weiteren Verlauf 2016 aufgrund negativer Zinssätze in den Hauptmärkten der Bank, der volatilen Konjunkturlage, anhaltender aufsichtsbehördlichen Anforderungen und geopolitischer Unsicherheit fortbestehen, was sich vermutlich langfristig auf die Provisionsaufkommen und das Erstemissionsgeschäft auswirken wird.

CIB legt den Schwerpunkt darauf, die Ressourcen effizient zu nutzen und die Kosten gering zu halten, um eine starke Basis für zukünftiges Wachstum zu schaffen. Dies will die Bank durch eine strikte Kapital-, Kosten- und Risikodisziplin erreichen, um die Widerstandsfähigkeit und Solidität ihres Geschäftsmodells zu erhöhen. Die Bank wird auch weiterhin in ihre Kontrollrahmenwerke, Prozesse und IT-Infrastruktur investieren. Hierzu zählt die anhaltende Fokussierung auf die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften, Know-Your-Customer Verfahren und Weiterentwicklungen im Kundenannahmeprozess, Kontrollen und Verhaltensweisen sowie die Systemstabilität.

CIB wird sich auch weiterhin auf die Pflege strategischer Kundenbeziehungen mit dem Ziel konzentrieren, zu den Top-Drei-Banken der wichtigsten Firmenkunden der Bank zu zählen. Es wird mit anderen Divisionen zusammengearbeitet, um einen effizienten Einsatz der Ressourcen der Bank sicherzustellen, indem Ressourcen hin zu rentableren Produkten und Kundenbeziehungen verlagert werden, bei gleichzeitiger Optimierung renditeschwacher und mit höherem Risiko behafteter Kunden sowie von Geschäften in Hochrisikoländern. Wie auch in vergangenen Jahren erwartet die Bank für das Corporate Finance Geschäft aufgrund saisonaler Effekte einen Ertragsrückgang im vierten Quartal 2016. Ebenso geht sie für die Erträge im Global Transaction Banking aufgrund nachlassender Nachfrage und Zinsmargendruck von einen Rückgang im vierten Quartal gegenüber dem dritten Quartal 2016 aus.

In Private, Wealth & Commercial Clients („PW&CC“) verfolgt die Deutsche Bank das Ziel, eine führende, digital unterstützte Beratungsbank zu werden. Damit verbunden liegt ein Schwerpunkt auf Wachstum im Private Banking, im Commercial Banking und im Wealth Management. Im Geschäftsbereich Private & Commercial Clients („PCC“) wird die Bank ihr Vertriebsmodell dem veränderten Kundenverhalten anpassen. Durch ein optimiertes Filialnetzwerk mit modernisierten Filialen, dem Aufbau von Beratungszentren, durch mobilen Vertrieb und Vertriebs-Kooperationspartner, sowie einem führenden Angebot digitaler Lösungen will die Bank ein leistungsstarkes Omnikanal-Modell schaffen. Im Geschäftsbereich Wealth Management („WM“) beabsichtigt die Bank, ihre europäische Präsenz zu stärken und die Beratung und den Service für sehr vermögende Privatkunden in Asien, Amerika und dem Nahen Osten auszubauen.

Der Abschluss der Verkaufstransaktion der Beteiligung der Deutschen Bank an der Hua Xia Bank Co. Ltd. unterliegt den üblichen Vollzugsbedingungen und behördlichen Genehmigungen, einschließlich der von der chinesischen Bankenaufsichtsbehörde („China Banking Regulatory Commission“). Der Antrag der PICC Property and Casualty Company Limited zur Genehmigung des Erwerbs der Beteiligung der Deutschen Bank an Hua Xia wurde von der China Banking Regulatory Commission im Juni 2016 formell angenommen, so dass der Genehmigungsprozess nun voraussichtlich im vierten Quartal 2016 abgeschlossen sein wird.

Für das verbleibende Geschäftsjahr 2016 bleibt die Bank in ihrer Einschätzung bezüglich der Entwicklung von Nettomittelabflüssen und Ertragsdynamiken der Investmentprodukte in WM und PCC vorsichtig, da diese Geschäftsbereiche weiterhin vom Marktumfeld und Kundenverhalten beeinflusst bleiben werden. Zusätzlich erwartet die Bank für PCC, dass sich das niedrige Zinsniveau und die damit verbundenen geringeren Erträge aus dem Einlagengeschäft fortsetzen werden, während sie im Kreditgeschäft leicht ansteigende Erträge vor dem Hintergrund einer anhaltend hohen Nachfrage und dem selektiven Ausbau ihres Kreditportfolios erwartet. Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft war in den ersten drei Quartalen 2016 auf niedrigem Niveau und profitierte zudem im ersten Quartal von ausgewählten Portfolio- Verkäufen, so dass die Bank für das verbleibende Jahr 2016 von etwas höheren Nettozuführungen ausgeht. Die mit der Strategie 2020 verbundenen Initiativen werden weiterhin zu höheren Investitionskosten und damit zu höheren zinsunabhängigen Aufwendungen im Jahr 2016 führen. Ferner könnten weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen sowohl die Erträge als auch die Kostenbasis der Bank negativ beeinflussen.

Im Mittelpunkt des Ausblicks für Deutsche Asset Management („Deutsche AM“) steht die Präsidentschaftswahl in den USA mit ihren Auswirkungen auf die Märkte. Aufgrund des Ergebnisses der Wahl, könnten die Märkte durch andauernde geopolitische Ereignisse, etwa divergierende geldpolitische Maßnahmen, Schwankungen in der Ölproduktion oder Auswirkungen des Referendums in Großbritannien, beeinflusst werden. Weitere Marktschwankungen sind möglich. Während dieser für Investoren unsicheren Phase wird Deutsche AM weiter seine Aufgaben als vertrauenswürdiger Partner und Anbieter von Investmentlösungen für die Kunden der Deutschen Bank wahrnehmen.

Die Bank ist optimistisch, dass die langfristigen Wachstumstrends ihre Kapazitäten im Bereich passiver und alternativer Investments sowie Multi-Asset-Lösungen begünstigen werden. Dennoch ist die Bank vor dem Hintergrund des volatilen Nettomittelaufkommens und der Marktschwankungen in den ersten neun Monaten des Jahres 2016 nach wie vor zurückhaltend, was den Vermögensanlagebereich und die Ertragserwartungen für das verbleibende Jahr 2016 angeht. Durch die schwierigen Anlagebedingungen hat sich der Druck auf die Branche erhöht, die bereits mit Herausforderungen wie geringen Margen sowie wachsendem Regulierungsaufwand und Wettbewerb konfrontiert ist. In Anbetracht dieser Herausforderungen wird die Bank die Disziplin bezüglich ihrer Kostenbasis beibehalten. Sie wird die Investitionen in ihre Geschäftsplattform und das Kontrollumfeld fortsetzen, um damit für Stabilität, einen verbesserten Kundenservice und Effizienzsteigerung in ihrem Geschäft zu sorgen.

Die Bank erwartet, dass die Erträge der Postbank („PB“) im Vergleich zu 2015 stabil bleiben werden. Die zinsunabhängigen Aufwendungen, ohne die Wertminderungen des Geschäfts- oder Firmenwerts im Geschäftsjahr 2015, dürften hingegen dank der Anstrengungen der Bank, die Effizienz weiter zu steigern, leicht abnehmen.

Die Deutsche Bank plant, ihr Kreditgeschäft weiterhin zu stärken, ihre Effizienz zu steigern und sich auf ein striktes Kostenmanagement zu konzentrieren. Für das vierte Quartal 2016 erwartet die Bank, dass die Nettoerträge aus dem Spar- und Girogeschäft, die Konsumentenkredite, das Baufinanzierungs- und Bauspargeschäft, die Postdienstleistungen sowie in der NCOU stabil bleiben werden. Vor dem Hintergrund des Ziels der Bank, die Profitabilität in Zukunft weiter zu erhöhen, wird das verbleibende Jahr 2016 durch zusätzliche Investitionen in ihre digitalen Kapazitäten und Maßnahmen zur weiteren Effizienzsteigerung gekennzeichnet sein. Die Bank erwartet, dass sich das Niedrigzinsumfeld mit Negativzinsen in bestimmten Schlüsselmärkten sowie zunehmende regulatorische Anforderungen weiterhin nachteilig auf ihre Rentabilität auswirken werden.

VIII. BESCHREIBUNG DER DEUTSCHEN BANK ALS EMITTENTIN

Die NCOU wird sich weiterhin auf die Reduzierung der Verschuldungsquote und der risikogewichteten Aktiva konzentrieren. Ziel ist es, die restlichen Positionen bis Ende Dezember 2016 im Wesentlichen so weit aufzulösen, dass die risikogewichteten Aktiva insgesamt unter EUR 10 Mrd. liegen. Die Umsetzung verläuft nach Plan, und die Einstellung der NCOU wird voraussichtlich zum 31. Dezember 2016 wirksam. Die Herausforderungen im Marktumfeld insgesamt könnten sich dennoch auf die genaue Größe des verbleibenden Portfolios und die damit verbundenen Kosten für die Umsetzung der Strategie auswirken. Dennoch wird diese beschleunigte Abwicklung voraussichtlich positive Auswirkungen auf die Kapitalquoten des Konzerns für das vierte Quartal 2016 haben. Die Bank erwartet weiterhin, dass das Umfeld für Rechtsstreitigkeiten und Rechtsdurchsetzungen auch in absehbarer Zukunft schwierig bleiben wird.

VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE

Wie nach deutschem Recht vorgeschrieben, hat die Deutsche Bank AG einen **Vorstand** und einen **Aufsichtsrat**. Diese Gremien sind getrennte Organe; die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist verboten. Der Aufsichtsrat ernennt die Mitglieder des Vorstands und überwacht die Aktivitäten des Vorstands. Der Vorstand vertritt die Deutsche Bank AG und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:

John Cryan	Vorsitzender des Vorstandes; Communications und Corporate Social Responsibility (CSR); Group Audit; Corporate Strategy; Research; Incident und Investigation Management (IMG); Regional Management EMEA (außer Deutschland und UK) und Globale Koordination; Joint Execution Tracking
Kimberly Hammonds	Chief Operating Officer und Group Chief Information Officer
Stuart Wilson Lewis	Chief Risk Officer
Sylvie Matherat	Chief Regulatory Officer
Nicolas Moreau	Head of Deutsche Asset Management (DeAM)
Garth Ritchie	Head of Global Markets; Regional Management (CEO) UKI
Karl von Rohr	Chief Administrative Officer, Koordination der Regional Management COO Organisation
Dr. Marcus Schenck	Chief Financial Officer und Corporate M&A und Corporate Investments
Christian Sewing	Head of Private, Wealth & Commercial Clients, Regional Management (CEO) Deutschland; Kunst, Kultur und Sport
Werner Steinmüller	Regional Management (CEO) APAC
Jeffrey Urwin	Head of Corporate & Investment Banking; Regional Management Americas

Der **Aufsichtsrat** besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Dr. Paul Achleitner	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG, Frankfurt
Stefan Rudschäfski*	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG; Stellvertretender Vorsitzender des Gemeinschaftsbetriebsrats der Deutschen Bank; Stellvertretender Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Freigestellter Betriebsrat Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Hamburg, Betriebsratsvorsitzender Deutsche Bank Hamburg
Wolfgang Böhr*	Vorsitzender des Betriebsrats der Deutschen Bank, Düsseldorf; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank
Frank Bsirske*	Vorsitzender der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Berlin
Dina Dublon	Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten/sonstige Mandate
Jan Duscheck**	Bundesfachgruppenleiter Bankgewerbe, Vereinte Dienstleistungsgewerbe (ver.di), Berlin
Katherine Garrett-Cox	Keine weiteren Mitgliedschaften in anderen Aufsichtsräten/sonstige Mandate
Timo Heider*	Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Deutsche Postbank AG; Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der BHW Kreditservice GmbH; Vorsitzender des Betriebsrats der BHW Bausparkasse AG, BHW Kreditservice GmbH, Postbank Finanzberatung AG und BHW Holding AG; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank
Sabine Irrgang*	Personalleiterin Baden-Württemberg, Deutsche Bank AG
Prof. Dr. Henning Kagermann	Präsident der acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, München

VIII. BESCHREIBUNG DER DEUTSCHEN BANK ALS EMITTENTIN

Martina Klee*	Vorsitzende des Betriebsrats Group COO Eschborn/Frankfurt der Deutschen Bank
Peter Löscher	Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten/sonstige Mandate
Henriette Mark*	Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats München und Südbayern der Deutschen Bank; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank
Richard Meddings	Non-Executive Director im britischen Finanz- und Wirtschaftsministerium und Non-Executive Director von Legal & General Group Plc
Louise M. Parent	Of Counsel, Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP, New York
Gabriele Platscher*	Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats Braunschweig/Hildesheim der Deutschen Bank
Bernd Rose*	Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Postbank Filialvertrieb AG Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Postbank; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank
Prof. Dr. Stefan Simon***	Selbstständiger Rechtsanwalt und Steuerberater; Mitglied im Beirat der Leopold Krawinkel GmbH & Co. KG, Berneustadt
Dr. Johannes Teysen	Vorsitzender des Vorstands der E.ON SE, Düsseldorf
Prof. Dr. Klaus Rüdiger Trützscher	Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten/sonstige Mandate

* Von den Arbeitnehmern in Deutschland gewählt.

** Gerichtlich als Arbeitnehmervertreter bestellt bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2018.

*** Gerichtlich bestellt bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung in 2017.

Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufsichtsratsmandate bei anderen Gesellschaften wahr.

Die Geschäftsadresse der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Bank ist Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Bank und den privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes bestehen keine Konflikte.

Die Deutsche Bank hat eine Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben und ihren Aktionären zugänglich gemacht.

HAUPTAKTIONÄRE

Die Deutsche Bank ist weder direkt noch indirekt im Besitz noch wird die Bank, einzeln oder gemeinschaftlich, von einer Gesellschaft, einer Regierung oder einer natürlichen oder juristischen Person kontrolliert.

Nach deutschem Recht und gemäß der Satzung der Deutsche Bank ist es nicht zulässig, soweit die Bank bedeutende Aktionäre hat, diesen abweichende Stimmrechte als den übrigen Aktionären einzuräumen.

Der Deutschen Bank sind keine Vorgänge bekannt, die zu einem späteren Zeitpunkt eine Veränderung der Kontrolle der Bank bewirken könnten.

Das deutsche Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet Investoren von börsennotierten Gesellschaften, sowohl der Gesellschaft als auch der BaFin Beteiligungen ab gewissen Schwellenwerten innerhalb von vier Handelstagen anzuzeigen. Der geringste eine Anzeigepflicht auslösende Schwellenwert beträgt 3 % des stimmberechtigten Grundkapitals. Nach Kenntnis der Bank halten nur drei Aktionäre mehr als 3 % der Deutsche Bank-Aktien. Keiner dieser Aktionäre hält mehr als 10 % Deutsche Bank-Aktien.

FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK

Historische Finanzinformationen/ Finanzberichte

Die Konzernabschlüsse der Deutschen Bank für die am 31. Dezember 2014 und 2015 endenden Geschäftsjahre und der Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sind durch Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekts.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 sowie entsprechender Anpassungen des HGB wurden die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2014 und 2015 endenden Geschäftsjahre in Einklang mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht und durch die Europäische Union in europäisches Recht übernommen wurden, erstellt.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die Konzern- und Jahresabschlüsse der Deutschen Bank für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 wurden von KPMG geprüft. In allen Fällen wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Zwischenfinanzinformationen

Der ungeprüfte Zwischenbericht zum 30. September 2016 des Deutsche Bank-Konzerns ist durch Verweis einbezogen und bildet einen Teil dieses Basisprospekts.

Gerichts- und Schiedsverfahren

Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in dem sich der Deutsche Bank-Konzern bewegt, birgt erhebliche Prozessrisiken. Als Folge davon ist der Deutsche Bank-Konzern in Deutschland und einer Reihe von anderen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten, in Gerichts-, Schieds- und aufsichtsbehördliche Verfahren verwickelt, wie sie im normalen Geschäftsverlauf vorkommen.

Außer den hier dargestellten Verfahren ist der Deutsche Bank-Konzern in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Deutschen Bank noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Deutschen Bank und/oder des Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder involviert noch hat die Deutsche Bank Kenntnis von solchen Verfahren.

Charter/BMY

Am 8. Dezember 2014 erhob das United States Department of Justice („DOJ“) Klage gegen die Deutsche Bank und andere Beteiligte. Das DOJ behauptet, dass die Bank Zahlung von Steuern, Bußgeldern und Zinsen in Höhe von mehr als US-\$190 Mio. schulde, die im Zusammenhang mit zwei Transaktionen im Zeitraum zwischen März und Mai 2000 steht. Die Klage des DOJ folgt aus dem Erwerb der Charter Corp. („Charter“) durch die Deutsche Bank im März 2000 sowie dem anschließenden Verkauf von Charter an BMY Statutory Trust („Trust“), eine nicht mit der Deutschen Bank verbundene Gesellschaft, im Mai 2000. Der wesentliche Vermögenswert von Charter bestand sowohl im Zeitpunkt des Erwerbs durch die Deutsche Bank als auch im Zeitpunkt des Verkaufs an den Trust aus aufgewerteten Aktien („appreciated stock“) der Firma Bristol-Myers Squibb („BMY“). Im Zeitpunkt des Verkaufs der Aktien an den Trust rechnete der Trust seinen Gewinn mit einem Verlust aus einer nicht verbundenen Transaktion auf. Eine US-amerikanische Steuerbehörde, der Internal Revenue Service („IRS“), erkannte in einer nachfolgenden Prüfung den Verlust nicht an, so dass der Gewinn durch BMY der Besteuerung unterlag. Der IRS setzte zusätzliche Steuern, Bußgelder und Zinsen gegen den Trust fest, die bislang nicht beglichen wurden. Gestützt auf verschiedene Begründungen, darunter betrügerische Übertragung („fraudulent conveyance“), verlangt das DOJ von der Deutschen Bank die Erstattung der vom Trust geschuldeten Steuern, zuzüglich Bußgeldern und Zinsen. Am 24. September 2015 lehnte das Gericht den Antrag der Deutsche Bank ab, die Klage abzuweisen.

CO₂-Emissionsrechte

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt ermittelt in einem Fall von angeblichem Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit dem Handel von CO₂-Zertifikaten durch verschiedene Handelsfirmen, von denen einige auch Handelsgeschäfte mit der Deutschen Bank abwickelten. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, einige Mitarbeiter der Deutschen Bank hätten vom Umsatzsteuerbetrug ihrer Kontrahenten im Zusammenhang mit dem Handel von CO₂-Zertifikaten gewusst. Im April 2010 wurden die Zentrale der Deutschen Bank und die Londoner Niederlassung durchsucht und in diesem Zusammenhang unterschiedliche Unterlagen angefordert. Im Dezember 2012 weitete die Staatsanwaltschaft ihre Untersuchungen aus und durchsuchte die Zentrale der Deutschen Bank erneut. Die Staatsanwaltschaft behauptet, bestimmte Mitarbeiter hätten E-Mails verdächtigter Personen kurz vor der Durchsuchung im Jahre 2010 gelöscht und es unterlassen, Verdachtsanzeige gemäß Geldwäschegesetz zu erstatten, was nach Meinung der Staatsanwaltschaft erforderlich gewesen wäre. Die Staatsanwaltschaft behauptet ferner, die Deutsche Bank habe 2009 eine falsche Umsatzsteuererklärung eingereicht. Außerdem seien auch die monatlichen Erklärungen für September 2009 bis Februar 2010 nicht korrekt gewesen. Die Deutsche Bank arbeitet mit der Staatsanwaltschaft zusammen. Am 13. Juni 2016 hat das Landgericht Frankfurt sieben ehemalige Deutsche Bank Mitarbeiter wegen Umsatzsteuerhinterziehung oder Beihilfe dazu im Zusammenhang mit deren Teilnahme am Handel von CO₂ Emissionsrechten verurteilt. In einigen Fällen ist die Revision gegen das Urteil anhängig.

Die Insolvenzverwalter einiger deutscher Gesellschaften, die in 2009/2010 Emissionszertifikate an die Deutsche Bank verkauft haben, versuchen die Geschäfte mit der Begründung der Nichtigkeit im

Rahmen einer Insolvenzanfechtung anzugreifen. In einzelnen Fällen werden die Ansprüche im Klagewege geltend gemacht. Es gibt bisher nur eine gerichtliche Entscheidung, nach der das Landgericht Frankfurt die Klage des Insolvenzverwalters vollumfänglich abgewiesen hat. Die Berufung gegen diese Entscheidung ist derzeit beim Oberlandesgericht Frankfurt anhängig. In 2015 haben die Insolvenzverwalter von fünf englischen Gesellschaften, die beschuldigt werden, in einen Umsatzsteuerbetrug im Rahmen des CO2 Zertifikatehandels in Großbritannien involviert gewesen zu sein, in London zivilgerichtliche Verfahren gegen vier Beklagte, darunter die Deutsche Bank begonnen. Die Kläger behaupten, dass die Beschuldigten auf betrügerischere Weise die Geschäftsführer der insolventen Gesellschaften bei Pflichtverletzungen unterstützen haben. Hilfsweise wird vorgebracht dass die Beschuldigten daran teilnahmen die Geschäfte der betreffenden Gesellschaften mit betrügerischer Absicht zu führen (was Ansprüche nach Paragraph 213 des UK Insolvency Acts von 1986 begründet). Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen die geltend gemachten Ansprüche und die Verfahren sind in einem frühen Stadium.

Deutsche Bank-Aktionärsklagen

Die Deutsche Bank und bestimmte aktuelle und ehemalige leitende Angestellte und Vorstände der Deutschen Bank sind von zwei Sammelklagen betroffen, die vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig sind und mit denen Forderungen unter bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen im Namen von Personen geltend gemacht werden, die Aktien der Deutschen Bank erworben haben, die an der New Yorker Börse zwischen dem 15. April 2013 und dem 29. April 2016 gehandelt worden sind. Die Kläger behaupten, dass die jährlichen Securities and Exchange Commission-Berichte der Deutschen Bank im Hinblick auf Formular 20-F für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 wesentlich unrichtig and irreführend gewesen seien, da sie (i) schwere und systematische Fehlfunktionen der Kontrollen gegen Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Beihilfe zu Sanktionsverstößen und die Begehung von Finanzkriminalität nicht offengelegt hätten und (ii) die internen Kontrollen der Deutschen Bank zur Rechnungslegung sowie die Kontrollen und Verfahren zu Mitteilungspflichten ungenügend gewesen seien. Die Kläger haben vom Zeitpunkt der Entscheidung an sechzig Tage Zeit, eine konsolidierte geänderte Klage zu erheben.

Esch-Fonds-Rechtsstreitigkeiten

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA („Sal. Oppenheim“) war vor dem Erwerb durch die Deutsche Bank in 2010 an der Vermarktung und Finanzierung von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt. Diese Fonds waren als Personengesellschaften bürgerlichen Rechts in Deutschland organisiert. In der Regel führte die Josef Esch Fonds-Projekt GmbH die Planung und Projektentwicklung durch. Sal. Oppenheim war über ein Joint Venture indirekt an dieser Gesellschaft beteiligt. In Bezug darauf wurden zahlreiche zivilrechtliche Klagen gegen Sal. Oppenheim eingereicht. Einige dieser Klagen sind auch gegen ehemalige Geschäftsführer von Sal. Oppenheim und andere Personen gerichtet. Die gegen Sal. Oppenheim erhobenen Ansprüche betreffen Investitionen von ursprünglich rund 1,1 Mrd € Nachdem einige Forderungen entweder abgewiesen oder per Vergleich beigelegt wurden, sind noch Forderungen in Bezug auf Investments von ursprünglich circa 400 Mio € schwebend. Derzeit belaufen sich die in den anhängigen Verfahren geltend gemachten Beträge auf insgesamt rund 480 Mio €. Die Investoren verlangen eine Rücknahme ihrer Beteiligung an den Fonds und eine Haftungsfreistellung für mögliche Verluste und Schulden aus der Investition. Die Ansprüche basieren teilweise auf der Behauptung, Sal. Oppenheim habe nicht ausreichend über Risiken und andere wesentliche Aspekte informiert, die für die Anlageentscheidung wichtig gewesen seien. Auf Grundlage der Fakten der Einzelfälle haben manche Gerichte zugunsten und manche zulasten von Sal. Oppenheim entschieden. Die Berufungsurteile stehen noch aus. Der Konzern hat für diese Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten angesetzt, aber keine Beträge offengelegt, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren wesentlich beeinflussen wird.

EVAF

RREEF European Value Added Fund I, L.P. (der „Fonds“) ist ein von einer Deutsche Bank Tochtergesellschaft, der Deutsche Alternative Asset Management (UK) Limited („DAAM“), verwalteter Fonds. Am 4. September 2015 hat der Fonds (vertreten durch ein Gremium unabhängiger Berater des unbeschränkt haftenden Gesellschafters (General Partner) des Fonds, der auch eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bank ist) Klage gegen die DAAM bei Gericht (*English High Court*) eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Entscheidung von DAAM in deutsche Immobilien zu investieren grob fahrlässig gewesen und damit ein Schaden in Höhe von mindestens 158,9 Mio. € (plus Zinsen) entstanden sei. Der Beginn eines gerichtlichen Verfahrens hierzu wurde auf Juni 2017 terminiert.

Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel

Die Deutsche Bank hat weltweit Auskunftsersuchen von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel und andere Aspekte des Devisenmarkts untersuchen, erhalten. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen. Hierzu hat die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen des Devisenhandels und anderer Aspekte ihres Devisengeschäfts weltweit durchgeführt.

Am 19. Oktober hat die Vollstreckungsabteilung der US. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) ein Schreiben („CFTC Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass die CFTC „aktuell keine weiteren Schritte unternehmen wird und die Untersuchung des Devisenhandels der Deutschen Bank beendet hat“. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das CFTC Schreiben die Aussage dass die CFTC „sich das Ermessen vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung zu treffen, die Untersuchung wieder aufzunehmen“. Das CFTC Schreiben hat keine bindende Wirkung im Hinblick auf Untersuchungen anderer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel der Deutschen Bank betreffen und die weitergeführt werden.

Die Deutsche Bank wurde auch als Beklagte in mehreren als Sammelklage bezeichneten Verfahren im Zusammenhang mit der angeblichen Manipulation von Devisenkursen, die beim United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurden, benannt. Darin werden Ansprüche aus Kartellrecht und dem United States Commodity Exchange Act wegen angeblicher Manipulation von Wechselkursen geltend gemacht. Bei den als Sammelklage bezeichneten Verfahren wurden die geforderten Entschädigungssummen nicht detailliert angegeben. Am 28. Januar 2015 gab das für die Sammelklagen zuständige Bundesgericht (Federal Court) dem Klageabweisungsantrag ohne Recht auf erneute Klageerhebung in zwei Klagen von Nicht-US-Klägern statt, wies ihn jedoch für die anhängige Klage von US-amerikanischen Klägern ab. Seit der Verfügung des Gerichts vom 28. Januar 2015 wurden weitere Klagen eingereicht. Derzeit sind vier Klagen anhängig. Die erste anhängige zusammengeführte Klage wird im Rahmen eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von OTC-Händlern und eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von Devisenhändlern eingereicht, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder in US-Gebiet oder dort gehandelt haben. In der Klageschrift wird behauptet, es seien illegale Vereinbarungen getroffen worden, um den Wettbewerb in Bezug auf Benchmark- und Spotsätze zu beeinträchtigen und diese zu manipulieren, insbesondere die für diese Spotsätze notierten Spreads. In einem zweiten Klageverfahren werden die der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt und es wird geltend gemacht, dass das behauptete Verhalten zu einen Verstoß gegen die treuhänderischen Pflichten der Beklagten nach dem „U.S. Employment Retirement Income Security Act of 1974 (ERISA)“ ermöglicht und diesen Verstoß letztlich begründet habe. Die dritte Sammelklage wurde von Axiom Investment Advisors, LLC bei demselben Gericht am 21. Dezember 2015 eingereicht. Darin wird behauptet, die Deutsche Bank habe Devisenaufträge, die über elektronische Handelsplattformen platziert wurden, mittels einer als „Last Look“ bezeichneten Funktion abgelehnt und diese Order seien später zu für die Klägergruppe schlechteren Preiskonditionen ausgeführt worden. Der Kläger macht Forderungen aus Vertragsverletzung, quasivertragliche Forderungen sowie Forderungen nach New Yorker Recht geltend. In dem am 26. September 2016 angestrengten als Sammelklage

bezeichneten vierten Verfahren (die der indirekten Käufer) werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt und es wird geltend gemacht, dass das angebliche Verhalten „indirekte Käufer“ von Deviseninstrumenten geschädigt habe. Diese Ansprüche werden nach Maßgabe des US-amerikanischen Sherman Act, des Donnelly Act von New York, des kalifornischen Cartwright Act und des kalifornischen Unfair Competition Law erhoben. Am 20. September 2016 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der zusammengeführten Klage teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt.

Am 24. August 2016 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der ERISA-Klage stattgegeben. Die Kläger dieser Klage haben vor dem United States Court of Appeals for the Second Circuit Rechtsmittel eingelegt. Der Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der „Last Look“-Klage ist anhängig. Die Deutsche Bank beabsichtigt, einen Antrag auf Abweisung der Klage der indirekten Käufer zu stellen. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der zusammengeführten Klage und der „Last Look“-Klage wurde eingeleitet. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der Klage der indirekten Käufer wurde noch nicht eingeleitet.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in zwei kanadischen Sammelklagen, die in den Provinzen Ontario und Quebec angestrengt wurden. Die am 10. September 2015 erhobenen Sammelklagen stützen sich auf Vorwürfe, die vergleichbar sind mit den in den zusammengeführten Klagen in den USA erhobenen Vorwürfen und sind auf Schadensersatz nach dem kanadischen Wettbewerbsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen gerichtet.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten bilanziert hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren stark beeinflussen würde.

Hochfrequenzhandel/Dark-Pool-Handel

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichtsbehörden Auskunftersuchen in Bezug auf den Hochfrequenzhandel und den Betrieb ihres alternativen Handelssystems („ATS“ bzw. „Dark Pool“) SuperX erhalten. Die Deutsche Bank kooperiert hinsichtlich dieser Auskunftersuchen mit den Behörden. Der Konzern hat für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach Dafürhalten des Konzerns eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren signifikant beeinflussen würde.

Interbanken-Zinssatz

Aufsichtsbehördliche Verfahren. Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden in Europa, Nordamerika und der Region Asien/Pazifik, einschließlich von Attorney-Generals verschiedener US-Bundesstaaten, Auskunftersuchen in Form von Informationsanfragen erhalten. Diese stehen im Zusammenhang mit branchenweiten Untersuchungen bezüglich der Festsetzung der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR) und anderer Zinssätze im Interbankenmarkt. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Wie bereits bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 4. Dezember 2013 als Teil eines Gesamtvergleichs mit der Europäischen Kommission eine Vereinbarung zum Abschluss der Untersuchungen bezüglich des wettbewerbswidrigen Verhaltens im Handel mit Euro-Zinssatz-Derivaten und Yen-Zinssatz-Derivaten erzielt. Im Rahmen des Vergleichs hat die Deutsche Bank zugestimmt, insgesamt 725 Mio € zu zahlen. Dieser Betrag wurde vollständig gezahlt und ist nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Wie ebenfalls bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 23. April 2015 separate Vergleichsvereinbarungen mit dem US-Department of Justice (DOJ), der US Commodity Futures Trading Commission (CFTC), der U.K. Financial Conduct Authority (FCA) und dem New York State Department of Financial Services (NYDFS) zur Beendigung von Untersuchungen wegen Fehlverhaltens bezüglich der Festlegung von LIBOR, EURIBOR und TIBOR getroffen. In den Vereinbarungen hat die Deutsche Bank zugestimmt, Strafzahlungen in Höhe von 2,175 Mrd US-

\$ an das DOJ, die CFTC und das NYDFS sowie 226,8 Mio GBP an die FCA zu leisten. Diese Beträge wurden vollständig gezahlt und sind nicht Teil der Rückstellungen der Bank, bis auf 150 Mio US-\$, die infolge der Verurteilung der DB Group Services (UK) Ltd. (einer indirekt gehaltenen hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Deutschen Bank) nach deren Schuldanerkenntnis bezüglich des „Wire-Fraud“ vorbehaltlich der Zustimmung des Gerichts an das DOJ zu zahlen sind (das Urteil soll nach aktuellem Stand am 3. April 2017 gesprochen werden). Als Teil der Vereinbarung mit dem DOJ akzeptiert die Deutsche Bank ein sogenanntes „Deferred Prosecution Agreement“ mit dreijähriger Laufzeit. Dieses beinhaltet neben anderen Punkten, dass die Deutsche Bank der Einreichung einer Anklage im United States District Court für den District of Connecticut zustimmt, in welcher der Deutschen Bank „Wire-Fraud“ und ein Verstoß gegen den Sherman-Act im Zusammenhang mit Preisfixings vorgeworfen wird.

Wie oben erwähnt, hat eine Arbeitsgruppe („Working Group“) von US-Generalstaatsanwälten („U.S. state attorneys general“) eine Untersuchung gegen die Deutsche Bank in Bezug auf die Festsetzung des LIBOR, EURIBOR und TIBOR eingeleitet. Die Bank kooperiert weiterhin mit den US-Generalstaatsanwälten hinsichtlich dieser Untersuchung.

Andere aufsichtsbehördliche Untersuchungen gegen die Deutsche Bank, welche die Festsetzungen verschiedener weiterer Interbankenzinssätze betreffen, bleiben anhängig, und die Deutsche Bank bleibt weiteren aufsichtsbehördlichen Maßnahmen ausgesetzt. Der Konzern hat für bestimmte aufsichtsbehördliche Ermittlungen Rückstellungen gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach Dafürhalten des Konzerns eine solche Offenlegung den Ausgang dieser aufsichtsbehördlichen Untersuchungen erheblich beeinflussen würde.

Überblick über zivilrechtliche Verfahren. Die Deutsche Bank ist Partei von 47 zivilrechtlichen Verfahren betreffend die behauptete Manipulation hinsichtlich der Festsetzung von verschiedenen Interbanken-Zinssätzen, die in den folgenden Absätzen beschrieben werden. Die meisten der zivilrechtlichen Klagen einschließlich als Sammelklage bezeichneter Verfahren wurden beim United States District Court for the Southern District of New York (SDNY) gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Beklagte eingereicht. Alle bis auf sechs dieser Klagen wurden für Parteien eingereicht, die behaupten, sie hätten aufgrund von Manipulationen bei der Festsetzung des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes Verluste erlitten. Die sechs zivilrechtlichen Klagen gegen die Deutsche Bank, die keinen Bezug zum US-Dollar-LIBOR haben, sind ebenfalls beim SDNY anhängig und umfassen zwei Klagen zum Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR, eine Klage zum EURIBOR, eine zusammengefasste Klage zum GBP-LIBOR-Zinssatz, eine Klage zum CHF-LIBOR sowie eine Klage zu zwei SGD-Referenzzinssätzen, der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR).

Mit einer Ausnahme werden alle zivilrechtlichen US-Dollar-LIBOR-Klagen, die beim SDNY anhängig sind, in einem distriktübergreifenden Rechtsstreit (US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation) behandelt. Ferner ist eine Sammelklage betreffend den US-Dollar-LIBOR, die nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, abgewiesen worden, für die nun die Berufung vor dem US Court of Appeals for the Ninth Circuit anhängig ist.

Die Schadensersatzansprüche der 47 zivilrechtlichen Klagen, die oben dargestellt wurden, stützen sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen einschließlich der Verletzung des US Commodity Exchange Act (CEA), kartellrechtlicher Vorschriften der Bundesstaaten und der USA, des US Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO) und anderer Bundes- und einzelstaatlicher Gesetze. In allen bis auf fünf Fällen wurde die Höhe des Schadensersatzes nicht formell von den Klägern festgelegt. Bei den fünf Fällen, bei denen spezifische Schadensersatzforderungen gestellt wurden, handelt es sich um Einzelklagen, die zur US-Dollar LIBOR Multidistrict Litigation zusammengefasst wurden. Die Gesamthöhe des von allen Beklagten, einschließlich der Deutschen Bank, geforderten Schadensersatzes beläuft sich auf mindestens 1,25 Mrd US-\$. Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten bilanziert hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen wird.

US-Dollar-LIBOR. Nachdem das Gericht zwischen März 2013 und November 2015 in mehreren Entscheidungen die Anträge der Kläger eingeschränkt hat, erheben diese zurzeit Ansprüche unter dem CEA, bestimmte landesrechtliche Ansprüche wegen Betrugs, vertragliche Ansprüche, Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung sowie deliktsrechtliche Ansprüche. Ferner hat das Gericht entschieden, die Ansprüche bestimmter Kläger wegen fehlender Zuständigkeit und Verjährung abzuweisen. Diese abweisenden Entscheidungen sind derzeit Gegenstand weiterer Anhörungen. Weitere Entscheidungen stehen noch aus.

Im Mai 2016 hat der U.S. Court of Appeals for the Second Circuit die Entscheidungen des Gerichts zur Multidistrict Litigation aufgehoben, mit der die kartellrechtlichen Ansprüche der Kläger abgelehnt wurden. Der Fall wurde zur weiteren Prüfung der Frage, ob die Kläger berechtigt sind, ihre kartellrechtlichen Ansprüche geltend zu machen an das Prozessgericht zurückverwiesen. Die Anhörungen haben am Prozessgericht stattgefunden. Darüber hinaus haben einige Kläger, deren Ansprüche gegen die Deutsche Bank und andere ausländische Beklagte wegen fehlender Zuständigkeit abgewiesen wurden, Berufung gegen diese Entscheidung vor dem U.S. Court of Appeals for the Second Circuit eingelegt.

Schließlich finden gerade die Beweisverfahren (Discovery) für drei der am frühesten eingeleiteten Klagen statt. Die Anhörung zur Zulassung einer Sammelklage soll bis August 2017 abgeschlossen sein. Das Gericht hat in einem zusätzlichen Verfahren zum US-Dollar-LIBOR, das getrennt von der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation vor dem SDNY verhandelt wird, den Klageabweisungsanträgen der Beklagten stattgegeben. Der Kläger hat einen Antrag auf Erweiterung seiner Klage eingereicht.

Die Deutsche Bank wurde darüber hinaus als Beklagte in einer US-Dollar-LIBOR-Klage vor dem Central District of California benannt. Das Gericht hat dem Klageabweisungsantrag der Deutschen Bank stattgegeben. Der Kläger legt zurzeit Berufung vor dem U.S. Court of Appeals for the Ninth Circuit ein.

Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR. Vor dem SDNY sind zurzeit zwei getrennte Klagen wegen des Vorwurfs der Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR anhängig. Für die erste Klage, Laydon, läuft zum aktuellen Zeitpunkt das Beweisverfahren (Discovery). In der zweiten, Sonterra, wurde ein Antrag auf Abweisung der Klage vollständig vorgetragen und verhandelt. Die Entscheidung steht noch aus.

EURIBOR, GBP-LIBOR und CHF-LIBOR. Anträge auf Abweisung dieser vor dem SDNY anhängigen Klagen wurden vollständig vorgetragen. Die Entscheidungen stehen noch aus.

SIBOR und SOR. Diese Klage wurde am 1. Juli 2016 beim SDNY eingereicht. Die erweiterte Klage wurde am 31. Oktober 2016 eingereicht.

Bank Bill Swap Rate-Ansprüche. Am 16. August 2016 wurde eine Sammelklage vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York gegen die Deutsche Bank und andere Beklagte eingereicht, in der Ansprüche wegen angeblicher Absprache und Manipulation in Verbindung mit dem australischen Bank Bill Swap Rate („BBSW“) geltend gemacht wurden. In der Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten unter anderem an Geldmarktgeschäften, die die Beeinflussung des Fixing des BBSW zum Ziel hatten, beteiligt waren, falsche BBSW-Eingaben machten und ihre Kontrolle über die BBSW-Regeln zur Fortsetzung des angeblichen Fehlverhaltens nutzten. Die Kläger reichen die Klagen im Namen von Personen und Rechtsträgern ein, die von 2003 bis heute an US-basierten Transaktionen in BBSW-bezogenen Finanzinstrumenten beteiligt waren.

ISDAFIX

Die Deutsche Bank hat von einigen Aufsichtsbehörden Informationsanfragen zur Festsetzung der ISDAFIX Benchmark, welche die durchschnittlichen Marktmittelkurse für festverzinsliche Swaps bereitstellt, erhalten. Die Deutsche Bank kooperiert hinsichtlich der Anfragen mit den Behörden. Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in fünf Sammelklagen, die beim United States District Court for the Southern District of New York konsolidiert wurden. In den Verfahren werden auf Kartellrecht, Betrug, und auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche im

Zusammenhang mit angeblichen Absprachen zur Manipulation der U.S. Dollar ISDAFIX Benchmark geltend gemacht. Am 8. April 2016 hat die Deutsche Bank in den Sammelklageverfahren einen Vergleich in Höhe von 50 Mio. US-\$ geschlossen. Das Gericht muss dem Vergleich noch zustimmen.

CLN-Ansprüche von Kaupthing

Im Juni 2012 hat die Kaupthing hf, eine isländische Aktiengesellschaft, (vertreten durch den Liquidationsausschuss), auf isländisches Recht gestützte Anfechtungsklagen über circa € 509 Mio (plus Zinsen basierend auf Schadensquote und Sanktionszins) gegen die Deutsche Bank in Island und England erhoben. Die geltend gemachten Ansprüche stehen im Zusammenhang mit Credit Linked Notes auf Kaupthing, welche die Deutsche Bank im Jahr 2008 an zwei British-Virgin-Island-Spezialvehikel („SPVs“) herausgegeben hat. Diese SPVs gehörten letztlich sehr vermögenden Privatpersonen. Kaupthing behauptet, die Deutsche Bank habe gewusst oder hätte wissen müssen, dass Kaupthing selbst den Risiken aus den Transaktionen ausgesetzt war, weil sie die SPVs finanziert habe. Es wird behauptet, Kaupthing könne die Transaktionen aus verschiedenen Gründen anfechten, da die Transaktionen unter anderem deshalb unzulässig waren, weil es Kaupthing so möglich war, direkten Einfluss auf die Quotierung eigener CDS (Credit Default Swaps) und damit eigener börsennotierter Anleihen zu nehmen. Im November 2012 wurde eine weitere, auf englisches Recht gestützte Klage (gestützt auf Vorwürfe, die den Vorwürfen der auf isländisches Recht gestützten Klagen vergleichbar sind) gegen die Deutsche Bank in London erhoben. Die Deutsche Bank hat eine Klageerwiderung für die isländischen Verfahren im Februar 2013 eingereicht und verteidigt sich weiter. Im Februar 2014 wurden die in England anhängigen Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung in den isländischen Verfahren ausgesetzt. Darüber hinaus wurden der Deutschen Bank von den SPVs und deren Abwicklern im Dezember 2014 weitere Klagen zugestellt, die sich auf eine weitgehend vergleichbare Anspruchsbegründung stützen, sich auf CLN-Transaktionen beziehen und sich gegen die Deutsche Bank und weitere Beschuldigte in England richten. Die SPVs fordern ferner einen Betrag von rund € 509 Mio (zuzüglich Zinsen), obwohl der Zinsbetrag niedriger ist als in Island. Die Deutsche Bank hat eine Klageerwiderung in diesen Verfahren eingereicht und verteidigt sich weiter. Die Deutsche Bank erwartet nicht, dass die von den SPVs erhobenen Klagen die Höhe der möglichen Verpflichtungen der Bank im Zusammenhang mit den CLN-Transaktionen über die bereits von Kaupthing unmittelbar erhobenen Ansprüche hinaus erhöhen. Die Deutsche Bank ist bestrebt, diese Angelegenheiten beizulegen. Der Konzern hat für diese Fälle Rückstellungen gebildet, jedoch die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen wird.

Kirch

Im Zusammenhang mit dem Kirch-Verfahren ermittelte und ermittelt die Staatsanwaltschaft München I unter anderem gegen mehrere ehemalige Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank. Das Kirch-Verfahren umfasste mehrere zivilrechtliche Verfahren zwischen der Deutschen Bank AG und Dr. Leo Kirch beziehungsweise dessen Medienunternehmen. Die zentrale Streitfrage in den Zivilverfahren war, ob der damalige Sprecher des Vorstands der Deutschen Bank AG, Dr. Rolf Breuer, durch seine Äußerungen in einem Interview mit dem Fernsehsender Bloomberg im Jahre 2002 die Insolvenz der Kirch Unternehmensgruppe herbeigeführt habe. In diesem Interview äußerte sich Dr. Rolf Breuer zu der mangelnden Finanzierungsmöglichkeit der Kirch Unternehmensgruppe. Im Februar 2014 schlossen die Deutsche Bank und die Erben von Dr. Leo Kirch einen umfangreichen Vergleich, der sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien beendete.

Die Staatsanwaltschaft wirft den betreffenden ehemaligen Vorstandsmitgliedern vor, versäumt zu haben, Tatsachenbehauptungen, die von den für die Deutsche Bank in einem der Kirch-Zivilverfahren tätigen Rechtsanwälten in Schriftsätzen an das Oberlandesgericht München und den Bundesgerichtshof vorgebracht wurden, rechtzeitig zu korrigieren, nachdem sie angeblich Kenntnis erlangt hatten, dass diese Ausführungen nicht korrekt gewesen sein sollen bzw. in diesen Verfahren unzutreffende Aussagen gemacht zu haben.

Im Anschluss an das Verfahren gegen Jürgen Fitschen und vier weitere ehemalige

Vorstandsmitglieder vor dem Landgericht München hat das Landgericht München am 25. April 2016 alle vier Beschuldigten sowie die Bank, die Nebenbeteiligte des Verfahrens war, freigesprochen. Am 26. April 2016 legte die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Revision ein. Im Rahmen der Revision werden ausschließlich mögliche rechtliche Fehler überprüft, nicht dagegen Feststellungen zu Tatsachen. Einige Wochen nach Vorlage der schriftlichen Urteilsbegründung hat die Staatsanwaltschaft am 18. Oktober 2016 mitgeteilt, dass sie ihre Revision ausschließlich gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Jürgen Fitschen, Dr. Rolf Breuer und Dr. Josef Ackermann aufrechterhalten und ihre Revision gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Dr. Clemens Börsig und Dr. Tessen von Heydebreck zurückziehen werde. Damit ist der Freispruch für Dr. Börsig und Dr. von Heydebreck rechtsverbindlich.

Die weiteren Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang dauern noch an. Die Deutsche Bank kooperiert vollumfänglich mit der Staatsanwaltschaft München.

Der Konzern geht davon aus, dass diese Verfahren keine erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf ihn haben, und hat daher diesbezüglich keine Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

Auflösung einer auf den KOSPI-Index bezogenen Position

Nachdem der Korea Composite Stock Price Index 200 („KOSPI 200“) während der Schlussauktion am 11. November 2010 um rund 2,7 % gefallen war, leitete die koreanische Finanzdienstleistungsaufsicht („FSS“) eine Untersuchung ein und äußerte die Sorge, der Fall des KOSPI 200 sei darauf zurückzuführen, dass die Deutsche Bank einen Aktienkorb im Wert von rund 1,6 Mrd € verkauft hatte, der Teil einer Indexarbitrage-Position auf den KOSPI 200 gewesen war. Am 23. Februar 2011 prüfte die koreanische Finanzdienstleistungskommission (Korean Financial Services Commission), die die Arbeit der FSS beaufsichtigt, die Ermittlungsergebnisse und Empfehlungen der FSS und beschloss, folgende Maßnahmen zu ergreifen: (i) Erstellen von Strafanzeige bei der südkoreanischen Staatsanwaltschaft gegen fünf Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen des Verdachts auf Marktmanipulation und gegen die Deutsche Bank-Tochtergesellschaft Deutsche Securities Korea Co. („DSK“) wegen Haftung für fremde Wirtschaftsstrafrechtsverstöße sowie (ii) Verhängen eines sechsmonatigen Eigenhandelsverbots zwischen 1. April 2011 und 30. September 2011 gegen die DSK, das sich auf den Handel mit Aktien am Kassamarkt und mit börsengehandelten Derivaten sowie auf den Aktien-Kassahandel über DMA-Systeme (Direct Market Access) erstreckte, und Verpflichtung der DSK, einen bestimmten Beschäftigten für sechs Monate zu suspendieren. Eine Ausnahme vom Eigenhandelsverbot wurde insofern gewährt, als es der DSK weiterhin erlaubt sein sollte, Liquidität für bestehende an Derivate gekoppelte Wertpapiere bereitzustellen. Am 19. August 2011 teilte die koreanische Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung mit, gegen die DSK und vier Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen mutmaßlicher Spot-/Futures-Marktmanipulationen Klage zu erheben. Das Strafverfahren hat im Januar 2012 begonnen. Am 25. Januar 2016 hat das Seoul Central District Court einen DSK-Händler sowie DSK für schuldig erklärt. Gegen DSK wurde eine Geldstrafe in Höhe von 1,5 Mrd KRW (weniger als 2,0 Mio €) verhängt. Das Gericht ordnete darüber hinaus die Einziehung der Gewinne aus der in Rede stehenden Handelstätigkeit an. Der Konzern hat die Gewinne aus den zugrunde liegenden Handelsaktivitäten 2011 abgeführt. Sowohl die Strafverfolgungsbehörde als auch die Angeklagten haben Berufung gegen das Strafurteil eingelegt.

Darüber hinaus strengten Parteien, die behaupten, durch den Fall des KOSPI 200 am 11. November 2010 Verluste erlitten zu haben, vor koreanischen Gerichten eine Vielzahl von zivilrechtlichen Verfahren gegen die Deutsche Bank und die DSK an. In einigen dieser Fälle sind seit dem vierten Quartal 2015 erstinstanzliche Gerichtsurteile gegen die Bank und die DSK ergangen. Die derzeit bekannten offenen Forderungen haben einen Gesamtforderungsbetrag von weniger als 50 Mio € (nach aktuellem Wechselkurs). Der Konzern hat für diese anhängigen Zivilverfahren eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach Dafürhalten des Konzerns eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren signifikant beeinflussen würde.

Monte Dei Paschi

Im Februar 2013 strengte die Banca Monte Dei Paschi Di Siena („MPS“) in Italien ein Zivilverfahren gegen die Deutsche Bank AG an und behauptete, die Deutsche Bank AG habe ehemalige Mitglieder des Senior Management der MPS bei der Bilanzmanipulation unterstützt. Dazu soll sie Repo-Transaktionen mit der MPS und „Santorini“, einer hundertprozentigen Zweckgesellschaft der MPS, durchgeführt und der MPS so geholfen haben, Verluste aus einer früheren Transaktion mit der Deutschen Bank AG zu verschleiern. Im Juli 2013 leitete die Fondazione Monte Dei Paschi, die größte Aktionärin der MPS, in Italien ebenfalls eine Zivilklage in die Wege. Die darin erhobenen Schadensersatzansprüche basieren im Wesentlichen auf den vorgenannten Tatsachen. Im Dezember 2013 schloss die Deutsche Bank AG mit der MPS eine Vereinbarung mit der das zivilrechtliche Verfahren verglichen wurde und die Transaktionen mit einem Nachlass für MPS rückabgewickelt wurden. Das von der Fondazione Monte Dei Paschi eingeleitete zivilrechtliche Verfahren, in dem ein Schadensersatzanspruch zwischen 220 Mio. EUR und 381 Mio. EUR geltend gemacht wird, bleibt rechtshängig. Die von der Fondazione Monte Dei Paschi im Juli 2014 separat eingereichte Klage gegen den früheren Verwalter und ein Syndikat aus zwölf Bank, darunter die DB S.p.A., auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 286 Mio. €, wird vor dem Gericht in Florenz fortgesetzt.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Siena strafrechtliche Ermittlungen wegen der Transaktionen und bestimmten davon unabhängigen Geschäften eingeleitet, die MPS mit anderen Parteien getätigt hat. Infolge einer Änderung der untersuchten Vorwürfe wurden die Ermittlungen im Sommer 2014 von der Staatsanwaltschaft Siena auf die Staatsanwaltschaft Mailand übertragen. Am 16. Februar 2016 hat die Staatsanwaltschaft Mailand Antrag auf Anklageerhebung gegen Deutsche Bank AG und sechs derzeitige und frühere Mitarbeiter gestellt. Das Verfahren über die Zulassung der Anklage endete am 1. Oktober 2016 mit einer Anhörung, in der das Mailänder Gericht die Anklage gegen alle Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens zugelassen hat. Die Deutsche Bank könnte eine verwaltungsrechtliche Haftung nach dem italienischen Gesetz Nr. 231/2001 sowie eine stellvertretende zivilrechtliche Haftung als Arbeitgeberin der derzeitigen und früheren Mitarbeiter treffen, die strafrechtlich verfolgt werden. Der Prozess soll planmäßig am 15. Dezember 2016 beginnen. Die Deutsche Bank setzt ihre Kooperation mit den Aufsichtsbehörden fort und hält diese unterrichtet.

Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset Backed Securities und Untersuchungen

Regulatorische und regierungsbehördliche Verfahren. Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen in diesen Absätzen die „Deutsche Bank“) haben förmliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen von Aufsichts- und Regierungsbehörden erhalten, einschließlich Mitgliedern der Residential Mortgage-Backed Securities Working Group der US Financial Fraud Enforcement Task Force. Diese Auskunftersuchen beziehen sich auf ihre Aktivitäten bei der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung, dem Verkauf von und/oder dem Handel mit Hypothekenkrediten, durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapieren (Commercial Mortgage Backed Securities – CMBS), forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS) und Kreditderivaten. Die Deutsche Bank kooperiert in Bezug auf diese Auskunftersuchen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden. Vergleichsgespräche zwischen der Deutschen Bank und dem U.S. Department of Justice (DOJ) zu möglichen Ansprüchen, welche das DOJ ggf. auf der Grundlage seiner Untersuchungen betreffend die Ausreichung und Verbriefung von RMBS seitens der Deutschen Bank geltend machen könnte, begonnen mit einer Forderung des DOJ in Höhe von U.S. \$ 14 Milliarden am 12. September 2016. Die Vergleichsgespräche zwischen der Deutschen Bank und dem DOJ werden derzeit fortgeführt. Im Zusammenhang mit verschiedenen RMBS-Angeboten hat die Deutsche Bank eine Verjährungsverzichtsvereinbarung mit dem DOJ erzielt, um die relevanten Verjährungsfristen zu unterbrechen. Der Konzern hat für einige, aber nicht alle dieser aufsichtsbehördlichen Ermittlungen Rückstellungen gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen

nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang dieser aufsichtsbehördlichen Untersuchungen erheblich beeinflussen würde.

Zivilrechtliche Verfahren als Emittent und Platzeur. Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren von Privatpersonen im Zusammenhang mit ihren unterschiedlichen Rollen, einschließlich als Emittent und Platzeur von RMBS und anderen ABS, benannt. In diesen im Folgenden beschriebenen Verfahren wird behauptet, dass die Angebotsprospekte in wesentlichen Aspekten hinsichtlich der Prüfungsstandards bei Ausreichung der zugrunde liegenden Hypothekenkredite unrichtig oder unvollständig gewesen oder verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen bei Ausreichung verletzt worden seien. Der Konzern hat Rückstellungen für einige, jedoch nicht alle dieser zivilrechtlichen Fälle gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren signifikant beeinflussen würde.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer Sammelklage, die sich auf ihre Rolle als Platzeur von sechs von der Novastar Mortgage Corporation begebener RMBS bezieht. Es werden keine spezifischen Schäden in der Klage vorgetragen. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft.

Die Deutsche Bank ist zurzeit Beklagte in verschiedenen Verfahren, die keine Sammelklagen sind und die von angeblichen Käufern von RMBS, Gegenparteien in Geschäften mit RMBS und mit ihnen verbundenen Unternehmen eingeleitet wurden. Zu diesen Parteien gehören: (1) Aozora Bank, Ltd. (Schadensersatzforderungen von 31 Mio US-\$); (2) Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) als Zwangsverwalter („receiver“) für: a) Colonial Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 189 Mio US-\$ gegen alle Beklagten), b) Guaranty Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 901 Mio US-\$ gegen alle Beklagten) und c) Citizens National Bank und Strategic Capital Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 66 Mio US-\$ gegen alle Beklagten); (3) Federal Home Loan Bank of San Francisco und (4) Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen von Zweckgesellschaften, die geschaffen wurden, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben). Die genaue Höhe des geforderten Schadensersatzes wurde in den Klageschriften der letzten beiden Angelegenheiten nicht detailliert angegeben.

Am 14. Januar 2015 gab das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank AG und ihrer Tochtergesellschaft Deutsche Bank Securities Inc. auf Abweisung der von der Aozora Bank, Ltd. gegen beide Unternehmen eingereichten Klage in Bezug auf eine forderungsbesicherte Schuldverschreibung (CDO) der Blue Edge ABS CDO, Ltd. statt. Aozora legte gegen diese Entscheidung Berufung ein, und am 30. März 2016 bestätigte ein Berufungsgericht die Abweisung der Klage durch die vorherige Instanz. Deutsche Investment Management Americas, Inc., eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bank, ist gemeinsam mit der UBS AG und verbundenen Unternehmen Beklagte in einem von der Aozora Bank, Ltd. angestregten Verfahren in Bezug auf eine CDO der Brooklyn Structured Finance CDO, Ltd. Am 14. Oktober 2015 hat das Gericht den Antrag der Beklagten auf Abweisung der von Aozora wegen Betrugs gestellten Ansprüche abgelehnt, wogegen die Beklagten Berufung eingelegt haben. Das Beweisverfahren (Discovery) ist während der anhängigen Berufung ausgesetzt.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in drei Klagen, die von der FDIC in Bezug auf Ausreichungen von RMBS erhoben wurden. In getrennten Klagen der FDIC als Zwangsverwalter für die Colonial Bank und Guaranty Bank haben die Berufungsgerichte Ansprüche erneut zugelassen, die zuvor wegen Verjährung abgewiesen worden waren. Das Beweisverfahren (Discovery) in diesen Fällen läuft. In der Klage in Bezug auf die Guaranty Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States Supreme Court abgelehnt. In der Klage zur Colonial Bank wurde ein Antrag auf erneute Anhörung abgewiesen. Ein vergleichbarer Antrag ist in der Klage der FDIC als Zwangsverwalter für die Citizens National Bank und die Strategic Capital Bank anhängig.

Die Deutsche Bank hat kürzlich dem Grundsatz nach einen Vergleich betreffend Ansprüche der Federal Home Loan Bank San Francisco im Hinblick auf zwei Angebote, die als Weiterverbriefung von RMBS-Zertifikaten beschrieben werden, geschlossen. Die finanziellen Bedingungen dieses

Vergleichs sind nicht wesentlich für die Bank. Nach diesem Vergleich dem Grundsatz nach und zwei vorherigen Teilvergleichen, bleibt die Deutsche Bank nach wie vor Beklagte in einem Verfahren zu einem RMBS-Angebot, bei dem die Deutsche Bank als Underwriter einen vertraglichen Freistellungsanspruch erhalten hat. Es werden keine spezifischen Schäden in der Klage vorgetragen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer von Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen einer Zweckgesellschaft, die geschaffen wurde, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben) erhobenen Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law geltend gemacht wurden. Am 29. April 2016 stellte die Deutsche Bank einen Antrag auf Klageabweisung, der zurzeit anhängig ist.

Im März 2012 haben die RMBS Recovery Holdings 4, LLC und die VP Structured Products, LLC im Staat New York Klage gegen die Deutsche Bank eingereicht, die auf angeblichen Verletzungen von Garantien und Gewährleistungen seitens der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen in der ACE Securities Corp. 2006-SL2 RMBS-Emission (offering) beruht. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des geforderten Schadensersatzes. Am 13. Mai 2013 wies das Gericht den Antrag der Deutschen Bank auf Klageabweisung als verspätet zurück. Am 19. Dezember 2013 hob das Berufungsgericht die Entscheidung des Gerichts auf und wies die Klage ab. Am 11. Juni 2015 bestätigte der New York Court of Appeals die Entscheidung des Berufungsgerichts. Das Gericht führte aus, dass das für die Klägerin klagebegründende Ereignis mehr als sechs Jahre vor dem Zeitpunkt stattgefunden hatte, zu dem die Ansprüche geltend gemacht wurden, und die Klage deshalb verjährt sei. Am 29. März 2016 wies das Gericht eine im Wesentlichen vergleichbare Klage seitens HSBC als Treuhänder ab und am 29. April 2016 legte der Kläger Rechtsmittel ein.

Am 18. Februar 2016 erzielten die Deutsche Bank und Amherst Advisory & Management LLC („Amherst“) Vergleichsvereinbarungen, um Klagen wegen Vertragsverletzung bezüglich fünf RMBS-Treuhandvermögen beizulegen. Nach einer Abstimmung der Zertifikateinhaber, bei der die Zertifikateinhaber den Vergleichsvereinbarungen zustimmten, nahm der Treuhänder die Vergleichsvereinbarungen an und zog die Klagen zurück. Ein wesentlicher Anteil des Vergleichsbetrags, der von der Deutschen Bank im Hinblick auf eines der fünf Treuhandvermögen gezahlt wurde, wurde von einem nicht am Verfahren beteiligten Dritten übernommen. Die wirtschaftliche Netto-Belastung der Vergleiche ist im Wesentlichen durch gebildete Rückstellungen in Vorperioden abgegolten.

Die Deutsche Bank war Beklagte in einer von der Phoenix Light SF Limited (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen von Zweckgesellschaften, die von der ehemaligen WestLB AG entweder gegründet oder geführt werden) eingereichten Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law und bundesrechtlichen Wertpapiergesetzen geltend gemacht wurden. Zur Beilegung der Rechtsstreitigkeit schlossen die Parteien am 14. Oktober 2016 einen Vergleich, dessen finanzielle Bedingungen nicht wesentlich für die Bank sind.

Am 3. Februar 2016 erhob Lehman Brothers Holding, Inc. („Lehman“) eine Klage (adversary proceeding) beim United States Bankruptcy Court for the Southern District of New York gegen, unter anderem, MortgageIT, Inc. („MIT“) und die Deutsche Bank AG als vermeintliche Rechtsnachfolgerin von MIT, in der Verstöße gegen Zusicherungen und Garantien geltend gemacht werden, die in bestimmten Darlehenskaufverträgen aus 2003 und 2004 betreffend 63 Hypothekendarlehen enthalten sind, die MIT an Lehman und Lehman wiederum an die Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“) und an die the Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“) verkaufte. Die Klage zielt auf Ausgleich für Verluste, die Lehman erlitt im Zusammenhang mit Vergleichen, die Lehman mit Fannie Mae und Freddie Mac im Rahmen des Lehman-Insolvenzverfahrens schloss, um Ansprüche betreffend diese Darlehen beizulegen. In der Klage werden keine spezifischen Schäden vorgebracht. Die Frist zur Klageerwiderung ist noch nicht abgelaufen. In den Klagen gegen die Deutsche Bank allein wegen ihrer Rolle als Platzeur von RMBS anderer Emittenten hat die Bank vertragliche Ansprüche auf Freistellung gegen diese Emittenten. Diese können sich jedoch in Fällen, in denen die Emittenten insolvent oder anderweitig nicht

zahlungsfähig sind oder werden, als ganz oder teilweise nicht durchsetzbar erweisen.

Zivilrechtliche Verfahren als Treuhänder. Die Deutsche Bank ist Beklagte in acht getrennten zivilrechtlichen Klageverfahren, die von verschiedenen Anlegergruppen wegen ihrer Rolle als Treuhänder bestimmter RMBS-Treuhandvermögen angestrengt wurden. Die Kläger machen Ansprüche wegen Vertragsbruchs, des Verstoßes gegen treuhänderische Pflichten, des Verstoßes gegen die Vermeidung von Interessenkonflikten, Fahrlässigkeit und/oder Verletzungen des Trust Indenture Act of 1939 geltend. Sie stützen diese Ansprüche auf die Behauptung, die Deutsche Bank habe es versäumt, bestimmte Verpflichtungen und/oder Aufgaben als Treuhänder der Treuhandvermögen angemessen zu erfüllen. Die acht Klagen umfassen zwei als Sammelklage bezeichnete Verfahren, die von einer Anlegergruppe, einschließlich von BlackRock Advisors, LLC, PIMCO-Advisors, L.P. und anderen Unternehmen verwalteter Fonds, angestrengt wurden (die BlackRock-Sammelklagen). Ferner beinhalten die Verfahren ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren, das von Royal Park Investments SA/NV eingereicht wurde, und fünf Einzelklagen. Eine der BlackRock-Sammelklagen ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Darin wird behauptet, 62 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 9,8 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 15. Juli 2016 wurde ein Antrag auf Abweisung dieser Klage gestellt, und das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Die zweite BlackRock-Sammelklage ist vor dem Superior Court of California anhängig. Darin wird behauptet, 465 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 75,7 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Die Treuhänder machten einen Einspruch auf Abweisung der von den Klägern gemachten Ansprüche aus Deliktsrecht geltend sowie einen Antrag auf Verwehrung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs. Am 18. Oktober hat das Gericht den Einspruch auf Abweisung der deliktsrechtlichen Ansprüche stattgegeben aber den Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs abgelehnt. Mit der Beweiserhebung wurde noch nicht begonnen. Die von Royal Park Investments SA/NV angestregte Sammelklage ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Sie betrifft zehn Treuhandvermögen, die angeblich insgesamt Sicherheitenverluste von über 3,1 Mrd US-\$ verbucht hätten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 23. September 2016 wurde in diesem Verfahren ein Antrag auf Abweisung des Antrags auf Zulassung einer Sammelklägergruppe gestellt, und das Beweisverfahren (Discovery) läuft.

Die anderen fünf Einzelverfahren umfassen Klagen (a) des National Credit Union Administration Board („NCUA“) als Investor in 97 Treuhandvermögen, der einen behaupteten Sicherheitenverlust von insgesamt 17,2 Mrd US-\$ erlitten hat, wenngleich die Klageschrift keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe enthält; (b) von bestimmten CDOs (nachstehend zusammen „Phoenix Light“), die RMBS-Zertifikate von 46 RMBS-Treuhandvermögen halten und Schadensersatzansprüche von über 527 Mio US-\$ stellen; (c) der Western and Southern Life Insurance Company und fünf verbundener Unternehmen (nachstehend zusammen „Western & Southern“) als Investoren in 18 RMBS Treuhandvermögen, gegen die DBTNC als Treuhänder für zwölf dieser Treuhandvermögen, die angeblich Sicherheitenverluste von insgesamt 1 Mrd US-\$ verbucht hätten, obwohl die Klageschrift keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe enthält; (d) der Commerzbank AG als Investor in 50 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche für angebliche „Verluste in Höhe von mehreren hundert Millionen US-\$“ stellt, sowie (e) der IKB International, S.A. in Liquidation und der IKB Deutsche Industriebank AG (zusammen als „IKB“ bezeichnet) als Investoren in 37 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche von über 268 Mio US-\$ stellen. Im NCUA-Fall ist ein Antrag der Deutschen Bank auf Klageabweisung wegen mangelnder Anspruchsbegründung anhängig, und das Beweisverfahren (Discovery) wurde ausgesetzt. Beim Western & Southern Verfahren wurde am 27. September 2016 ein Antrag auf Änderung der Klage gestellt, durch die die Anzahl der in Rede stehenden Treuhandvermögen auf 10 reduziert würde, und das Beweisverfahren (Discovery) dauert an. Im Commerzbank-Fall ist ein Antrag der Deutschen Bank auf Klageabweisung wegen einer mangelnden Anspruchsbegründung anhängig, und das Beweisverfahren (Discovery) im Hinblick auf 19 Treuhandvermögen läuft, wurde jedoch für 31 Treuhandvermögen ausgesetzt. Im IKB-Fall wurde

am 5. Oktober 2016 ein Klageabweisungsantrag eingereicht und ist anhängig, und ein eingeschränktes Beweisverfahren (Discovery) hat begonnen. Im Phoenix-Light-Fall wurden bestimmte Ansprüche abgewiesen, während andere nach der Zurückweisung von Abweisungsanträgen weiter geltend gemacht werden können. Das Beweisverfahren (Discovery) für letztgenannte Ansprüche läuft grundsätzlich weiter.

Der Konzern hält eine Eventualverbindlichkeit für diese acht Fälle für bestehend, deren Höhe derzeit aber nicht verlässlich eingeschätzt werden kann.

Parmalat

Im Zuge der Insolvenz des italienischen Konzerns Parmalat leitete die Staatsanwaltschaft Parma ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine Reihe von Bankmitarbeitern, darunter auch Mitarbeiter der Deutschen Bank, ein. Dabei wurde gegen die Mitarbeiter der Deutschen Bank und andere Personen der Vorwurf des betrügerischen Bankrotts erhoben. Das Verfahren hat im September 2009 begonnen und dauert an, auch wenn es sich bereits in einem finalen Stadium befindet und zu erwarten ist, dass es im Lauf des Jahres 2016 enden wird.

Einige Privatpersonen, die Anleihen und Aktien halten, machen im Zusammenhang mit den vorgenannten strafrechtlichen Verfahren Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Bank geltend. Die Deutsche Bank hat denjenigen Privatanlegern Vergleichsangebote unterbreitet, die ihre Ansprüche glaubhaft dargelegt haben. Ein Teil der Privatanleger hat diese Vergleichsangebote angenommen. Die anderen Schadenersatzansprüche werden innerhalb des Strafverfahrens behandelt werden.

Pas-de-Calais Habitat

Am 31. Mai 2012 hat Pas-de-Calais-Habitat („PDCH“), eine im sozialen Wohnungsbau tätige Gesellschaft, vor dem Pariser Gericht für Handelssachen ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in Bezug auf vier im Jahr 2006 abgeschlossene Swap-Verträge eingeleitet, die am 19. März 2007 sowie am 18. Januar 2008 und nachfolgend im Jahr 2009 sowie am 15. Juni 2010 restrukturiert wurden. PDCH beantragt vor Gericht, die Swap-Verträge vom 19. März 2007 und 18. Januar 2008 für nichtig oder aufgelöst zu erklären oder PDCH Schadenersatzansprüche in Höhe von ca. 170 Millionen € zuzusprechen, u.a. mit der Begründung, dass die Deutsche Bank täuschende und betrügerische Handlungen begangen habe, den LIBOR und EURIBOR Zinssatz, die als Basis für die Kalkulation der Beträge dienen die seitens PDCH unter den Swap-Verträgen fällig waren, manipuliert und ihre Verpflichtung PDCH zu warnen, beraten und informieren verletzt habe. Eine Entscheidung zur Sache wird nicht vor dem ersten Quartal 2017 erwartet.

Postbank - Freiwilliges Übernahmeangebot

Am 12. September 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank ihre Entscheidung ein Übernahmeangebot für den Erwerb sämtlicher Aktien der Deutsche Postbank AG („Postbank“) abzugeben. Am 7. Oktober 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank die offizielle Angebotsunterlage. In ihrem Übernahmeangebot bot die Deutsche Bank den Anteilseignern der Postbank eine Gegenleistung von 25 € pro Postbank Aktie an.

Im November 2010 reichte die Effecten-Spiegel AG, die als ehemalige Anteilseignerin der Postbank das Übernahmeangebot akzeptiert hatte, Klage gegen die Deutsche Bank ein, mit der Behauptung, dass der Angebotspreis zu niedrig gewesen und nicht im Einklang mit den in Deutschland dafür geltenden rechtlichen Vorschriften bestimmt worden sei. Die Klägerin behauptet, dass die Deutsche Bank spätestens im Jahr 2009 verpflichtet gewesen wäre ein Pflichtangebot für sämtliche Anteile der Postbank abzugeben. Die Klägerin behauptet, spätestens im Jahr 2009 seien die Stimmrechte der Postbank der Deutsche Bank AG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen gewesen.

Das Landgericht Köln wies die Klage im Jahr 2011 ab. Die Berufung wurde 2011 durch das Oberlandesgericht Köln abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichts aufgehoben und den Fall an dieses zurückverwiesen. In seinem Urteil führte der Bundesgerichtshof aus, dass Oberlandesgericht habe sich nicht ausreichend mit dem von der Klägerin behaupteten abgestimmten Verhalten („acting in concert“) zwischen der Deutsche Bank

AG und der Deutsche Post AG in 2009 auseinandergesetzt. Am 24. Februar 2016 hat das Oberlandesgericht Köln den Vorstandsvorsitzenden der Deutsche Post AG als Zeugen vernommen. Das Gericht hat den Parteien die Gelegenheit geben, eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Zeugenaussage abzugeben und angedeutet eine weitere mündliche Verhandlung zu terminieren. Ein Datum für diese mündliche Verhandlung wurde vom Gericht noch nicht festgelegt.

Im Jahr 2014 haben zusätzliche ehemalige Anteilseigner der Postbank, die das Übernahmeangebot im Jahr 2010 angenommen hatten, damit begonnen, ähnliche Klagen wie die Effecten-Spiegel AG gegen die Deutsche Bank AG einzureichen. Die Bank vertritt die Ansicht, dass alle diese Klagen, einschließlich der Klage der Effecten-Spiegel AG, unbegründet sind und verteidigt sich gegen die Klagen.

Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten im Bereich Edelmetalle

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf den Handel mit Edelmetallen und damit zusammenhängende Vorgänge relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei den Untersuchungen und arbeitet in geeigneter Weise mit den entsprechenden Behörden zusammen. In diesem Zusammenhang führt die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen ihrer früheren Beteiligung an der Festlegung von Edelmetall-Benchmarks und anderen Aspekten ihres Handels und sonstigen Geschäfts mit Edelmetallen durch.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in zwei zusammengeführten Sammelklagen vor dem United States District Court for the Southern District of New York. Darin wird die Verletzung US-amerikanischen Kartellrechts, des US Commodity Exchange Act und damit in Verbindung stehender einzelstaatlicher Gesetze aufgrund angeblicher Manipulationen bei der Ermittlung des Gold- und Silberpreises über das Londoner Gold- und Silberfixing behauptet, der eingeklagte Schadensersatz jedoch nicht beziffert. Die Deutsche Bank hat in beiden Verfahren Vergleichsvereinbarungen erzielt, deren finanzielle Bedingungen nicht wesentlich für die Deutsche Bank sind. Die Vergleichsvereinbarungen unterliegen der Genehmigung des Gerichts.

Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in kanadischen Sammelklagen, die im Zusammenhang mit Goldgeschäften in der Provinz Ontario stehen und im Zusammenhang mit Silbergeschäften in den Provinzen Ontario und Quebec anhängig sind. In den Sammelklagen wird auf Schadensersatz wegen angeblicher Verstöße gegen den Canadian Competition Act sowie wegen anderer Gründe geklagt.

Der Konzern hat für bestimmte dieser Fälle Rückstellungen gebildet. Er hat weder deren Höhe offengelegt noch veröffentlicht, ob er für andere der vorgenannten Fälle Rückstellungen gebildet oder für irgendeinen dieser Fälle Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen wird.

Untersuchungen von Einstellungspraktiken

Einige Aufsichtsbehörden untersuchen zurzeit unter anderem, inwieweit die Deutsche Bank bei der Einstellung von Kandidaten, die von bestehenden oder potenziellen Kunden und Staatsbediensteten empfohlen worden waren, sowie bei der Beauftragung von Arbeitsvermittlern und Beratern den US-Foreign Corrupt Practices Act und andere Gesetze eingehalten hat. Die Deutsche Bank liefert die erforderlichen Informationen und kooperiert auch weiterhin bei diesen Untersuchungen. Der Konzern hat für bestimmte aufsichtsbehördliche Ermittlungen eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach Dafürhalten des Konzerns eine solche Offenlegung den Ausgang dieser aufsichtsbehördlichen Untersuchungen erheblich beeinflussen würde.

Untersuchung der Handelsgeschäfte mit russischen/britischen Aktien

Die Deutsche Bank hat Untersuchungen im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften zwischen Kunden und der Deutsche Bank in Moskau und London durchgeführt, die sich gegenseitig

gespiegelt haben. Das Gesamtvolumen der zu untersuchenden Transaktionen ist erheblich. Die Untersuchungen der Deutsche Bank bezüglich eventueller Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie des internen Kontrollsystems sind abgeschlossen, und die Deutsche Bank bewertet die im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Feststellungen. Bisher wurden bestimmte Verstöße gegen interne Bankvorschriften und Mängel im Kontrollumfeld der Deutschen Bank festgestellt. Die Deutsche Bank hat die zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbehörden in mehreren Zuständigkeitsbereichen (inklusive Deutschland, Russland, Großbritannien und den USA) über die Untersuchungen informiert. Die Deutsche Bank hat disziplinarische Maßnahmen gegen bestimmte Personen eingeleitet und wird weiterhin auch gegen andere Personen vorgehen, falls dies gerechtfertigt ist. Der Konzern hat für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach Dafürhalten des Konzerns eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Sebastian Holdings

Rechtsstreitigkeiten mit Sebastian Holdings Inc. („SHI“) wegen Ansprüchen aus Devisen-Handelsaktivitäten wurden vor dem Handelsgericht in Großbritannien im November 2013 beendet, indem das Gericht der Deutschen Bank ca. 236 Mio. US-\$ zzgl. Zinsen zugesprochen sowie alle Ansprüche von SHI abgewiesen hat. Am 27. Januar 2016 wies das New Yorker Gericht die im Wesentlichen gleiche Ansprüche der SHI gegen die Deutsche Bank ab als es dem Antrag der Deutschen Bank auf Klageabweisung im abgekürzten Verfahren basierend auf dem Urteil des Handelsgericht in Großbritannien stattgab. Das New Yorker Gericht lehnte zudem den Antrag von SHI auf Zulassung einer Klageänderung ab.

Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten zu Staatsanleihen, supranationalen und staatsnahen Anleihen (SSA).

Die Deutsche Bank hat Anfragen von bestimmten Regulatoren und Strafverfolgungsbehörden erhalten, unter anderem Auskunftersuchen und Dokumentenanfragen, die sich auf den Handel mit SSA-Bonds beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert in diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York, in denen die Verletzung des US-amerikanischen Kartellrechts und des Common Law im Hinblick auf die angebliche Manipulation des Sekundärmarktes für SSA-Bonds behauptet wird. Diese Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium und werden zurzeit zusammengeführt.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob eine Rückstellung oder Eventualverbindlichkeit im Hinblick auf diesen Vorgang gebildet wurde, da man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Untersuchungen gravierend beeinflussen könnte.

Rechtsstreitigkeiten zu genussscheinähnlichen Wertpapieren (Trust Preferred Securities)

Die Deutsche Bank und bestimmte mit ihr verbundene Unternehmen sowie ehemalige leitende Angestellte sind Gegenstand eines als zusammengeführte Sammelklage bezeichneten Verfahrens, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurde. Im Rahmen der Klage werden im Namen von Personen, die bestimmte von der Deutschen Bank und ihren verbundenen Unternehmen im Zeitraum zwischen Oktober 2006 und Mai 2008 begebene genussscheinähnliche Wertpapiere erworben haben Ansprüche aufgrund bundesrechtlicher Wertpapiergesetze geltend gemacht. Der District Court lehnte die zweite erweiterte Klageschrift der Kläger ohne Recht auf erneute Klageerhebung ab, und der United States Court of Appeals for the Second Circuit bestätigte die Abweisung. Am 8. Juni 2015 gab der Supreme Court dem Revisionsantrag der Kläger („petition for a writ of certiorari“) statt, hob das Urteil auf und verwies den Fall an den Second Circuit zur weiteren Prüfung angesichts seiner jüngsten Entscheidung in Sachen *Omnicare, Inc. vs. Laborers District Council Construction Industry Pension Fund* zurück. Am 16. Juni 2015 reichte die Deutsche Bank beim Second Circuit einen Antrag auf Fristgewährung zur Einreichung einer Stellungnahme hinsichtlich der Frage ein, ob die vorangegangene Entscheidung des Second Circuit in diesem Fall mit der Entscheidung des Supreme Court in Sachen *Omnicare* im Einklang steht, ein. Am 21. Juli 2015 verwies der Court of Appeals die Klage an den

District Court zur weiteren Prüfung angesichts der *Omnicare*-Entscheidung zurück und lehnte den Antrag der Deutschen Bank als irrelevant ab. Die Deutsche Bank reichte ihren Antrag erneut bei dem District Court ein. Der District Court lehnte den Antrag der Deutschen Bank als verfrüht ab und gewährte den Klägern eine Fristverlängerung zur Einreichung einer dritten zusammengeführten erweiterten Klage bis zum 15. Oktober 2015, ohne weitere Verlängerungen. Am 15. Oktober 2015 reichten die Kläger ihre dritte zusammengeführte erweiterte Klage ein, in der die Kläger nicht quantifizierte, jedoch wesentliche Verluste in Verbindung mit angeblichen Käufen der Sammelklägergruppe von genusscheinähnlichen Wertpapieren in fünf verschiedenen Emissionen vortrugen. Am 14. Dezember 2015 stellten die Beklagten einen Antrag auf Abweisung der dritten zusammengeführten erweiterten Klage. Am 25. Juli 2016 verfügte das Gericht die Abweisung bestimmter Ansprüche aus der Klage einschließlich aller Ansprüche in Bezug auf drei der in Rede stehenden fünf Emissionen, ließ jedoch die anderen Ansprüche zu. Die Deutsche Bank reichte einen Antrag auf Überprüfung ein, der am 8. September 2016 abgelehnt wurde.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

US-Embargo

Die Deutsche Bank hat seitens bestimmter US-amerikanischer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Informationsanfragen hinsichtlich der früheren Abwicklung von Zahlungsaufträgen in US-Dollar erhalten, die sie in der Vergangenheit durch US-amerikanische Finanzinstitute für Vertragsparteien aus Ländern abgewickelt hat, die US-Embargos unterlagen. Die Anfragen richteten sich darauf, ob diese Abwicklung mit US-amerikanischem Bundes- und Landesrecht in Einklang standen. Im Jahr 2006 hat die Deutsche Bank freiwillig entschieden, dass sie kein US-Dollar-Neugeschäft mit Kontrahenten im Iran und Sudan, in Nordkorea und auf Kuba sowie mit einigen syrischen Banken tätigen wird. Ferner hat sie beschlossen, aus bestehenden US-Dollar-Geschäften mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Im Jahr 2007 hat die Deutsche Bank entschieden, dass sie kein Neugeschäft in jeglicher Währung mit Kontrahenten im Iran und Sudan sowie in Syrien und Nordkorea eingehen wird beziehungsweise aus dem bestehenden Geschäft in allen Währungen mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Darüber hinaus hat sie beschlossen, ihr Nicht-US-Dollar-Geschäft mit Kontrahenten auf Kuba zu beschränken. Am 3. November 2015 hat die Deutsche Bank mit dem New York State Department of Financial Services und der Federal Reserve Bank of New York Vereinbarungen über den Abschluss ihrer Untersuchungen hinsichtlich der Deutsche Bank geschlossen. Die Deutsche Bank hat an die beiden Behörden 200 Mio US-\$ beziehungsweise 58 Mio US-\$ gezahlt und zugestimmt, bestimmten Mitarbeitern zu kündigen, bestimmte ehemalige Mitarbeiter nicht wieder einzustellen und für ein Jahr einen unabhängigen Monitor einzusetzen. Darüber hinaus hat die Federal Reserve Bank of New York bestimmte Abhilfemaßnahmen angeordnet. Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung eines effizienten OFAC Compliance-Programms sowie eine jährliche Überprüfung desselben durch einen unabhängigen Dritten, bis sich die Federal Reserve Bank of New York von deren Effizienz überzeugt hat. Die Untersuchungen der US-Strafverfolgungsbehörden dauern an.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Untersuchungen und Ermittlungen im Bereich US-Staatsanleihen

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf Auktionen für und den Handel mit US-Staatsanleihen sowie damit zusammenhängende Marktaktivitäten relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen Sammelklagen. Darin werden Verstöße gegen das US-amerikanische Kartellrecht, den CEA und Common Law in Bezug auf die vermeintliche Manipulation des Marktes für US Treasuries geltend gemacht. Die Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium und wurden zentral auf den Southern District of New York übertragen.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen wird.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Deutsche Bank-Konzerns

Seit dem 30. September 2016 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition des Deutschen Bank-Konzerns eingetreten.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes geht der Deutsche Bank-Konzern eine Vielzahl von Verträgen mit anderen Gesellschaften ein. Dennoch hat der Konzern in den letzten beiden Jahren keine wichtigen Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes abgeschlossen.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Die Deutsche Bank wird während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts auf Anfrage kostenlos eine Kopie der historischen Finanzinformationen und der Satzung der Deutschen Bank unter ihrer Geschäftsadresse zur Verfügung stellen. Diese Dokumente sind darüber hinaus auf der Webseite der Emittentin (https://www.db.com/ir/index_d.htm) unter der Rubrik „Berichte und Events“, Unterrubrik „Geschäftsberichte“ und Unterrubrik „Quartalsergebnisse“ (jeweils für die historischen Finanzinformationen), und unter der Rubrik „Corporate Governance“, Unterrubrik „Dokumente“, Unterunterrubrik „Satzung“ (für die Satzung der Deutschen Bank), erhältlich.

Namen und Adressen

Emittentin

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12

60325 Frankfurt am Main

Deutschland

auch handelnd durch folgende Niederlassungen:

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Winchester House

1 Great Winchester Street

London EC2N 2DB

Vereinigtes Königreich

Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand

Via Filippo Turati 27

20121 Mailand

Italien

Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal

Rua Castilho, 20

1250-069 Lissabon

Portugal

Deutsche Bank AG, Sucursal en España

Paseo De La Castellana, 18

28046 Madrid

Spanien

UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, 16. März 2017

Deutsche Bank Aktiengesellschaft